Der
Neue Kammeralist.

Ein Buch für jedermann,

vom

Staatsmann bis zum Bauern.

Zweytes Heft.

Die Landwirthschaft allein sorgt für das Naturbedürfniß, und auf ihr beruht das Gedeihen des Gewerbes, der Kunst und der Wissenschaft, — sie bringt den Nationalreichthum empor.

Kempten,
in der Dannheimer'schen Buchhandlung.
1809.

Umständliche
Abhandlung
von der
Schädlichkeit des Laudemialwesens
und der Gütergebundenheit;
dann
ausführliche Darstellung
der
großen Vortheile,
welche dagegen die Ungebundenheit und das alleinige Eigenthum beym Güterbesitze gewährt;
nebst
detailirten praktischen Vorschlägen,
wie letzteres zweckmäßig bewerkstelliget, und alles Laudemialwesen und getheilte Grundeigenthum zu allseitigem Nutzen umgeändert und gänzlich aufgehoben werden könnte.

Zweyter Band.

Salus Reipublicae suprema Lex esto!

Kempten,
in der Dannheimer'schen Buchhandlung.
1809.

Alphabetisches Verzeichniß der Herren Subscribenten.

Anmerkung. Die resp. Herren Subscribenten folgen so nach der alphabetischen Ordnung, wie sie sich subscribirten, ohne hiedurch einem, oder dem andern derselben an seinen wohlerlangten Ehren und Würden etwas zu präjudiciren.

A.

Exempl.

Herr Abele, Joseph, Pfarrer zu Egg an der Günz, königl. bayer. Landgerichts Ottobeuren 1
— Achert, Joh. Nepom. fürstl. Fürstenberg. Rath und Rentmeister, auch Landschaftskassier in Trochtelfingen 1
— Arnold, Rentbeamter in Schwabmünchen 1
— Asmus, königl. bayerischer Rechnungskommissair in Ulm 1
Attenkofersche Buchhandlung in Landshut 3

B.

Herr Bach, Xaver, Königl. Bayer. Rechnungskommissair in Ulm 1
— Beck, Matthias, Pfarrer zu Treuchtlingen, bey Weisenburg 1
— Beck, Rentamtsschreiber in Wertingen 1
— Beer, Joseph, Landrichter in Weiler 1

Herr Beitzer, Rentamtsschreiber in Wertingen 1
— Betz, Joh. Bapt., Pfarrer in dem hochgräfl. Fugger Nordendorfischen Pfarrdorfe Hüttling bey Ellwang 1
— Bilfinger, Steuereinnehmer in Komburg bey Hall 1
— Bilgramm, Rentbeamter in Memmingen 1
— Bischofberger, Kanzleyrath in Zeil 1
— Blum, Licent. und Stadtschreiber in Füssen 1
— Bodenlager, Rentamtsschreiber in Schwabmünchen 1
— Bosch, Landgerichtsschreiber in Schwabmünchen 1
— von Burger, Karl Sigmund, Königl. Bayr. Hofrath, quiesz. Landrichter und Biervisierbeamter zu Mering 1
— von Burger, Ignaz, Königl. Bayerischer quiesz. Grundverwalter dermal in Augsburg 1
— Braunmühl, Jos. Carl, Rentamtsschreiber in Buchloe 1
— Bux, Paul, Königl. Würtembergischer Accissekretair in Stuttgart . . . 1

C.

Herr Coblenzer, Jos., hochgräfl. v. Heggnenbergischer Hofmarksbeamter zu Hofheggnenberg 1
— Cobres, Gottfried, Rentamtsoberschreiber in Ursberg 1

D.

Herr Deisler, Sekretair bey der Landesdirektion von Schwaben zu Ulm 1
— Dodel, Joh. Wilib. Wirth in Kronburg 1
— Dreyer, Johannes, Handelsmann in Oberhausen 1

Exempl.

Herr Dreyer, Landgerichtsoberschreiber in Schwabmünchen 1

— Dürr, Salzverwalter in Hall . . 1

E.

Herr Embacher, Franz Xaver, Pfarrer zu Einsfeld, königl. bayer. Landgerichts Graisbach 1

F.

Herr Firmas, Graf in Lautrach . . 1

— Fischer, Ferdinand, Rentamtsoberschreiber in Wettenhausen 1

— Frisch, Hütten- und Gegenschreiber in Christophsthal bey Freudenstadt . . . 1

G.

Herr Gantherr, Joseph, hochfürstlich Fugger-Babenhausischer Pfleger zu Waltenhausen 1

— Gerhäuser, M. gräfl. Fugger. erster Rath und Kanzley-Direktor zu Nordendorf 1

— Glückherr, Sekretair in Eglofs . . 1

— Gogl, Joseph, beyder Rechte Licentiat, hochgräflich Fugger-Nordendorfischer Hofmarks-Verwalter zu Möhren 1

— von Grauvogel, königl. bayer. Provinzial-Nebenkasse-Kontrolleur in Ulm . . 1

— Greter, M. Rentamtsschreiber in Schwabmünchen 2

— Griesinger, Senator und Kastenpfleger in Stuttgart 1

— Gunz, Joseph, Architekt in Bregenz . 1

H.

Herr Hainzlmann, Maximilian, Rentamtsoberschreiber in Irrsee 1

Herr Hamm, Franz Sales, hochfreyherrl. v. Mandel'scher Verwalter zu Rennenthal, und Prokurator beym königl. bayer. Landgerichte Friedberg 1
— Haselsteiner, Joh., frey resign. Pfarrer von Winterrieden, jetzt Benefiziat daselbst 1
— Helmschrott, Joh. Bapt., Rentamtsschreiber in Buchloe 1
— Hermann, Joh. Martin, Pfarrshauptmann in Pfronten 1
— Herrmannn, Philipp, Kaplan zu Wolferstatt bey Wemding 1
— Herzer, Joh. Adam, der Theologie Licentiat und Pfarrer zu Dewang am Kocher 1
— Hinterstösser, Rentamtsschreiber in Wertingen 1
— Hölderich, Joh. Martin, in Kaufbeuren 1
— Holl, Licentiat und Stadtrichter in Kempten 1

K.

Herr Kajer, Christian, Rentamtspraktikant in Irrsee 1
— Kapf in Hall 1
— v. Keller, hochfürstl. Taxischer Justitzrath im Schloß Neresheim 1
— Kempter, Joh. Ulr. Rentamtspraktikant in Irsee 1
— Keßler, Joh. Melchior, Edler von Fürstentreu, Bürgermeister in Feldkirch . . 1
— Klett, Steuereinnehmer in Hall . . 1
— Köberle, Jakob, Rentamtsschreiber in Memmingen 1
— v. Kontamin, Georg, Rentamtsoberschreiber in Ursberg 1

Exempl.

Herr Küchle, Joh. Bapt. Rentamtsoberschreiber in Memmingen 1
— Kuttler, Landgerichts-Aktuar in Sonnenberg 1
— Kuttner, königl. bayer. Landgerichtsaktuar in Ottobeuren 1
— Kraus, Joseph, Vikar zu Rißtissen bey Ehingen an der Donau 1

L.

Herr Langenmayr, Christoph, zur Hamburg in Kempten 1
— Leixl, J. M. Brauinspektor in Kempten 1
— Lindel, Joseph, Pfarrer zu Baindelkirchen 1
— Lindner, königl. bayer. Rechnungskommissair in Ulm 1
— Löw, Rentamtsschreiber in Wertingen 1
— Lutz, Johann, Amtsschreiber in Waldshut 1

M.

Herr Manz, Joseph, beyder Rechte Kandidat und Amtschreiber zu Ellwang . . . 1
— Marberger, Leonhard, Stadtkaplan in Monheim 1
— Messerschmidt, X. Rentbeamter in Irsee 1
— Moir, Carl Ant. Stadtsekretair in Lauingen 1
— Moll, Rentamtsoberschreiber in Schwabmünchen 1
— Mosthaf, Wilhelm, königl. bayer. Justitz- und Kammeralbeamter zu Gelchsheim 1
— Müller, Xaver, Rentamtsschreiber in Buchloe 1

N.

Herr Neß, Seraphin, Kuratbenefiziat zu Muohlen in der Schweiz, Kantons St. Gallen 1

Exempl.

Herr Neumüller, Landgerichts-Oberschreiber zu Dachau 1

P.

Herr Pahl, Gottfried, Pfarrer zu Neubronn bey Aalen 1

— Palm, Valentin, Rentamtsschreiber in Ursberg 1

— v. Paur, fürstl. Hohenzoll. Amtsverwalter in Hirschlatt bey Buchhorn . . . 1

— v. Pflumern, M. Stadtrichter in Biberach 1

— Pfundner, Joh. Nep., Amtsschreiber bey dem königl. bayerschen Salzamt in Friedberg 1

R.

Herr Rederer, Jak. Ignatz, vorarlberg. ständischer und städt. Syndiker in Feldkirch . 1

— Reichert, Joh. Bapt. Rentamtsschreiber in Füssen 1

— Reindl, königl. bayer. Landes-Direktions-Sekretair in Ulm 1

— Rettenmayer, Anton, Pfarrer zu Gundelsheim bey Monheim 1

— Rettenmayer, Aloys, Benefiziat zu Klosterbeuren bey Memmingen . . . 1

— Rettenmayer, Joh. Michael, Landbauer zu Oberlengenfeld bey Ellwang . . 1

— Röhler, Kammerpraktikant in Hall . 1

— Rukher, Rentamtspraktikant in Schwabmünchen 1

S.

Herr Sailer, Franz, Polizeysekretair in Kempten 1

— Sauter, Rentamtsschreiber in Buchloe 1

Exempl.

Herr Schaflitzl, Joh. Landgerichtsoberschreiber in Sonthofen 1
— Scherer, Joseph, Buchbinder in Dünkelsbühl 1
— v. Schiller, Friedrich, königl. würtemberg. Steuer-Kommissions-Aktuar in Ellwang 1
— Schuster, königl. würt. Vogt zu Rottenakker bey Ehingen 1
— Sedelmayer, Johann Nep., Oberschreiber beym königl. bayer. Rentamte Friedberg 1
— Seyler, Andreas, Oberförster in Kempten 1
— Sibranzgi, Land- und Forstgeometer in Babenhausen 1
— v. Sichlern, königl. bayer. Sekretariatsadjunkt in Ulm 1
— Simon, hochfürstl. Fugger-Babenhausischer Expeditionsrath in Babenhausen . . 1
— Sing, Alois, Registrator zu Nordendorf 1
— Stark, Rentbeamter in Wertingen . 1
— Stehle, Hofrath und Oberamtmann zu Ostrach 1
— Stockmayer, königl. würtemb. Kreissteuerrath in Schorndorf 1
— Stockmayer, Oberamtmann in Giengen 1
— — — — Franz Karl, Substitut in Hall 1
— — — — Substitut in Ober-Urbach 1
— Stöckl, Joh. Bapt., Pfarrer in Tagmersheim, königl. bayer. Landgerichts Graisbach 1
— Stöckl, Alois, Pfarrer in Möhren bey Monheim 1

T.

Herr Textor, Substitut in Hall . . . 1
— Trost, Patriz, regulirter Chorherr aus dem Kloster Rebdorf 1
— Tscholl, Joh. Aloys, Magistratssekret. in Feldkirch 1

V.

Exempl.

Herr Vaas, Sekretair bey dem königl. würt. Hrn. Hofkammerdirektor Parrot in Stuttgart . 1
— Vetter, königl. bayer. Rechnungskommissair in Ulm 1
— Volk, Joseph, Rentbeamter in Buchloe 1

W.

Herr Waller, Joachim Xav. Pfr. zu Mörnsheim 1
— Wangner, Benedikt, in Schüttendobel 1
— Weininger, Joh., königl. bayer. Landeskommissair des Distrikts Ulm . . . 1
— Weizmann, Michael, königl. würt. Stadtschreiber in Ellwang 1
— Wiest, Jakob, Bräuer und Gastwirth zu Klosterbeuren 1
— Wiggermann, Joseph, Rentbeamter in Ottobeuren 1
— v. Wildt, hochfreyherrlich von Osterbergischer Oberamtmann zu Osterberg, und hochfürstl. Sinzendorfischer Beamter zu Winterrieden 1
— Wintergerst, Franz. Anton, Buchbinder in Kaufbeuren 1
— Winterich, Landgerichts-Aktuar in Füssen 1
— — — Landgerichtspraktikant in Schwabmünchen 1
— Wocher, Joseph, Hofrath in Zeil . 1
— Wöhrnitz, M. Ph. Stadtgerichts-Aktuar in Kempten 1

Z.

Herr Zweifel, Joseph, Pfarrer zu Winterrieden 1
— Zöschinger, Philipp, Pfarrer zu Osterberg 1

Der
Neue Kammeralist.

Zweytes Heft.

Zweyte Abtheilung

über

grundherrliche Abgaben und Gebundenheit der Güter rc.

§. 109.

Der Grundzins (solarium vel census fundi) ist eine festgesetzte und bestimmte Abgabe von dem jährlichen Ertrage eines einzelnen Grundstückes, oder auch eines ganzen Bauerngutes, welche dem Grund- oder Zinsherrn jährlich gereicht werden muß.

§. 110.

Die Grund- oder Bodenzinse, auch grundherrliche, oder Dominikal-Prästazionen genannt, theilen sich in Natural- und Geld-Abgaben.

§. 111.

Die Natural-Abgaben bestehen:

Erstens in den sogenannten Fruchtgülten aller Art, die entweder nach der Güte, oder dem verschiedenen Erzeugnisse des örtlichen Grund und Bodens, oder nach gewissen von Alters her eingeführten herkommlichen Fruchtgattungen, bald in einem niederen, bald höheren Maaße entrichtet werden müssen.

Zu Gültfrüchten können daher a) nach dem Herkommen, b) nach der Felderlage, oder c) nach dem Grundprodukte, alle Gattungen von Früchten, als Weitzen, Dinkel, Kern, Roggen, Gerste, Haber ꝛc. (und bey Weinbergen auch Wein, oder Weintrauben) geleistet werden. Nur mit dem Unterschiede, daß die Gülten

zu a) in einigen Oertern vom Gute alle Jahre (wie bey Laudemialhöfen, und an vielen Orten auch bey eigenen Gütern gewöhnlich ist) in gleichen Fruchtsorten und in gleicher Quantität geliefert, —

zu b) in andern aber nur flürlich, und der Qualität und Quantität nach ungleich, z. B. im Winterfelde Roggen, im Sommerösch Haber, in der Brach aber keine Gült,

— oder im Winterfeld z. B. von 1 Jauchert, 3 Viertel Roggen, im Sommerflur aber nur 2 oder 1 1/2 Viertel, oder umgekehrt, geschüttet, — zu c) in einem dritten Orte aber lediglich nur nach dem auf dem Acker gestandenen Getreide, sey es nun was immer für eine Frucht, in gewißem Maaße (Quantität) erhoben werden.

Zweytens bestehen die Naturalgrundzinse auch noch in allerhand anderen Naturalien, die man an vielen Orten Klein-, oder Kuchel-Gült, Haus-, oder Kuchen-Gefälle nennet.

Hieher gehören: die jährlich zu reichende Hennen, Hühner, Tauben, Gänse, Anten, Lämmer, Ziegenkützen ꝛc.; — dann die Eier, Käse, Butter und Schmalz, — so auch Flachs, Hanf, Schaafwolle, Wachs, Hanfkörner, Roßhaar und noch vielerley andere, nach dem verschiedenen Ortsherkommen übliche, und hergebrachte jährliche Abgaben, die bald von einzelnen Häusern oder Grundstücken, bald von ganz gebundenen Bauerngütern entweder in Natura, oder schon im Geldanschlage, gezinset werden.

§. 112.

Die in Geld bestehenden Grundzinse haben nach Verschiedenheit der Gegenden, und Länder, und ihrer Abgabsarten allerley Benennungen; man heißt sie:

Bodenzinse, Erbzinse, Herbst=, Guts=, oder Erblehenzinse, Michaelis=, Galli=, Martini=, oder Nikolai=Gefälle, — Herbstgeld, Stiftgeld, oder Herbstrechnungsgeld, — Eisengült, Eisenkapitalzins, Ackermieth, Heu= oder Grasgeld, — Wiesenzins, Erdzins oder Erdschatzung, — Grundauflag, Grund= oder Hausbeleg, Guts=Abschleif, oder Abstreif, ewige Hellerzinse, Gattergülten u. s. w.

§. 113.

Hieher sind auch noch alle übrige Abgaben zu zählen, die, wenn sie schon dergleichen Namen nicht haben, und ihrer Benennung nach keine Grundabgaben zu seyn scheinen, dennoch aber von den Unterthanen nicht anders, als von Häusern oder Gütern geleistet werden können.

Dergleichen sind z. B. die in Geld kontrahirte, oder künftig noch in Geld anzuschlagende Frohn= oder Schaarwerksgelder.

Ferner rechne ich hieher jene Abgaben, oder Hofanlagen, welche die Unterthanen in jenen Staaten, wo die jetzt exspirirte sogenannte Landesstände die Staats= und Steuerkasse unter ihren Händen hatten, ehemals zur landesfürstlichen Kasse besonders bezahlen mußten.

Solcher Gattung sind z. B. in Bayern das Fourage=, Werbung=, Vorspann=, auch Rauchfanggeld, in Pfalzneuburg das Salz=, Toback=, und Herdstädtgeld u. d. m.

Die in mehreren Orten übliche Mähnanlage ist aber nur dann in die Grundzinsklasse zu setzen, wenn sie nicht als eigentliche Viehsteuer den Kopfen, sondern nur der Einhöfung nach (dem Hoffuße nach) bezogen wird.

§. 114.

So vielfältig die Grundzinse ihrer Benennung und Abgabenart nach sind: eben so verschieden sind sie auch nach der Quantität und der Summe ihrer Reichniß und Zinsung; es

läßt sich daher über ihren Quotabestand bey der so mannigfaltigen Verschiedenheit nichts Bestimmtes angeben, sondern es kommt blos auf das Herkommen, die Urbarien, und auf die einmal angenommene und festgesetzte Summe an.

§. 115.

Im übrigen sind alle Grund-Abgaben, von welcher Art und Gattung sie auch seyn mögen, für nichts anders, als ein auf dem Grund und Boden liegendes Kapital zu betrachten, wovon alle die verschiedene eben benannte Natural- und Geld-Zinse die jährlichen Interessen sind.

§. 116.

Die gebundene (geschlossene, oder behübte) Güter sind diejenigen Grundstücke, welche beysammen zu einem Bauernhofe verbunden, und so als eine untrennbare Gütermasse in den Lagerbüchern zusammen beschrieben sind, wovon auch die grundherrliche Abgaben nur überhaupt,

und von allen Gütern insgesammt nach einer festgesetzten jährlichen Summe entrichtet, und kein Grundstück ohne Einwilligung des Grund- oder Lehen-Herrn davon getrennt, oder veräussert werden kann.

§. 117.

Die gebundene, oder vielmehr die jetzt noch so zerstreut liegende behübte Güter stammen sich aus dem grauen Alterthume her; und ihr erster Ursprung kann bis von dem Ende der ehemaligen Völkerwanderungen, und dem Anfange des Zeitpunktes, wo sich einzelne Völker in gewissen Gegenden Deutschlandes niederzulassen entschlossen, hergeleitet werden.

§. 118.

Als die verschiedenen Völker des wilden Jägers-, und uncivilisirten Hirtenstandes, und des immerwährenden Umherziehens, welches mit so viel Gefahr und Ungemach, mit Streit und Händel, mit Gewaltthätigkeiten und Kriegen, mit Noth und Mangel verbunden war,

endlich satt und müde wurden, und aus Erfahrung einsehen lernten, daß sich durch Anbauung des Erdbodens, der nothwendige Lebensunterhalt viel sicherer gewinnen, und das Leben weit bequemer und ruhiger führen lasse:

So faßten sie den Entschluß, sich in irgend einer Gegend anzusiedeln, dort Wohnungen (anfangs meistens hüttenartig) zu errichten und die Erde anzubauen, das ist: den gemeinen Ackerbau zu treiben.

Anfangs bauten diese Kolonisten, oft eine Zahl von 100 und noch mehr Menschen, alle ihre Ackerfelder mit gesammter Hand, d. i. es wurde gemeinschaftlich geackert, gesäet, die Früchte geschnitten und eingeärntet, und dann erst unter einander vertheilet.

§. 119.

Man sollte freylich vermuthen, daß derley Güter — die viele Herren oder Besitzer haben, wo mehrere Augen auf sie sehen, mehrere Hände auf ihnen arbeiten, Alle einer ganzen Gemeinde für sie sorgen, und sie als die ihri-

gen achten — besser besorgt würden, als die Güter eines einzigen Besitzers.

§. 120.

Aber auch diese machten schon damals mit der Zeit die Erfahrung, wovon man sich noch täglich bey unsern heutigen Gemeindsgütern überzeugen kann: daß nämlich Güter dieser Art vorzüglich vernachläßiget werden; daß keiner für den andern arbeiten will, und jeder glaubt, zu viel arbeiten zu müssen; daß sie bey weitem den Ertrag, den eigene Güter verschaffen, nicht gewähren; daß sie nur Streit und Mißhelligkeiten veranlassen; nie einen hohen Grad weder von Kultur, noch von Werth erlangen, und jederzeit nur obenhin und fahrläßig besorgt werden.

Schon diese Kolonisten und erste eigentliche deutsche Bauersleute sahen es ein: daß der Besitz und die Achtung für eigene Güter die Menschen viel fleißiger und arbeitsamer mache; daß die eigenen Güter, weil jeder die Früchte seines darauf gewandten Fleißes und Kostens, wieder selbst allein einärntet, viel besser besorgt

und höher benützt werden; und daß die Vertheilung der Gemeindsgüter zum allgemeinen fortwährenden Besten ihrer ganzen Gemeine ungemein vieles beytragen müsse.

§. 121.

Sie thaten aber nicht, was unsre jetzigen Bauern, die den alten Schlendrian absolute nicht fahren lassen wollen, noch so häufig thun. Nein! sie schritten ohne langweilig auf's alte Herkommen zurückzugähnen, zur Abtheilung des gesammten Ackerfeldes, welche Theilung, nachdem das Gesammtgut nach Verschiedenheit der Güte des Bodens, und nach Verhältniß der Familienzahl in viele kleine Bezirke abgetheilt war, durch das Loos ausgeführt und vollendet wurde.

Beyneben war es aber damals noch keinem verwehrt, ungebaute Gründe anzubauen, zu kultiviren, und sich zuzueignen.

§. 122.

Andre Völker, als sie von ihren Wanderungen abstunden, und sich in irgend einer Ge=

gend häuslich niederließen, führten hingegen den gemeinsamen Ackerbau gar nicht ein, sondern jede Familie wählte sich sogleich ganz zerstreut, je nachdem sie einen gewissen Boden für fruchtbar, oder leicht zum Bearbeiten und Anbauen fand, auf dem weiten, Niemand angehörigen Umkreise zu Ackerfeldern aus.

Natürlich konnte zwar damals noch keine Gebundenheit der Güter bestehen, und jeder konnte seine Güter vertauschen, oder öd' liegen lassen, und sich nach Gutbefinden neue Gründe auswählen und anbauen.

Indessen sind doch schon diese Güter, die ihnen damals entweder durchs Loos so zerstreut zufielen, oder die sie selbst nach Willkühr so von einander entlegen zum Anbau wählten, meistentheils die Grundursache der jetzt oft noch so unschicklich und nachtheilig zerstreut liegenden dermals gebundenen Bauerngüter, wie ich weiter unten noch mehr zeigen werde.

§. 123.

Die Kultivirung der Wiesengründe aber fiengen unsre deutschen Voraltern um ein Ziem-

liches später, als den Ackerbau zu betreiben, an. Noch immer konnten sie ihr herumvagirendes Hirtenleben, wo sie bald hie, bald dort mit ihrem zahmen Vieh, um eine neue oder bessere Waide zu suchen, hinzogen, nicht ganz vergessen und fahren lassen; sie setzten daher dasselbe auch noch ferners in der Art fort, daß sie die Plätze außer ihren Ackerfeldern blos alleinig zur Waide für ihr Vieh verwandten, und die Waldungen nebst dem Waidbesuch' zu ihrer nöthigen Beholzung gebrauchten.

In der Zeitfolge überzeugten sie sich aber auch von der Nützlich-, und Nothwendigkeit der Wiesen. Man schloß daher zerstreute kleinere Plätze von tiefer Lage und etwas nassem Grunde, von dem Waidgange und der Huth aus und machte sie zu Wiesengründen, wovon man theils das Gras, theils das gedörrte Heu, entweder zum Futter für das Jungvieh, oder für das zum immer vergrößerten Feldbau daheim benöthigte Zugvieh, oder auch zur Winternahrung für gesammte vierfüßige Habschaft nach Haus schaffte.

§. 124.

So wie sich die angesiedelten Bauernfamilien in der Zeitfolge immer vermehrten, so mußten auch, um den nöthigen Lebensunterhalt zu gewinnen, immer mehrere Wälder abgetrieben, Viehwaiden aufgehoben und in kultivirte Aecker und Wiesen umgeschaffen werden.

Dadurch geschah: daß die verschiedenen Kolonisten nach und nach einander sehr nahe kamen.

Dies gab nun die Veranlassung, daß sie auf Abtheilung der Waiden und Wälder, und auf Ausmarkung der Gränzen dachten, wodurch also jede Stadt, jedes Dorf oder Weiler ihre bestimmten Markungen (Gränzen) erhielt.

Sie besaßen daher nur mehr Viehwaiden zur Huth, und Waldplätze zum Holzbedarf in Gemeinschaft.

§. 125.

Späterhin aber wurden in vielen Gegenden, wo die Bevölkerung schneller zunahm, oder wo man das Nachtheilige und Schädliche

des gemeinschaftlichen Besitzes der Güter einsah und einsehen wollte, auch vollends die Waidplätze und Waldungen abgetheilt, und in Privateigenthum verwandelt.

Und man hat es aus Erfahrung, daß in diesen Ländern, wo solche Abtheilungen geschahen, die Bevölkerung viel größer, und der Wohlstand des Volkes viel höher ist, als in jenen Gegenden Deutschlands, wo man noch stundenlange öde Gemeindsplätze antrifft.

§. 126.

Wo letzterer Zustand noch herrscht, darf man aber sehr oft die Ursache hievon nicht dem Landvolke, sondern meistens den vorigen Regierungen zuschreiben, die in Rücksicht der Landeskultur gar oft und häufig die größten politischen Fehler begiengen, und die zweckwidrigsten Maßregeln ergriffen, wodurch der Kulturfleiß gelähmt, und das Emporsteigen der Landeswirthschaft gehemmt, und zu Boden gedrückt werden mußte.

§. 127.

Dieses wäre nun die kurze Geschichte von dem Entstehen, und den Fortschritten des Ackerbaues, der auch von der Gesetzgebung so lange ungekränket blieb, als die Landesvertheidigung mit dem Besitze des freyen Landeigenthumes verbunden war.

§. 128.

Aber schon im Mittelalter, bey Einführung und Fortpflanzung des Lehensystems, dann beym Andauern des Faustrechtes, und endlich in den Zeiten der Territorialverfassung wurden dem Ackerbau immer stärkere Fesseln angelegt, und zuletzt alles geltend gemacht, was denselben verderben und zu Grunde richten konnte.

§. 129.

Um den der Geschichte unkundigen Leser hierüber etwas genauer zu unterrichten, führe ich folgende Geschichtsauszüge an.

Zu den sogenannten barbarischen Zeiten, als das occidentalische Kaiserthum, welches 62 Kaiser der Ordnung nach regierten, (wovon Cåsar Augustus der erste, und Augustulus der letzte Kaiser war) im Jahre 476 durch die Heruler, einem fremden Volke aus Pommern, die unter ihrem Könige Odoacer bis nach Rom vordrangen, seine Endschaft erreichte: machten auch mehrere andere Heere deutscher und scytischer Vőlker große Wanderungen, indem sie gröstentheils von Mitternacht her ausbrachen und Gallien, Illyrien, Afrika und endlich auch Italien überschwemmten.

Ein Heer von diesen Vőlkern waren auch die Longobarder (oder Langbarder) ein deutsches Volk vom baltischen Meere her, welche man wegen ihrer langen Bärte also nannte, und die zuerst in Ungarn einfielen, dann aber von einem gewissen Hőflinge des griechischen Kaisers Justinus, Namens Narses, um sich wegen einer von dessen Gemahlin der Kaiserinn Sophia erhaltenen Beschimpfung zu rächen, nach Italien berufen wurden; welches Land sie auch im Jahre 568 in Besitz nahmen.

Vom Jahre 568 bis zu Ende des achten

Jahrhunderts regierten in jenem Theile Italiens, den man heute noch die Lombardey nennt, zwanzig longobardische Könige, wovon Alboin der erste, und Desiderius der letzte war, den der deutsche Kaiser, Karl der Große, welcher das zerfallene Kaiserthum in Occident wieder herstellte, überwand, gefangen nahm, und die Lombardey zum fränkischen Reiche stieß.

§. 130.

Eben diese Longobarder waren es nun auch, die zuerst die Lehengüter einführten, welchem Beyspiele in den folgenden Jahrhunderten mehrere Nationen, und besonders auch die Völker Deutschlands, die ohnedem alle ihre Gesetze und Rechtsbräuche aus Italien holten, nachahmten.

Was die Lehengüter seyen, habe ich schon oben (§§. 5 und 35.) erkläret. Bey allen Lehengütern bestehet allezeit ein getheiltes Eigenthum, wobey der Lehensherr — der z. B. ein Landgut einem Andern, den man Vasallen heißt, unter gewissen Bedingungen, daß er ihm treu seyn, seinen Nutzen befördern und

seinen Schaden abwenden, zu Kriegszeiten ins Feld ziehen, oder auch zu Zeiten ein Lehengeld (relevium vel Laudemium) bezahlen solle, zum Gebrauche übergiebt — das Obereigenthum, der Vasall aber das nutzbare Eigenthum inne hat.

§. 131.

Von selber Zeit an, wo die Deutschen das longobardische Lehenssystem nachzuäffen anfiengen, bis zu dem Zeitpunkte, wo man die stehende und besoldete Militz (militem perpetuum) einführte, wurden viele Herrschaften und ganze Strecken Landes, so wie einzelne Bauerngüter sehr häufig zu Lehen hingeliehen.

Man gab den Soldaten statt des Soldes und den Civilbedienten statt der Belohnung Lehengüter. Erstere hieß man Ritter-, letztere aber Beutel-Lehen.

Wenn man z. B. Länder eroberte: erhielten die Kriegsritter theils um sie gegen ihre Herren anhänglich zu machen, theils um sie für die geleisteten Kriegsdienste zu belohnen, hauptsächlich aber, um sie zu ferneren Kriegs-

diensten für immer und allezeit verbindlich zu machen, eine Strecke vom eroberten Lande zu Lehen.

Das gemeine Kriegsvolk *) (reisige Knechte genannt) und andre Bauersleute wurden dann gleichfalls von ihren Rittern oder dem Landesherrn mit Bauerngütern belehnt.

Adeliche oder andere im Staatsdienste gestandene Diener wurden ebenfalls für ihre geleisteten, oder oft nur eingebildeten Staatsdienste mit Lehengütern belohnt, und dadurch dem Staate die besten Güter und Revenüen entzogen.

Ja! die Lehensverfassung ward späterhin so zur Lieblingssache, daß Bauern, die ganz eigene, oder Zinsgüter besaßen, ihre Güter sehr häufig freywillig oder gezwungen, von ihren Herren zu Lehen empfangen mußten, und nur mehr lehenbar besitzen durften.

Adeliche, Bürger, Bauern, Geistliche und Weltliche, ja sogar Weibspersonen wurden gegen alle ursprünglichen Zwecke des Lehensystems mit Gütern, Rechten, Regalien und Einkünften belehnt.

*) Die eigentlich nur als Knechte oder Bediente der Ritter mit zu Felde giengen.

Daher die noch heut zu Tage so häufig und jetzt ganz zwecklos bestehenden Lehengüter aller Art.

§. 132.

In den Perioden der Heerbanns= *) und Lehensmilitz war freylich mit dem Genusse der

*) Heerbannsglieder waren und konnten nur die Edeln (Adeliche) seyn. Diese allein mußten bey einer landesgefährlichen Bedrohung auf ihre Kösten ins Feld rücken, zu Friedenszeiten aber das Bekenntniß der Heerbannsfolge durch gewisse Abgaben an den Landesfürsten Charitativen genannt, dann durch persönliche, unbesoldete Hofdienste, und endlich durch Zehenden von all' ihren Renten und nicht verpachteten Gütern, ablegen. Diejenigen Edlen, welche nicht Kriegsdienste thun konnten, mußten auch noch die sogenannten Heersteuern entrichten. — Die unedlen und gemeinen Unterthanen hingegen waren nur zur Landfolge der sogenannten Heerbannsfrohnen, wofür sie zu Friedenszeiten den sogenannten Königspfenning entrichten mußten, dann zu persönlichen Kriegsfrohndiensten durch Bauung der Brücken und Heerstraßen, Fortbringung des Kriegsgepäcks, Vorspann und Herleihung der Pferde, und endlich zu den Zehenden von ihren bebauten Gütern, verbunden. Um die jetzigen beständigen Abgaben von Getränk-

jetzigen adelichen Lehengüter eine schwere und damals zweckmäßige Bürde verbunden. Die Ritter und Edle waren gehalten, die Hof- Staats- und Kriegsdienste unentgeldlich und persönlich zu versehen. Sie hatten hiefür keinen Sold, und mußten sich in Kriegen und Fehden ihre Pferde, Rüstungen, Proviant, kurz alle Nothwendigkeiten selbst schaffen. Diese, damals gewiß strenge Bürde lag schon auf ihren Rittersitzen und Lehengütern. *)

Der Nichtedle gemeine Mann, Bürger und Bauer war noch ganz frey von Kriegsdiensten, die man für ausschließliche adeliche Beschäftigungen hielt. Diese also konnten indessen, da die Adelichen zu Feld zogen und die Feinde befehdeten, zu Hause ruhig ihrem Gewerbe und dem Ackerbaue abwarten, unbekümmert, ihre Söhne, die sie in ihrer Werkstatt oder beym Pfluge nöthig hatten, durch Rekrutenaushebungen zu verlieren, und für 5 Kreutzer und ein Stück schwarzes Brod todtschießen zu

Vermögens- und Grundsteuern wußte man damals noch nichts.

*) Schmid Geschichte der Deutschen.

lassen *), von dem man damals noch keinen Begriff hatte. Ja! sie waren sogar gegen die Folgen des Krieges durch ein Gesetz des Kaisers Friedrich II. geschützet.

§. 133.

Wie nun bekannt, durfte bey allen Lehengütern von jeher und allezeit, da sie zween Eigenthümer haben, nichts getrennt oder veräußert werden. Daher entsprang nun die **erste Gebundenheit** der Güter bey kleinen und großen Lehen, die bis heut zu Tage noch höchst staatsschädlich fortbestehet.

---

*) Der nach dem Preise der jetzigen Lebensbedürfnisse zu geringe, und nur zu Erwehrung des Hungersterbens hinreichende Sold des gemeinen Soldaten ist jetzt unstreitig die erste, wo nicht einzige Ursache, warum der Soldatenstand so gefürchtet und verabscheuet wird.

Hart und höchst traurig ist es: daß der gemeine Mann, während der General soviel Gehalt als 666 Gemeine hat, große Noth leiden, und bey seinem Militairdienste oft das sauer errungene Privatvermögen seiner Aeltern und Geschwister, als regelmäßiger Gassentreter, unthätig verzehren muß.

Hieraus erhellet also, was ich schon oben sagte: daß die Gütergebundenheit oder vielmehr der zerstreute Besitz bey den gebundenen Gütern schon zum Theil von der ersten zerstreuten Abtheilung und Anbauung der sich nach der Völkerwanderung in Deutschland häuslich niedergelassenen Ansiedler herrühre, weil die Lehensverfassung in dem nächsten Zeitraume darauf folgte.

§. 134.

Unerachtet die Longobarder das Lehensystem schon zu Ende des sechsten Jahrhunderts in Italien einführten, und selbes darauf auch in Deutschland seinen Eingang fand: so erhielt das longobardische Lehenrecht doch erst im 13ten Jahrhunderte, nachdem ein unbekannter Schriftsteller zwischen den Jahren 1158 und 1168 die longobardischen Lehensgewohnheiten und einige andre Lehensverordnungen der deutschen Kaiser gesammelt, und Hugolinus a Presbyteris, ein Rechtsgelehrter zu Bologna, unter der Regierung Kaisers Friedrich II., dieses Werk dem Corpori juris

angehängt hat — in Deutschland gesetzliche Giltigkeit.

Kaiser Friedrich der zweyte, der vom Jahre 1212 bis 1245 regierte, und sich durch seine beständigen Händel mit den römischen Päbsten, da er von Dreyen in den Bann gethan wurde, berühmt machte, hat also das longobardische Lehenrecht in Gesetzkraft erhoben, und uns Deutsche mit dieser verfluchungswürdigen Wohlthat beschenkt.

§. 135.

Eben dieser Kaiser Friedrich II. ist es auch, den die Reichsstände im Jahre 1245 absetzten, und worauf sich der sogenannte große Reichsanstand ergab, wo inner 28 Jahren, nämlich von 1245 bis 1273, kein Kaiser mehr, unerachtet sechse dem Namen und der Person nach erwählt wurden, zur Regierung gelangen konnte.

Zu diesen Zeiten, wo Jedermann Herr, aber Niemand unterthänig seyn und gehorchen wollte, nahm das unmenschliche Faustrecht seinen Anfang.

§. 136.

Hatte ein Fürst, eine Stadt, ein Edelmann gegen seine Nachbarn Beschwerden, oder fürchtete man, daß der Nachbar zu mächtig oder wohlhabend werden möge: so griff man zu den Waffen, und wer mehrere und stärkere Fäuste zum Schlagen hatte, der hatte auch so lange das Recht, bis es ihm ein Mächtigerer wieder abnahm.

Das Faustrecht verschaffte vielen Edeln und Vasallen Gelegenheit, sich der lästigen persönlichen Kriegsdienste zu entledigen, und sich unabhängig zu machen. Denn die Privatfehden waren durch Gesetze gebilliget, wenigstens war kein anderes Recht anerkannt und üblich, als das Recht des Stärkern.

Der mächtigere und reichere Adel hatte alles mit Burgen und Schlössern angefüllt, und welcher Edelmann hinlänglichen Widerstand zu thun vermochte, leistete dem Landesfürsten keine Heersfolge mehr, sondern mußte selbst durch eine Art von Krieg zum Gehorsam gezwungen werden, welches damals, wo sich der Adel bey noch nicht erfundenem

Schießpulver *), und dem Mangel der jetzigen Feuergewehre in seinen festen Schlössern vortheilhaft vertheidigen konnte, nicht so leicht mehr zu Stande zu bringen war.

Dieses Faustrecht unterhielt auch zwischen vielen benachbarten Rittern fast beständige Fehden, worunter die Bauern auf dem platten Lande am meisten leiden mußten.

Ja die schändliche Gewohnheit zu rauben und zu stehlen nahm so überhand, und wurde so zur rühmlichen Sitte, daß sich der Adel frey auf den Straßenraub legte, die durchziehenden Kaufleute plünderte, die umherliegenden Ortschaften der Landleute ausraubte, und sie gezwungen oder freywillig unter seine Bothmäßigkeit brachte.

§. 137.

So geschah nun: daß viele vom schwachen Adel, und die meisten Bauersleute, wenn sie gleich eigene oder Zinsgüter besaßen, genöthiget waren, sich entweder mit freyem Willen,

*) Das Schießpulver wurde erst im Jahre 1380 durch den Mönchen Berchtold Schwarz erfunden.

oder aus Zwang unter den Schutz irgend eines benachbarten adelichen Räubers zu geben.

Dadurch gewann das — der vormaligen deutschen Staatsverfassung — so nachtheilige Feudalsystem wieder neuen Zuwachs. Es entstunden nämlich vom 13ten bis ins 15te Jahrhundert, wie ich schon oben (§§ 14 und 15) anmerkte, als mittelbare Folgen des Faustrechtes die vielen Vogtey- und Pfandgüter, und noch mehr die gezwungene und freywillig aufgetragene Lehengüter, die nach dem in Deutschland eingeführten römischen Colonialvertrag — Emphyteusis (wodurch eigentlich und ursprünglich das ganze Eigenthum des Bodens an den Emphyteuten alleinig übertragen wurde) nach und nach, und besonders nach entstandener Territorialverfassung zum großen, ungerechten Drucke der Bauern, aber zu desto größerem Vortheile der Herren, fast in lauter afteremphyteutische Lehengüter umgeschaffen wurden.

Auch manche Ritter und Edle, ob sie schon unter der Oberherrlichkeit eines Landesfürsten standen, trugen ihre Festen, Schlösser und Güter sammt den freywillig und mit Ge-

walt an sich gebrachten Unterthanen einem andern benachbarten Fürsten zu Lehen auf, je nachdem sie dabey ihr eigenes Interesse fanden.

Jeder Fürst, eifersüchtig gegen seine Nachbarn, nahm solche freywillige Vasallen mit Freuden in den Schutz, weil er dadurch einen neuen Zuwachs seiner Macht erhielt und seinen Gegner schwächte.

Wollte der vormalige Herr sich seinen ehemaligen Unterthan wieder unterwürfig machen: so mußte er nicht blos gegen diesen, sondern auch gegen seinen neuen Lehensherrn eine Fehde wagen, und oft einen fruchtlosen, immer und allezeit dem Ackerbau schädlichen Krieg führen.

§. 138.

Nicht nur die Kriege gegen innere und äußere Feinde wurden hiedurch vielfältiger, anhaltender und schwerer, sondern auch die Heere der Fürsten verloren an Macht und Anzahl der Krieger, die treu gebliebenen Vasallen aber an Muth, Kraft und Mitteln zur Heersfolge. Ueberdies mußten dieselben noch ungemein glimpflich behandelt werden, damit

sie sich bey entstandenen Fehden willig zeigten, getreu und anhänglich blieben, und nicht selbst die Parthey der Gegner nahmen.

Durch diese Thaten- und Zeitumstände kam nun die Lehenmiliz allmählig zum Todtengange, und es ward nöthig: eine zahlreichere, bereitwilligere und beweglichere Art von neuen Kriegern anfzustellen, die man dann auch ohne Unterschied aus Edeln und Unedeln gegen Sold dingte, und deswegen Söldner hieß.

§. 139.

Bis zur Einführung der Söldnermiliz waren die Adelichen die einzigen Soldaten und Krieger, ihnen allein lag die schwere Last der persönlichen, unbesoldeten Vertheidigung des Vaterlandes auf den Schultern; dazu hatten sie ihr Daseyn, dafür genoßen sie ihre Lehen und Einkünfte.

§. 140.

Die Schöpfung der Söldnermiliz oder der besoldeten Kriegsheere foderte aber nun auf

Anwerbung, Besoldung und Unterhaltung große und kostspielige Summen, wozu ganz natürlich die bey der unentgeldlich bestandenen Heerbanns- und Lehenmilitz übliche Auflagen bey weitem nicht mehr hinreichten.

Es mußten daher nebst Vermehrung der alten Abgaben noch neue, und zwar verschiedene bis dahin ungewöhnliche Steuern, besonders auch die Grund- und Trankſteuer *) (welch' letztere in Bayern im Jahre 1543 aufkam) den Unterthanen aufgelegt und erhoben werden, welche hauptsächlich den gemeinen Mann, und besonders den Landbauer um so schwerer trafen, da die Adelichen die Güter und Einkünfte, welche sie blos für ihre ehemaligen unbezahlten Kriegsdienste nur an Besoldungsstatt für ihre Person vom Staate genossen, auch ganz unverdient für sich und ihre Erben behielten.

§. 141.

Von dieser Zeit an waren nun die Adelichen nicht mehr das, nämlich nimmer Soldaten und

*) Auch Umgeld oder Aufschlag genannt.

und Vertheidiger des Vaterlandes, wozu sie ihre ursprüngliche Bestimmung schuf, und worauf so mancher jetzige adeliche Schmetterling (sehr unschicklich) noch groß thun möchte.

Nur dem Namen nach blieben sie, was die besoldeten Krieger jetzt waren, — Ritter und Edle.

Diese Adelichen nun, die bey wonnigen Friedenstägen überall unnütz umherflatterten, nur noch mit der Kriegsrüstung ihrer Aeltern und Voraltern figurirten, und die Blüthen und Früchte des Landes müßig verzehrten, verkrochen sich bey stürmischem Kriegsgewitter, während jene neue Krieger für den Fürsten und das Vaterland fochten und Blut und Leben opferten, in sichere Hinterhalte und lauerten müßig und fett auf heitere Tage und neuen Raub, ganz unbekümmert, wer die an ihre Stelle getretenen Helden nähre, die statt ihrer den Fürsten, das Vaterland, und selbst sie vertheidigten.

§. 142.

Noch nicht zufrieden, daß sie ihre Pflichten und Dienste, mit Beybehaltung ihres un-

verdienten Besoldungsgenusses, auf die Schultern des gemeinen Mannes mit großen und neuen Auflagen geschoben: versuchten sie auch noch ihre bisher dem Landesfürsten gereichten Abgaben — die sie doch nach den unverjährbaren natürlichen Staatsgesellschaftsrechten immer und ewig tragen sollten — auf den gemeinen Staatsbürger hinüberzuwälzen und sich ganz Abgaben- und Steuerfrey zu machen.

Und auch dies ungerechte Vorhaben gelang ihnen. Der bayerische Adel erwarb sich schon durch die sogenannte ottonische Handfeste *), diesen ewig ungerechten Kauf, die größten, aber staatsschädlichsten Vortheile, wo er seinem aus Ungarn verjagten kronsüchtigen Könige Otto, die völlige Niedergerichtsbarkeit oder sogenannte Hofmarksgerechtigkeit, und dann die ewige Freyheit von allen künftigen Steuern mit dem Gelde der Unterthanen abkaufte. Und der meiste übrige Adel Deutschlands machte sich zu den Zeiten des Faustrechtes, und der Territorialverfassung von den Staatsbürden und Abgaben frey und selbst häufig zum kleinen Souverain.

*) Sie wurde zu Landshut am 15ten Juny 1311 errichtet.

Der Adel schuf sich also mit Beybehaltung, ja sogar mit Vermehrung seiner Güter und Einkünfte aus dem arbeitsamen Wehrstand in den müßigsten Zehrstand um, riß sich bey dem fortdauernden Genusse der ansehnlichsten Vortheile von allen Lasten des Staates los, warf sie sämmtlich auf den gemeinen Mann, und erhob sich zu einem besondern aristokratischen Staat im monarchischen Staate. Gewiß die allerenormste Beschädigung des ganzen Staats und aller Staatsmitglieder! !

§. 143.

Das sogenannte Faustrecht — eigentlich Empörung und Straßenräuberey — dauerte vom Jahre 1245 bis 1495; und erst Kaiser Maximilian I. hob es im Jahre 1495 durch ein großes Gesetz, das man den Landfrieden nannte, gänzlich auf, und errichtete auch zwey Jahre darnach, nämlich 1497 das Kammer- oder Reichsgericht, um das Faustrecht entbehrlich, und die Händel durch Prozesse im Wege Rechtens auszumachen. Das kaiserliche Kammergericht war anfangs zu Frankfurt,

kam dann nach Nürnberg, Worms, Speyer, und endlich anno 1639 auf Wezlar.

§. 144.

Durch die verderbliche Lehensverfassung, durch das barbarische Faustrecht, durch den römischen Grundkulturvertrag, und noch mehr, durch dessen Verunstaltung und Mißbrauchung wurde nun der fortdauernd schwere Druck des Landbauers, und die Gebundenheit der Güter zu Staude gebracht und fortgepflanzt.

§. 145.

Der Hr. Landesdirektionsrath Joseph Hazzi erklärt die Gebundenheit der Güter, und das Entstehen des Hoffußes in dem altbayerischen Lande auf folgende Art:

„Bisher bestund eine Gebundenheit der Güter, d. i. wie bey einem ganzen, halben, Viertel- oder Achtelhofe ꝛc. Gründe sich befanden, mußten sie unzertrennlich beysammen bleiben.“

„Es durfte also keiner ein Grundstück ver-

kaufen oder vertauschen, vielmehr, wenn so ein Grundstück ohne Hofkammer-Konsens *) in andre Hände kam, hatte der Gutsbesitzer das Recht, es wieder zum Gut zu verlangen."

„Nebenbey durfte ohne besondere Hofkammer-Erlaubniß niemand zwey Güter, d. i. ein Zubaugut (Handroßgut) besitzen, sondern jeder mußte sein nach dem Hoffuß eingetragenes Gut, wie von Alters her beysammen, und ganz allein behalten, und dies nur zur Aufrechthaltung des Hoffußes."

„In den finstern Zeiten des Mittelalters bürdeten die Grafen oder andere Lehen- und Grundherren den Unterthanen gewisse Arbeiten und Dienste für die herrschaftlichen Oekonomien auf, die man Scharwerke oder Frohnen nennt, und je nachdem sie mit Pferden oder Händen geleistet werden mußten, je nachdem der Eine mit vier, der Andere mit zwey oder einem Pferde rc. einspannen mußte, ergab sich ein bestimmter Unterschied der Güter — die erste Idee vom Hoffuß."

„Als nachhin die Landesherrschaft die verschiedenen Frohnen für sich in Geldzahlungen

*) Oder ohne Bewilligung des Grundherrn.

unter dem Titel Hofanlagen, verwandelte: stützte man diese Anlagen auf obigen Unterschied oder Hoffuß, und der Bequemlichkeit wegen, um diese Anlagen nicht mehr abändern zu dürfen, entsproß hieraus nicht nur die vorhin beschriebene Gebundenheit der Güter, sondern man gewöhnte sich auch, andere Landesabgaben und Foderungen bey den Unterthanen auf diesen Maaßstab, in Ermangelung eines andern, zu bauen."

„Man hielt daher streng auf Beybehaltung dieses Hoffußes, und schlug hiedurch der Landwirthschaft die tiefsten Wunden."

§. 146.

Diese Beschaffenheit der Hoffußordnung mag von Bayern vollkommen richtig seyn. Allein in Schwaben und Franken waren diese Ursachen zur Beybehaltung der Gütergebundenheit selten vorhanden, da die Landesabgaben meistens nur in den Steuern bestehen, und die Landes- und Gemeinds-Beschwerden fast überall nach dem Steuerfuß repartirt und bestritten werden.

Ich glaube einmal, daß die Güterzertrümmerung in Schwaben hauptsächlich des Herkommens und alten Schlendrians wegen, dann weil man entweder die Vortheile hievon nicht einsehen wollte, oder die mit einer solchen Veränderung verbundene Mühe scheute, besonders aber wegen den Laudemialgütern, bisher nicht Statt gefunden habe: da man beym bisherigen Stande die Laudemien viel leichter, höher und willkührlicher nehmen und eintreiben, die summarischen und besetzten grundherrlichen Abgaben einförmiger und bequemer beziehen und beliebig erhöhen, — die Frohndienste einfacher und nach Willkühr fodern, — und überhaupt das Dominium directum zum Nutzen und Interesse nach Belieben, Laune und Willkühr weit uneingeschränkter ausüben, kurz! die Unterthanen nach Wunsch und Erfodern bedrücken und aussäckeln konnte.

§. 147.

Es ist eine bekannte Sache, daß viele Grundherren der Hoffußauflösung nicht aus der Ursache, weil sie die Nützlichkeit derselben

für den Bauern und Staat nicht einsehen, sondern nur deswegen entgegen sind, weil ihr egoistisches ungerechtes Interesse, das bisher auf ihrer Willkühr beruhte, und ihnen so behaglich war, dadurch gefährdet und in gehörige und gesetzliche Gränzen eingewiesen werden müßte.

§. 148.

So ungünstig und nachtheilig aber nun die Lehensverfassung, das Faustrecht und die römische Emphyteusis für den Stand der Ackerleute, für den Ackerbau und die Landeskultur selbst waren; so wurde doch noch kein Unrecht der Privatgewalt durch Gesetze sanktionirt.

Aber mit den Zeiten der Territorialverfassung, und besonders in Bayern mit Einführung der ständischen Gerichtsbarkeit, wo die ehemalige bloße Zins- oder Grundherren Richter- und Territorialgewalt erlangten, wurde erst mittelst der Gesetzgebung der Grundstein zu den grossen und willkührlichen Bedrückungen des Bauernstandes, zum Verderben des Ackerbaues und des Kulturfleißes, und zum Ruine

ganzer Länder gelegt und diese Unheile von einem Jahrhundert zum andern vergrößert und bis auf unsere Zeiten fortgepflanzt.

§. 149.

Die Grundherren wurden nun Gerichtsherren, und konnten das, was ihnen zu fodern beliebte, durch richterliche Gewalt erzwingen, und eintreiben; sie konnten in eigener Sache (in Causa propria) ohne Anrufung eines unpartheyischen Richters, selbst richten, und entscheiden; ein Mißbrauch und eine Ungerechtigkeit, wodurch schon so viele arbeitsame Bauernfamilien das Opfer der Habsucht ihres Grundherrn, und von Haus und Hofe getrieben, in Bettler umgestaltet wurden.

Sie konnten nun die Abgaben nach Willkühr erhöhen und Frohndienste bis zum Uebermaße fodern; sie konnten persönlichen Arrest verfügen, und die Unterthanen nach Willkühr, Bosheit und Laune behandeln und quälen, oder gar von den Gütern jagen.

Sie allein hatten die Saal- und Lagerbücher, und die Protokolle in ihren Händen; sie

verfaßten, und ertheilten den Unterthanen die Gutsgerechtigkeitsbriefe, und konnten somit alle diese amtliche, und gesetzliche Urkunden nach ihrem Belieben und ihrem Interesse einrichten, den einfältigen, meistens des Lesens unkundigen Bauern ihre Rechte immer schmälern und sie zu bloßen Freystiftern und Leibrechtern verwandeln, welche sie, wenn es ihr egoistisches Interesse erheischte, von den Gütern vertrieben und mit selben ihre herrschaftliche Oekonomie vergrösserten, oder neuerdings nach Willkühr verliehen, oder verkauften.

§. 150.

Und wehe dem Unterthanen, der ihre sich angemaßte Rechte, oder ihre zum Gesetz erhobene ungerechte Observanzen bezweifeln, oder sich gar dagegen sträuben wollte? Lebenslängliche Bedrückungen und ausgesuchte Verfolgungen seiner, und oft noch seiner Kinder waren die gewöhnliche Entgeltung hiefür.

Den armen Bauersleuten blieb unglücklicher Weise nichts übrig, als: wenn ihr Unterdrücker ein Territorialherr war, sich bey dem Reichs-

gerichte, oder wenn er ein ständischer Gerichtsherr war, bey den Landesfürstlichen Räthen zu beklagen.

Gewiß ein sehr schwaches Hilfsmittel für einen Bauern, der des Seinigen schon beraubt ist und den kostspieligen Schneckengang der unebenen reichsgerichtlichen Gerechtigkeitspflege kennet, oder dessen rechtsprechende Richter selbst Edelleute, Grund- und Gerichtsherren, oder gar Anverwandte des Beklagten sind.

151.

Um mein Ebengesagtes durch einen berühmten vaterländischen Gewährsmann noch mehr zu bestätigen, führe ich hierüber die eigenen Worte des Hrn. Hofraths und Professors Feßmaier zu Landshut, in folgendem an:

„Erst in den Zeiten der Territorialverfassung, sagt Hr. Feßmaier, erhob sich die Gesetzgebung von neuem, und alles wurde geltend gemacht, was den Ackerbau verderben konnte.“

„Hingebung der unveräußerlichen Persönlichkeit — freywillige Leibeigenschaft wurde bestätiget: gezwungene Anwendung vieler Kräf-

te zur Kultur des fremden Bodens mit Vernachläßigung der eigenen Wirthschaft — Scharwerke oder Frohnen wurden bis zum Uebermaaße mit großer Strenge gebothen: Das Landeigenthum, in den Zeiten des Faustrechtes, Privaten für ihren Schutz blos zinsbar, wurde sogar derselben Richtergewalt übergeben, und verfiel in ihre Macht: Durch Einführung des römischen Grundkultur-Vertrages, noch mehr durch dessen Erweiterung bis zur Unkenntlichkeit, wurde dem Ackersmann nur ein Schatten von Eigenthum mehr übrig gelassen, und Er, die Grundlage aller Staaten, war größtentheils der Willkühr der sogenannten Grundherren preisgegeben.“

„Man ersann ein Leibrecht, eine Neustift, eine Herrngunst, (die in verschiedenen deutschen Ländern blos unter andern Namen vorkommen), um den Landmann nur recht oft beschätzen, oder gar ausziehen zu können. Und die Gesetze standen diesen Mißgeburten von Verträgen über das Landeigenthum bey!“

„Ist es aber ein Wunder? Gelehrte, und Staatsmänner auch noch im philosophischen achtzehnten Jahrhunderte, denen Fürsten die

Verfassung von Gesetzbüchern anvertrauten, und Kommentatoren über diese Gesetzbücher, deren Aussprüche für Orakel galten, hegen den abscheulichen Grundsatz: „Den Bauern dürfe man nicht aufkommen lassen; man könne ihn blos durch Mühe, und Arbeit bändigen.“

„Dadurch geschah es nun freylich, daß bey dieser großen Menschenklasse aller Sinn für Eigenthum verloren gieng, und damit alle Lust, durch Arbeit ihre Habe zu vermehren. Es entstund eine stumpfe Selbstgenügsamkeit, der Tod aller menschlichen Thätigkeit.“

„Der Ackerbau wurde also blos zum Erwerbe des kümmerlichen Unterhaltes getrieben.“

„Die Natur der Sache gebietet den freyen Verkehr der Aecker, hingegen ein Gesetz mehrerer deutschen Staaten verbot diesen Verkehr und erklärte die Bauerngüter für geschlossen, so unpassend, und unverhältnißmäßig sie auch der blinde Zufall etwa vor einem halben Jahrtausende zusammen geworfen hatte; hier gab man keinem vortheilhaftern Austausche, keiner Veräußerung des Uebermaßes Platz.“

„Die eigentliche Geißel des Ackerbaues sind

die Zehenten. Sie wurden durch positive Gesetzgebung eingeführet, und um sie gegen alle Anfechtung zu sichern, wurde sogar das göttliche Recht zu Hilfe gerufen. Unter dem Scheine der Billigkeit hat diese Abgabe seit mehr als tausend Jahren den sauer errungenen Lohn des ländlichen Fleißes größtentheils verzehret."

„So lastete der Druck der Gesetze auf dem Ackerbaue seit vielen Jahrhunderten. Aber nun ist die Zeit der Gesetzereformation in Deutschland gekommen. Mehrere Staaten beeifern sich, die überschweren, unverhältnißmäßigen Bürden einem Stande abzunehmen, auf welchem der Flor des Staates ruhet."

„Weil aber die Aufhebung dieser drückenden Gesetze den bisher gemäß denselben erworbenen Rechten vieler Individuen leicht zu nahe treten könnte; so ist jede historische, oder rechtliche Untersuchung über diese Gegenstände, so wie die Vorschläge über die Umänderung von derley Abgaben, oder Diensten, immer interessant, und willkommen." So weit Herr Professor Feßmaier. *)

*) In seinem Programma über den Druck der deutschen Gesetze für den Ackerbau.

§. 152.

So üble und kostspielige Folgen der Zerfall der Heerbanns = und Lehenmilitz, und die dagegen eingeführte Söldnermilitz, nachmals der besoldete Reichssoldat, und endlich das Reichsexekutions = und beständige Kriegsmilitair für den gemeinen Mann, und besonders für den Landbauer nach sich zog, da dieser mit neuen, und beständigen Steuern, und mit der Militairpflichtigkeit (Landesdefensionspflicht), wozu er bisher als unfähig erkannt, und erklärt, und das bis daher ausschlüßig nur die Sache und die Pflicht der Adelichen war:

So fand sich doch kein anderes Mittel übrig, um den bisherigen noch größern Uebeln, — die eben auch die Auflösung der Heerbanns = und Lehenmilitz, und der gleichmäßige Verfall des Söldnermilitairs, dann die daraus entstandene unzählige Privatfehden, das Faustrecht ꝛc. über ganz Deutschland fürchterlich verbreiteten und alles unter und über sich zu kehren drohten, — Einhalt zu thun. Welche Uebel eine noch weit drückendere Last für Deutschlands Völker, und auch um so schrecklicher waren, da

gar niemand bey seinem Heerde und Eigenthum vor Raub und Mord sicher war.

§. 153.

Aus zwey Uebeln mußte man daher das gelindere wählen. Um innerlichen, und äußerlichen Frieden im ganzen deutschen Reiche herzustellen, und für ewige Zeiten zu sichern: versammelten sich unter Kaiser Karl V. im Jahre 1555 zu Augsburg alle deutschen Reichsstände, und machten einstimmig mit dem Kaiser ein ewig dauerndes, unveränderliches, undispensirliches Reichsgrundgesetz durch den solch jährigen Reichsabschied, und die Reichsexekutionsordnung, worinn zur beständigen Erhaltung des Friedens von Innen, und Friedens von Aussen die bisherige undisciplinirte Söldnermilitz in ein disciplinirtes beständiges Reichs- und Kreismilitair umgestaltet, und den sämmtlichen unmittelbaren Reichsständen *) das Recht eingeräumt wurde, zu des-

*) Die nun abgestorbene deutsche Reichsritterschaft — welche hauptsächlich dem Kaiser Sigmund, der ihr im Jahre 1422 die Freyheit ertheilte, sich zusammen

dessen Unterhaltung „ihre Unterthanen, Geistlich und Weltlich, sie seyen exemt, oder nicht exemt, gefreyt, oder nicht gefreyt, mit Steuren zu belegen."

§. 154.

Auf dieses — durch sieben nachfolgende Reichsabschiede von den Jahren 1559, 1566, 1570, 1576, 1582, 1594, und 1654 — bestätigte Reichsgrundgesetz gründete sich nun das Recht der unmittelbaren Reichsstände, von allen ihren Unterthanen ohne Ausnahme, sie mögen Adeliche, oder gemeine Leute, Geistliche, oder Weltliche seyn, die Steuern nach dem Verhältnisse ihrer Besitzungen und Einkünfte zu fodern.

Durch dieses Reichsgrundgesetz waren nun alle vormalige und künftige Steuerfreyheiten, sie mochten auf welch' immer für eine Art erworben, und so oft, und von wem immer be-

zu verbinden, und auch sogar Städte in ihre Bündnisse aufzunehmen, ihr Aufkommen zu verdanken hatte, — war aber nie, unerachtet sie so große Steuren bezog, zu Haltung eines Militairs oder der Vaterlandsvertheidigung verbunden!

stätiget worden seyn, auf einmal aufgehoben und für ewige Zeit verboten, und dieß um so billiger, da es in einem seinem Zwecke entsprechenden Staate keine Steuerfreyheit und Immunitäts-Privilegien geben kann, und da das Rechts-Gesetz fodert, daß alle Mitglieder des Staates zu Tragung der Staatslasten, und Lieferung der Beyträge in gleichen Anspruch genommen werden.

§. 155.

Allein der Adel wußte sich allemal wieder mit dem Vermögen, dem Gelde, und den Kräften der armen Landesunterthanen gegen allen ächten Begriff der Grundlage, und des Endzwecks des Staates, und trotz den dagegensprechenden Reichsgrundgesetzen, Privilegien und Steuerexemptionen zu verschaffen, und alle Lands- und Staatsbeschwerden auf den schon vorher zu sehr bedrückten Landmann zu überlasten, welches uns noch der offenbare Augenschein, und die tägliche Erfahrung beweiset.

§. 156.

Eben so machte es der Adel auch in Rücksicht der Kriegsdienste und Landesdefension. Es war ihm nun einmal gelungen, die lästige Militairpflichtigkeit der persönlichen Kriegsdienste, wofür er sein Daseyn, seine Ehrentitel, seine Lehengüter und Einkünfte vom Land und Staate genoß, abzuschütteln. Er wendete also alles an, und war vorsichtlich genug, um seine widerrechtlich erworbene Freyheit zu behaupten, und sich nicht mehr unter seine vorige Pflicht beugen zu müssen, doch aber seine dem Staat unverdient entrissene Güter beybehalten zu können.

Was er zu dämaligen dummen und finstern Zeiten auszuführen unternahm, das gelang ihm auch. Die Militairpflicht, oder die schwerdrückende Ehre, Soldat zu seyn, wurde ganz auf den gemeinen Mann überwälzet. Aus diesem bestehet heut zu Tage die ganze Stärke der Kriegsheere. Sie wurden ehedem durch Anwerbungen, jetzt aber kurzweg durch Rekrutenaushebungen aus den Söhnen der gemeinen Unterthanen *) zusammen gebracht. Der ge-

*) Hier mag man billig den Einwurf machen: „man

meine Bürgers- und Bauerssohn, den der Vater zum Broderwerb in der Werkstatt, oder

„will in unsern Tagen so sehr auf bessere Kultivi-„rung der Gründe, und auf höheres Emporbringen „der Landwirthschaft dringen: und doch entzieht man „durch das starke Rekrutiren dem Ackerbau so viele „und die beste und stärkste Arbeiter!“

Diesen gar nicht leeren Einwurf wage ich eben für meine Person nicht zu widerlegen. Ich sage nur: Unt r den jetzigen Umständen, und Aussichten hat das Vaterland zur Vertheidigung seiner Freyheit, seiner anscheinend besser werdenden Verfassung, und des Eigenthums der Nation, dann zur Handhabung der innern Polizey, und zur Ausführung der gesetzlichen Verordnungen und Aussprüche eine bewaffnete Macht nöthig. Freylich kann aber ein großes Kriegsheer einem Staate auch sehr nachtheilig werden. Warum?

Weil es dadurch einem Despoten sehr leicht werden kann, einem freyen Volke ein hartes Joch aufzuwerfen, weil dadurch dem Nationalfleiße und besonders dem Ackerbau' sehr viele Kräfte entzogen werden müssen, weil ein solches Kriegsheer größtentheils aus Müßiggängern bestehet, die doch vom Staate ernährt werden müssen, und nach verlassenem Militairdienste gemeiniglich zur Arbeit nichts mehr nutz sind, und weil endlich solches einen grossen Theil der Landesprodukte, des Fleißes der Nation und der Staatseinkünfte verzehrt, ohne daß dafür dem Staate wesentliche Dienste geleistet werden. — Somit wird der Nachtheil eines großen Kriegsheers mehr als zu sehr am Tage liegen.

beym Feldbaue bedarf, muß fort in den Kriegsdienst, und bey einem erzschlechten Solde dar-

---

Vertheidigung der Freyheit ist die Sache der Nation. Nach dem reinen Staatsbegriffe, und dem Zwecke des Socialstaats-Vertrages ist jeder Staatsbürger Soldat, ist Vertheidiger der Menschenrechte, und Vollstrecker der rechtlich gesetzlichen Aussprüche; — jeder hat Pflicht, zur Erhaltung des Staats und zur Sicherstellung der Personen, Habe, und Güter im Staate, das Seinige beyzutragen.

Diesen Grundsätzen nach sollte aber freylich jedem Bürger das Recht vorbehalten bleiben, bey seiner Vernunft anzufragen; ob es recht sey, oder nicht, andere Menschen, die weder ihn, noch den Staat, welchem er als Bürger angehört, beleidiget haben, todt zu schlagen, das ist: Eroberungskriege zu führen. Eigentlich sollte jeder Staat militairisch seyn, wo jeder Bürger mit den Waffen umzugehen verstehet und wo besonders die junge Mannschaft durchgehends, ohne deswegen zum Soldaten gezogen zu werden, wohl exercirt wird. Dieß würde bewirken, daß man in Friedenszeiten nicht so viele montirte Müßiggänger nöthig hätte, daß der Ackerbau, und die Gewerbe besser betrieben, die wenigere Soldaten besser gelöhnt und doch im Nothfalle aus der Landmiliz schnell Linientruppen gezogen werden, ja! auf einmal der ganz bewaffnete Staat sich in ein Kriegsheer verwandeln könnte. Dieß sind — laut Erfahrung — die unüberwindlichste, und gefürchtetste Staaten. Um aber tapfere, entschlossene Bürger zu haben: muß man ihnen auch ihre natürliche Freyheit

bend feyern, oder sich nach höherer Willkühr todtschiessen lassen, indessen der adeliche Bube, wenn er sich dem Soldatenstande widmen will, gleich statt dem verdienten Krieger, als Offizier eine gute Gage zieht, und sie manchmal schon lange genoß, ehe er noch dienstfähig war.

§. 157.

Alle gebundene Bauerngüter sind entweder wegen ihrer Größe, oder wegen ihrer zerstreuten Lage, oder wenigst wegen ihrer eigentlichen Gebundenheit und Unveräußerlichkeit, sowohl für den Besitzer, als den Staat selbst, sehr schädlich und nachtheilig. *)

§. 158.

Viele Bauern haben zu viele Gründe, sie sind nicht im Stande, alle gehörig und nütz-

---

und staatsbürgliche Rechte ungekränkt lassen! und sie überhaupt als freye Menschen behandeln!!

*) Welche Hindernisse diese gebundene Güter bey Verfassung einer billigen, und verhältnißmäßigen neuen Steuerrectifikation (ein hohes Bedürfniß so vieler deutschen Länder) verursachen, werde ich in der

lich zu bauen, und wenn sie das thun wollen; so werden wenigst alle Güter zugleich schlecht besorgt; das heißt in der Bauernsprache: die Güter können nicht (im erfoderlichen Wohlstande) gehalten werden.

Die zu großen Höfe entsprangen meistens schon in alten Zeiten, oder erst nach dem dreyßigjährigen Schwedenkriege (der sich 1649 endete) oder auch an einigen Orten nach überstandenen menschenfressenden Pestzeiten, allzeit aus Mangel der Leute, wo jeder so viel Feldung nahm und zu benutzen anfieng, als er bearbeiten zu können glaubte, oder ihm sein Feld- und Acquisitionsgeiz einrieth.

Und die eingeführte Gebundenheit der Güter war Ursache, daß diese Grundstücke in der folgenden Zeit, wenn sie gleich die Besitzer entweder nur zum Theil, oder nur äußerst schlecht bauen, und benutzen konnten, nimmer getrennt und veräußert werden durften.

Auf solchen Höfen ist das Sprüchwort anpassend: Viel zum jagen, aber wenig zum fangen! Mühe und Arbeit, Aufwand

sten Abtheilung, wo ich vom Steuerwesen rede, zu zeigen Gelegenheit haben.

und Kösten sind groß: der Gewinn aber klein, oder oft gar keiner.

Daher erhaust ein Bauer auf einem Hof, der drey oder viermal kleiner ist, gar oft und insgemein mehr, als auf einem solch unmäßig großen Hofe.

§. 159.

Der Einwurf, daß die Bauern auf solch' großen Höfen zu unthätig seyen, zu wenig aufwenden, nichts im Großen, wo sich doch oft auf einmal am meisten gewinnen lasse, wagen wollen, ist bald von Unverständigen gemacht, aber nicht so geschwind und leicht realisirt.

Unthätig kann man diese Bauern nicht nennen, sie thun gewöhnlich das äußerste. Um aber so viele und große Feldstücke zu kultiviren, und empor zu bringen, dazu gehören viele Kräfte, großes Vermögen, namhafte Kapitalien, die aber dem Bauern mangeln.

Viele Dienstbothen und Taglöhner wollen gelohnt und genährt, das zum Güter-Verbessern gekaufte Vieh muß bezahlt, und das Fut-

ter hiezu, da es anfangs die öden Hofgüter nicht gewähren, muß gekauft werden; — Kulturplane, und noch mehr ihre vieljährigen Ausführungen sodern großen Kostenaufwand ꝛc., wozu überall baares Geld nöthig ist, das aber gemeiniglich der Landmann nicht hat. Oder wer leihet den Bauern auf den einstigen Gewinn ihrer vorzunehmenden landmännischen Spekulationen hin genug Geld?

Mit der Landwirthschaft ist es nicht wie mit der Handelschaft, dort läßt sich freylich, wenn man Geld hat, auf Gerathewohl spekuliren, und oft auf einmal vieles gewinnen: bey dem Landbau gehet aber alles nur stuffenweis, man muß Vieles aufwenden, und erst nach mehreren und oft langen Jahren entspricht der Gewinn dem Kostenaufwande, doch aber beym Ackerbau immer viel sicherer, als bey der Handelsspekulation.

§. 160.

Auch hat man bisher gemeiniglich bey solch großen Bauernhöfen eben das Gegentheil von demjenigen gethan, was die Güterver-

besserung hätte bewirken, und dazu aufmuntern können.

Hatte ein solcher Bauer auch das Glück, eine reiche Heurath zu treffen, oder eine beträchtliche Erbschaft zu erhalten, und hatte er auch den besten Willen, mit diesem Gelde dem Hofe aufzuhelfen, so waren die Grundherren gleich bey der Hand, ihm seinen Eifer zu benehmen und seinen Muth zur Güterbesserung zu Boden zu drücken.

So bald die Güter, und zwar durch des Bauern alleinige Kösten, Mühe und Arbeit in bessern Stand zu kommen anfiengen: wurden sogleich die grundherrlichen Abgaben vermehrt, die Laudemien erhöhet; und wenn der Bauer ein Leibrechter, kurz, ein solcher Bauer war, den man vom Gut treiben, oder solches wenigstens seinen Kindern und Erben in Veränderungsfällen entziehen konnte: so stund er auch noch in Gefahr (weil das verbesserte Gut die herrschaftliche Habsucht reizte) des Hofes verlustiget zu werden, und den Gewinn seines Kostenaufwandes, sammt aller auf Haus und Hof verwandten Mühe und Beschwerden mit dem Rücken ansehen zu müssen.

Wer soll bey solcher Bewandtniß der Thor seyn, solche Güter, die ohnedem wegen ihrer unmäßigen Größe, oder wegen ihrer zu weiten oder zu zerstreuten Lage nie von einem Bauersmann gehörig kultivirt werden können, in besseren Stand bringen zu wollen!!

§. 161.

In mehreren Gegenden sind zwar wohl des grundherrlichen Nutzens wegen, schon früher oder später solch' große Bauerngüter in zwey, drey, bis vier kleinere (doch aber gebundene) Höfe abgetheilt worden. Und auch bey diesen hat man schon den augenscheinlichen Beweis, daß da, wo sich ehedem kaum ein Bauer fortbringen konnte, jetzt vier Bauernfamilien Feld, Arbeit und Brod genug haben, und namentlich alle Güter, die jetzt weit fleißiger und sorgsamer behandelt werden können, sich in einem weit bessern Zustande befinden, und daher auch einen weit höhern Ertrag gewähren.

§. 162.

Im übrigen giebt es in Deutschland, und besonders in Schwaben und Bayern — im Ries, auf dem Heerdfelde (oder Härtfelde) und in mehreren andern Gegenden, gar viele solch' große Höfe noch, die gar wohl mehrere Bauernfamilien zu beschäftigen und zu ernähren im Stande wären, und erst dann auf einen hohen Grad von Kultur und Wohlstand zu allseitigem Nutzen gebracht werden können.

§. 163.

Diese Höfe von zu großen, oder zu weit von einander entlegenen, gebundenen Feldgütern, verursachen dem Emporsteigen und der Erhöhung der Landwirthschaft sehr große und vielfältige Hindernisse. Sie sind der Damm und das Bollwerk, wodurch so viel Gutes, Nützliches und Wohlthätiges gewaltsam von Ländern abgehalten wird, welches Alles aber — so bald in Staaten die zu großen Güter durch Theilung verringert, die zu weit und unschicklich gelegenen vertauscht oder verkauft, dagegen

bequemere, und näher gelegene Felder und Wiesen eingetauscht werden können — vermindert, gehoben, und gänzlich verbannt wird. *)

*) In den meisten Gegenden ist meines Erachtens die gezwungene Zusammenlegung der Güter, oder die sogenannte Vereinödung nicht räthlich. Es entstehet dadurch gleichsam wieder eine neue Gebundenheit, oder diese mehr theoretisch als praktische Arrondirung wird bey freyem Güterverkehr nicht lange Stich halten. Auch ist es hart und ungerecht, wenn ein Landmann seine gutkultivirten Gründe in die Gütermasse einwerfen, und sich dagegen durch den blinden Zufall des Looses weit schlechtere, oder für seine häusliche Wohnung unschicklicher liegende Gründe zuweisen lassen solle.

Den überstudirten Plan, daß der Landmann alsdann seine alten Wohnungen und Scheuern niederreissen, und neue zu den erhaltenen Gründen hinbauen müsse, sollen doch unsre Herrn theoretischen Bauern fahren lassen; er wird so wenig als jener, — daß alle jetzigen Pfarrkirchen im ganzen Lande abgebrochen, und dieselben jederzeit mitten in der Pfarrgemeine neu erbauet werden sollen, — zu Stande kommen. Es müßte nur seyn, daß sie überflüssig genug Geld hiezu beyzuschaffen wüßten.

Hierinnfalls sind nur die praktischen Bauern artis periti: man gestatte ihnen nur einmal unbedingte Freyheit der Güter, und sie werden gewiß von selbst die Sache am besten anzugehen, und am vortheilhaftesten einzurichten verstehen. Violenta non durant!

Diese Güter hindern das Emporschwingen des Ackerbaues, den Ansitz und die Ansiedelung mehrerer Bauersleute, die Vervielfältigung der Ehen, und somit die Vermehrung der Volksmenge, welche doch die Stärke aller Staaten ist.

Die Faulheit, oder vielmehr die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit, die vielen, oder zu zerstreuten Felder gehörig und bestmöglichst bearbeiten zu können, wird dadurch unterhalten und begünstiget.

§. 164.

Alle diese und andere bedeutende, höchst staatsverderbliche Schäden, und diese empfindlichsten Nachtheile der Länder müssen aber weichen und verschwinden, so bald das sklavische System der Gütergebundenheit aufgehoben wird, und die zu großen Höfe in kleinere, und solche Bauernhöfe, wie sie zum allgemeinen Besten seyn sollten, beliebig abgetheilt werden können.

Dann wird der Ackerbau zu seiner gewünschten Größe und Erhabenheit emporsteigen: dann werden sich viel mehrere Bauernfamilien wohl

und gut nähren können: dann wird Raum genug für mehrere Ansiedler, Platz und Nahrungszweig für mehrere Ehen entstehen: dann wird die Volksmenge zunehmen, die Stärke des Staates wachsen, das Ansehen und die Macht des Landesherrn steigen, — die Ruhe und der Wohlstand der Unterthanen wird gewinnen und gesichert, und der Industrie- und Gewerbsfleiß mächtig angespornt und befördert werden.

Die Feldgüter nach dem Erfodern und zum gewünschten Wohlstande des Besitzers als frey eigenthümliche Güter vertheilt, vertauscht, und nützlich arrondirt, werden unter der Aufsicht mehrerer einzelner Besitzer, und unter der Bearbeitung mehrerer Hände viel besser besorgt; sie werden als Güter, derer man zum Lebensunterhalt, zum nöthigen und bequemen Auskommen, und zum ungehinderten Wohlstande seiner selbst bedarf, viel fleißiger und einsichtsvoller bearbeitet, und auf den höchst möglichen Ertrag benützt und befördert. Hievon kann sich jeder, der auch wenig, oder gar keine ökonomischen Kenntnisse besitzt, in den hiezu geeigneten Ländern augenscheinlich überzeugen.

Von dem Nachtheile, den zu große, oder zu zerstreute Bauerngüter verursachen, kann man sich z. B. in dem meinem Auferziehungsorte nahe gelegenen Rieß und Härtfelde einen sattsamen Beweis schöpfen.

Dort kann man Dorfschaften und einzelne Höfe antreffen, deren Feldgränzen ungemein groß und weitläufig sind; wo mancher Hof bey 100 und über 100 Jauchert Feldung enthält, und wo man von manchem Dorfe aus bis zu Ende seiner entlegensten Feldungen eine Stunde Wegs zu machen hat.

Man kann gewiß dem Härtfelder- und Rießer-Bauern den vielen Fleiß, welchen er auf den Ackerbau verwendet, nicht absprechen; nur wäre zu wünschen: daß die Bauersleute im Rieß nicht gar so viel auf ihre Hühnerzucht — die ihnen einmal, wenn man die dabey habende Mühe, Zeitversäumniß und Futter- und Erziehungskösten rechnet, keinen großen Nutzen gewähren kann — aufwenden möchten.

Allein trotz ihrem Fleiße können sie doch ihre vielen und zu zerstreuten Felder nie gehörig bestellen. Es giebt im Rieße, und besonders

ders

ders auf dem Härtfelde *) entfernte Feldgüter, wo in 30 und 50 Jahren kein Dung hingekommen. Daher sind diese Güter, obwohl sie vermög' ihres Grund und Bodens eben so gut, oder noch besser als jene, welche nahe bey den Ortschaften liegen, wären, doch sehr mager, ertragen wenig oder gar nichts, bleiben mehrere Jahre lang öde und blos zur Schaafwaide liegen, und werden nur nach 3, 6 bis 9 Jahren wieder umgebrochen und angebaut.

Diese Felder liegen da wie glatte Viehwaiden und herrenlose Güter, und haben den 20- bis 40sten Theil Werths nicht, den die nahe bey den Dörfern liegende Güter haben.

Sie sind die unumstößlichen Zeugen von den unermeßlichen Nachtheilen und den gräßlichen Wunden, die die Gebundenheit der Güter dem Ackerbaue, der Bevölkerung und dem ganzen Wohlstande der Staaten schlagen.

Würden diese Bauersleute durch die Felderpferchung der Schaafheerden, welche auf ihre unermessene Feldungen von entfernten Gegen-

*) So auch in Oberschwaben, da ich jetzt wohne, wo auf manche Wiese in 80 Jahren kein Dung kam.

den oft gegen theures Waidgeld zu ihnen auf die Sommerwaide getrieben werden, ihre Güter nicht einigermaßen düngen, erhalten, und ihnen aufhelfen können: so würden ihre Güter und Vermögensumstände sich in einem erbärmlichen und bedaurungswürdigen Zustande befinden.

Besonders dürften die Härtfelder, da sie wenige oder keine Wiesen haben, einmal thätiger anfangen, auf ihren vielen steinigen, zum Futterbau, besonders zum Espar, geeigneten Feldern mehrere Futterkräuter zu bauen, auch von ihren ungeheuren Waldungen, die das Land zu einem kalten, neblichten, und im Sommer zu einem Wetter- und Hagel-gefährlichen Klima machen, einen größern Nutzen zu ziehen.

§. 166.

Aber nicht nur das Rieß und Härtfeld, wo sich bey einer andern Einrichtung noch viele Menschen gut nähren könnten, stehen durch die Gebundenheit der Güter in einer solch' traurigen Lage. Nein! Alle Länder Deutschlands seufzen mehr oder weniger unter

dieser Land und Leute verderblichen Erdbodensklaverey.

Fast die meisten Bauersleute in Bayern, Schwaben und Franken schmachten in den Sklavenketten der Gütergebundenheit, die die Landeskultur unterdrückt, die veraltete, landesschädliche Einrichtungen und verrostete Mißbräuche begünstiget, — die ursprüngliche gute Verfassung der Bauersleute unkennbar machet, und auch den eisernen Fleiß des Landvolkes mit Gewalt zu Boden drückt.

So wie die vielen und ungemessenen Frohndienste den Bauersmann so oft in die traurige Lage versetzen, seine eigenen Feldarbeiten, um fremden Dienstverrichtungen nachzukommen, versäumen zu müssen: so wie die Leibrechts=, Freystifts= und auch andere Laudemialgüter, dann die Leibeigenschaft, die verschiedenen Gewerbs= und Dienstzwange, und andere grundherrliche Undinge allen Eifer und alle Lust zur Kultur und Industrie vergällen, gewaltsam niederdrücken, und die eigentliche innländische Pest der deutschen Staaten ausmachen:

Eben so führt auch noch zum weitern

Nachtheile die Untheilbarkeit oder Gebundenheit der Güter den Mangel an arbeitenden Menschen, besonders an Dienstbothen und Taglöhnern nothwendig herbey. — Sie ist ein für allemal die verfluchte Landschädliche Hinderniß, daß die Bauersleute ihre Güter nicht zusammen legen, gegen einander vortheilhaft austauschen und arrondiren, und daß sie sich im Falle einer Verlegenheit durch den Verkauf einiger Grundstücke nicht wieder helfen und emporschwingen können.

§. 167.

Feldgüter, die weit von der Wohnung des Landmannes entfernt liegen, sind kostspielig zu unterhalten und demselben auf allen Seiten hinderlich, nachtheilig und schädlich.

Die Nothwendigkeit, Güter in der Ferne zu bearbeiten, von Zeit zu Zeit mit Wagen und Pflug zu befahren, darauf zu ackern, zu säen, zu eggen, Dung und Saamen hin- und die Früchte in der Aerndte heimzuführen, — dann auch noch viele andere Arbeiten zu jeder Jahrszeit: bey der Hitze des Sommers, bey'r

Kälte des Winters, bey jeder Witterung, unter Sonnenschein und Regen, und in allerley Umständen und Vorfällen besorgen zu müssen: dies kann natürlich dem Bauersmann nicht gut angemessen, nicht einträglich seyn, sondern muß ihm in so vielerley Rücksichten zum großen Nachtheile gereichen.

Denn, um in die von der Wohnung des Landmannes weit abgelegene Felder zu kommen: muß man zuvor einen weiten Weg zurücklegen; dies ist aber ungemein beschwerlich, viele Zeit gehet auf den Hin- und Herweg unnütz verloren, und desto weniger Zeit kann also auf die Arbeit selbst verwendet werden; — und doch hängt bey einem Oekonomen alles von der Zeit der Arbeit ab!

Es ist schwer, ja fast unmöglich: zu weit entlegene Güter erfoderlich und tüchtig zu bearbeiten, und hinlänglich zu besorgen. Will man aber sein Hauptaugenmerk und die meiste Sorg' und Mühe auf diese verwenden: so müssen gemeiniglich die näher gelegenen Güter darunter leiden.

Die Bearbeitung weit und zu zerstreut aus einander liegender Felder erfodert mehrere

Dienstbothen, und Taglöhner, mehr Zugvieh, und Bauerngeräthe, und verursachet also weit mehrere Mühe, und Köſten.

Wie viel mehr Beschwerden, Zeitaufwand, und Unköſten erfodert es nicht, bis man nur auf diese Güter den Dung hinschleppt, und die Früchte, oder Heu und Grummet nach Hause bringt? Für Menschen und Vieh ist es eine zwey = und dreyfache Last: und wie viel wird erst auf solch' weitem, und langem Wege vom Mist im Hinführen verloren, und von den Früchten im Einheimsen, und Heimbringen zerstreuet, oder beym schlimmen Wetter der Entfernung wegen gar verdorben und zu Grunde gerichtet?

Solche Arbeiten entkräften zwecklos Menschen und Vieh; das Vieh verliert seine Fettigkeit, und damit seinen Werth, das noch junge Zugvieh wird in seinem Wachsthume gehindert: und was man auch durch die mühesamsten Anstrengungen auf diesen Gütern gewinnt, das verliert sich wieder durch die höhere Köſten der Dienstbothen und Taglöhner, das gehet wieder an Zeitversäumniß, an Vieh', Wägen, Pflügen, Schiff und Geschirr zu Grunde.

§. 168.

Wollte man aber auch nicht auf die unbeschreiblich große Schädlichkeit der zu großen, oder zu weit auseinander entlegenen gebundenen Güter sehen: so müßte doch der große Schaden, den sie ihrer Unveräußerlichkeit wegen sowohl den einzelnen Besitzern, als dem ganzen Staate verursachen, schon Beweggrund genug seyn, sie ohne Zeitversäumniß gänzlich aufzuheben.

Die meisten Landleute auf gebundenen Bauerngütern haben das traurige Loos, sich in ihrer Landwirthschaft auch bey aller Anstrengung, und beym besten Willen, doch nicht recht aufhelfen zu können; sie müssen bey vielen Gründen oft elend leben, oder haben nicht selten das Unglück, gar auf die Gant zu kommen.

Was ist denn aber die Ursache hievon? Nichts anders, als die Gütergebundenheit selbst!

Ihre Güter haben als gebunden zu geringen Werth, etwann nur ein Drittel gegen den Preis, wenn sie walzend wären. Sie können eben darum beym Mangel an Vermögen nur wenige, oder je nachdem sie lehenbare und leib-

fällige Güter besitzen, gar keine Kapitalien darauf aufnehmen; sie können also ihren häuslichen Stand und ihre Feldgüter, beym Mangel am nöthigen Kostenaufwande troß dem größten Eifer und der möglichsten Bereitwilligkeit nicht empor bringen; — sie dörfen aber nichts desto weniger bey der Gebundenheit der Güter kein Grundstück, wenn sie es gleich wenig, oder gar nicht benutzen, und sich und den übrigen Gütern durch den Verkauf desselben aufhelfen könnten, veräußern; — sie sind gewaltsamer Weise in die traurige Nothwendigkeit versetzt, ihre Güter im alten kulturlosen Stande liegen zu lassen, und im Alltagsschlendrian fort behandeln zu müssen.

Nichts desto weniger gehen bey solchen Bauern die tägliche Ausgaben, die grundherrliche meistens übermäßige Lasten, die Landesherrliche und Gemeindsabgaben, die Unterhaltung der Dienstbothen, die Versorgung der ganzen Familie, von Jahr' zu Jahre fort.

Dabey stossen hin und wieder Unglücksfälle zu, oder Kriegskosten raffen vollends gar das ganze Vermögen weg, und auf solche und andere ähnliche Arten kommen viele Dutzend Bau-

ernfamilien ohne all' ihr Verschulden auf die Gant.

Bey solchen Gütern ins Verderben zu kommen, ist aber gar nichts sonderliches, ein einziges Unglück kann den besten Bauersmann auf die Gant werfen.

Denn hat ein solcher Bauer z. B. 2000 bis 3000 fl. Schulden, (und wie viele muß einer oft nicht schon beym Gutsantritte übernehmen?) so ist er nach der Hoffußmäßigen Einschätzung überschuldet, somit Gantmäßig, wenn gleich bey aufgelöster Gütergebundenheit sein Hof 4000 bis 8000 fl. werth seyn und gelten würde.

Aber nichts hilft! Dem oft verdientesten Unterthanen will man nicht aufhelfen: es wird die Gant erkennt, er muß sammt Weib und Kindern vom Hofe, wird zum Bettler gemacht und fällt dem ganzen Publikum zur unschuldigen Last; und dieß alles nur zur Aufrechthaltung des goldenen Land- und leutverderblichen Hoffusses.

Indessen ist es schon oft in so manchen Herrschaften (dergleichen ich nennen könnte) geschehen: daß trotz allem Bitten des verganteten

Bauers, seiner Freundschaft, und oft sogar der ganzen Dorf = und Nachbarschaft, dem gantmäßigen Bauer selbst zu seinem gewissen Aufkommen, und seinem und seiner Kinder Wohlfahrt die Güter Zertrümmerung nicht zugestanden, dagegen aber den kaufenden Juden, denen die Güter mit Fleiß zugeschanzt wurden, sogleich gestattet ward.

Diese durften dann schon die Güter zerstückeln, die Unterthanen betrügen, und den namhaften, oft in mehreren tausend Gulden bestandenen Gewinn einstreichen. Freylich mußten sie gemeiniglich, vermög Vertrag, mit dem Grundherrn, oder dem Beamten die gewonnene Beschummelung (Betrug) theilen, oder sich zuvor die Zerstückelungslizenz theuer erschmieren, oder durch ein Anlehen an den verschuldeten Grundherrn sich selbe negoziren und erkaufen.

Schändlich genug aber, wenn Grundherren, und Beamte ihrem ungerechten Interesse und ihrem teuflischen Egoismus ganze Familien zum unglücklichen himmelschreyenden Schlachtopfer widmen und das Glück ganzer Familien, das Wohl des ganzen Staates ihrer verschwenderischen Habsucht nachstehen muß.

§. 169.

Wer soll doch noch zweifeln, und sich noch nicht selbst aus Erfahrung überzeugt haben: daß alle dem Wohnort des Bauers näher gelegene Felder besser als die entfernte besorgt werden, mehr Gewinn leisten und höhere Preise abwerfen; — und dagegen entferntere Güter, nach dem Verhältnisse ihrer Entfernung, weit minder gebessert und schlechter benutzt werden, und so auch zum Wohlstande des Ganzen viel weniger beytragen?

Wer soll doch dem unumstößlichen Grundsatze — daß alle Grundstücke als walzend dem Landmanne, und dem Staate viel zuträglicher, und nach Umständen, und Gefallen, viel besser und höher benutzt werden können — noch zu widersprechen den Unverstand haben?

All' die guten Folgen, welche aus der Auflösung der Gütergebundenheit entstehen, sind unnennbar, und es ließ sich darüber allein ein ganzes Buch schreiben.

Mit bloßer Auflösung der Gütergebundenheit sehen sich viele auf der Gant stehende Familien wieder auf einmal in den Stand der

Wohlhabenheit und des Kredites versetzt: ihre Güter sind auf einen Schlag ein, um zweymal mehr werth als zuvor.

Die Güter erhalten alle auf einmal einen gleichen, verhältnißmäßigen Werth *) — Der Vermögens = und Wohlstand, Kredit, und Achtung der Bauersleute und des Bauernstandes steigt durch die einzige allgemeine Landesherrliche Güterauflösung um die Hälfte, — und jeder Gutsbesitzer wird in Stand gesetzt, sich durch den Verkauf eines, oder des andern Grundstückes aus aller Noth zu helfen.

Die Ungebundenheit der Güter öffnet den Landleuten zu ihrem Glücke das weiteste Thor, und gewährt ihnen die volle Freyheit, ihre Grundstücke bequem zusammen zu handeln, entfernt gelegene, worauf eben deswegen keine Kultur möglich war, zu vertauschen, oder zu verkaufen, dagegen näher und schicklich gelegene einzutauschen und zu kaufen.

Sie können auch ihre Höfe, wo sie zu groß waren, abtheilen und dadurch zugleich mehrere

---

*) Dann wird auch eine neue, billige, gerechte und gleichmäßige Grundbesteuerung leicht einzuführen seyn!!

Kinder gut versorgen. Der Güterhandel wird sich vermehren und beliebt werden, und der Wohlstand der Staaten von Jahre zu Jahre augenscheinlich wachsen.

Man wird sich dann bald auch ohne Zwang und ohne Zurede zu Abtheilung, und Besserbenutzung der Gemeindsgründe, zu Einführung der Fruchtwechsel-Wirthschaft, und zu einer den Lokalumständen anpassenden Stallfütterung bequemen; jedermann und auch jeder Arme, Taglöhner und Leerhäusler, wird Felder erhalten.

Alle werden zur Güterzertrümmerung schreiten, jeder wird nach und nach von selbst seine Feldstücke zu arrondiren suchen, jeder wird trachten seine Güter so nahe als möglich beysammen und bey seinem Hause zu erhalten: man wird mit Vergnügen tauschen, kaufen und verkaufen, und alle Felder werden in kurzer Zeit in einer bewunderungswürdigen, anlachenden Landeskultur da stehen.

Neue, und mehrere Häuser werden entstehen: das für jedermann geschaffene Erdreich wird dann nicht mehr allein der Antheil der Wohlhabenden und Reichen seyn; jeder wird

zu Feldern, Gärten und Wiesen gelangen: der Landmannsstand wird höher geschätzt und geehrt werden: Niemand, auch Personen vom Range werde sich mehr der Landwirthschaft und des Bauernstandes schämen.

Die Landwirthschaft wird zu einem erstaunungswürdigen Flor, Erhabenheit und Vollkommenheit gedeihen und emporsteigen: Wohlstand, Segen, Bevölkerung, Reichthum, Volksglück, bürgerliche Eintracht, Nächstenliebe, Glückseligkeit aller Art, werden überall und allenthalben herrschen, leuchten, glänzen, und den Staat zu einer unerschütterlichen Macht und Höhe emporheben. Und dieß Alles wird, und kann allein durch das freye Eigenthum und die Ungebundenheit der Güter bewirkt werden.

§. 170.

Ich wollte noch vieles über die Vortrefflichkeit und die unschätzbaren guten Folgen des freyen Eigenthums und der Aufhebung des gebundenen Hoffußes sagen: allein bey unsern Zeiten, wo die gute Sache dieser Grundsätze von allen Staatsgelehrten, und weisen Regierungen

anerkannt und bestätiget, und von dem ganzen Bauernstande als die vorzüglichste und für die Landwirthschaft allernützlichste Verfügung aus tausendfältigen Erfahrungen bezeugt wird, glaube ich unnöthige Worte zu machen, wenn ich eine Einrichtung noch länger preisen wollte, die, wie gesagt, schon von jedem verständigen Menschen, vom Staatsmanne bis zum Bauern, als eine für ganze Staaten und Völker eben so ersprießliche, als unumgänglich nöthige Staatseinrichtung geprießen, und eben so von weisen Regierungen selbst, besonders von Bayern, in dieser Eigenschaft öffentlich anerkannt, und im Drucke proklamirt worden ist.

§. 171.

Lasse man einfältige Grundherren mit ihren sorglichen Einwendungen — daß ja bey solchen Einrichtungen die Hoffußmäßige Frohndienste nimmer bestehen können, auch zuletzt alle Bauernhöfe aufhören müssen — nur schwatzen, ihre Einwürfe verdienen einmal keine Widerlegung mehr!

Die rechtliche (ich sage nicht usurpirte und

widerrechtlich aufgedrungene) Frohndienste haften ja eigentlich auf den Feldgütern und nicht auf dem Vieh; jene aber verlaufen nicht vom Erdboden: man kann also ihre gültige Schaarwerksfoderung immer darauf repartiren.

Doch! was suche ich bey den alles verderblichen Roboten, oder Frohnen noch Aushilfe vorzuschlagen, die mit einer guten Landwirthschaft gar nicht bestehen können? Fort mit den die Landwirthschaft verderblichen, sklavischen Frohndiensten! Schlechtweg, wie ich in meiner nächsten und dritten Abhandlung zeigen werde, können diese in einem Staate nicht existiren, wo Landwirthschaft aufkommen und auf dem erfoderlichen Grade blühen solle. Gerade um der Frohnen wegen sollte man die großen Höfe vielmehr zu vermindern, als zu begünstigen suchen.

§. 172.

Die Sorge, daß durch die Auflösung der Güter die Bauernhöfe sich ganz zertrümmern und aufhören möchten, soll nur jedermann unbekümmert bey Seite lassen: sie ist eine sehr unnöthige Sorge.

Diese

Diese Auflösung erzeugt nur scheinbare Nachtheile, wie die Aufhebung eines jeden andern Zwanges, aber nie werden sie — wie die Erfahrung bestätigen wird — sich realisiren.

Die Natur hat überall von selbst eine gewiße Scheidelinie gezogen, einen allgemeinen Drang zum Gleichgewichte festgesetzt.

Der Güterbesitz wird sich nie bey allen im allgemeinen zu viel verringern, und sich die Güter eben so wenig auf einzelne Individuen zu sehr vertheilen: so wenig einzelne Besitzer zum Nachtheile der andern zu viele Gründe zusammen bringen werden. Die Landwirthschaft fodert wie jede andere Kunst ihre gehörige nicht zu enge, und nicht zu weite Gränzen.

Zu viele Gründe können, wie die traurige Erfahrung lehrt, eben so wenig übersehen, und gehörig benutzt werden, als zu wenige Güter die anfgewandte Mühe und Kösten, und besonders den Unterhalt des Viehes nicht lohnen und keine vortheilhafte landwirthschaftliche Anstalten möglich machen.

Die Auflösung der Gütergebundenheit wird aber überall Gleichgewicht und erfoderliches Verhältniß herstellen: wer zu viele Gründe hat,

wird die übrige unnützliche und unbestreitbare weggeben, und wer zu wenige hat, wird sich nach und nach mehrere erwerben. Dann werden auch Handwerksleute und Stadtbürger, denen es an Verdienst und Nahrungszweig gebricht, den Ackerbau liebgewinnen, und sich mit Nachdruck darauf legen. Kulturfleiß wird sich überall schwingen, öde Gründe, überflüßige düstere Wälder, unnütze und ungesunde Teiche, Möser und Weiher werden nach und nach verschwinden und durch freye Kultur in schöne Felder und volkreiche Dörfer verwandelt werden.

Bauernhöfe werden deßwegen jederzeit bleiben: immer wird es Landleute geben, die so viele walzende Güter beysammen besitzen, als zu einem Hofe erfoderlich sind.

Ob der eine heut oder morgen kleiner, oder größer wird, ob bey diesem, oder jenem Hause mehrere, oder wenigere Feldgüter sind, daran liegt doch gewiß wenig, oder gar nichts.

Eine größere Ungleichheit als selbst jetzt bey unserer dermaligen größern, und kleinern Mischung von gebundenen und ungebundenen Gütern, wird schwerlich auch künftig entstehen, nur mit dem Unterschiede: daß auch dann die-

jenigen, die jetzt wenige, oder gar keine Güter haben, zu Feldern kommen, und durch Eigenthum, und Freyheit der Güter, dieser Seele der Landwirthschaft, überall Industrie, Glück, Wohlstand und Reichthum befördert, verbreitet und vergrößert, und die Grundlage aller Staaten — der Ackerbau — auf einen unerschütterlichen Felsen gegründet, und befestiget wird.

Ueber den Anfang und die Kultur des Ackerbaues und über Vertheilung der Gemeingründe ꝛc.

So lange die Deutschen ein unstätes, von einem Orte in den andern herumwanderndes Volk waren: dachten sie noch an keine zweckmäßige Einrichtung eines Ackerbaues, diese setzt bleibende Wohnsitze voraus.

Der Boden, worauf sie herumschweiften, befand sich in wilder Freyheit; er bildete einen allgemeinen Waideplatz, worauf heute diese, morgen eine andere herumziehende Menschenhorde ihr Vieh waiden ließ.

Die Früchte des Feldes nahm man so, wie sie die wohlthätige Natur von selbst gab: einen Ackerbau ordentlich zu treiben, daran dachte man in jenen Zeiten nicht; und wenn auch hie und da ein Stückchen Landes bebaut wurde: so geschah dieses nur von einzelnen Familien, wenn sie sich in irgend einer Stätte niederließen, und dauerte gewöhnlich länger nicht als ein Jahr.

Nach einem Jahre wurde die Wanderschaft von neuem fortgesetzt, und der bebaute Platz wieder in das freye gelassen. Auf diese Weise befand sich der deutsche Boden noch in seiner ursprünglichen Gemeinschaft.

Anwachsende Bedürfnisse bey zugenommener Bevölkerung, und allmählig erwachendes Gefühl für eigene rechtliche Freyheit, zwangen die einzelnen Horden in engere Verbindung zusammen zu treten; aus kleinern Gesellschaften entstunden größere; mehrere einzelne Familien formten sich gleichsam in eine große Familie, und so waren Gemeinheiten gegeben. *)

Auf diese Art vereiniget, ließen sie sich in einer für ihre Bedürfnisse ihnen genügend scheinenden Gegend nieder; da trieben sie Viehzucht, und in Folge der Zeit auch Ackerbau.

Noch lebten sie wie in patriarchalischer Gemeinschaft, der Boden war noch ein und ungetheilt. Nach und nach häuften sich aber die Bedürfnisse der einzelnen Familien in gar

---

*) Krülls Prüfungen 2. Band.

verschiedener Proportion, und dieser Conflict so verschiedener Bedürfnisse machte eigene, und besondere Haushaltungen nothwendig.

Jetzt traten die einzelnen Familien-Individuen der Gemeinheit aus jener patriarchalischen Gemeinschaft heraus. Jede Familie erhielt einen besondern konvenablen Antheil an dem Gemeinboden.

Wahrscheinlich bemaß man diese einzelnen Antheile entweder nach der Personenzahl, aus welcher die individuelle Familie bestund, oder nach der Quantität des Viehstandes, welche sie bisher mit sich führte.

Kann aber auch gleich die Norme, nach welcher diese Besitznahme geschah, mit keiner vollkommen befriedigenden historischen Gewißheit dargethan werden: so bleibt doch immer so viel richtig, daß es von diesem Zeitpunkte an privateigenthümliche Aecker und Wiesen gab; jede Familie erhielt ein Privateigenthum, und die ursprüngliche Gemeinschaft war in selber nach einem selbstbeliebigen Verhältnisse, welches auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft ausgemittelt wurde, aufgelöset.

Theils ihre Unbekanntschaft mit den Vortheilen der Stallfütterung, theils Ueberfluß an natürlicher wilder Gräserey, theils auch die Lage des von ihnen in Besitz genommenen Landes, theils der noch lange nicht gereifte Geist für ökonomische Spekulation bestimmten sie, außer der abgetheilten Ländereyn einen ihrem Viehstande angemessenen großen Platz ledig und offen zu lassen. Dieser sollte der gemeine Waideplatz seyn, worauf jeder sein Vieh waiden und nähren mochte.

Die Volksmasse und der ganze Zustand der Bevölkerung stund in damaligen Zeiten noch in gar keinem Verhältnisse mit den Ländereyen, welche hätten benutzt und bebauet werden können. Nebenbey waren die freyen Landeigenthümer der Arbeit viel zu ungewöhnt; sie hielten den Ackerbau (wie jetzt noch mancher Adeliche) für eine blos knechtische Arbeit, und übertrugen daher die Bebauung ihres Landeigenthumes mehrentheils den Leibeigenen; überhaupt gab es der arbeitsamen Hände viel zu wenige, als daß die Agrikultur auf eine mehr zweckmäßige Art hätte betrieben werden können.

Diese Umstände zusammen genommen bewirkten die Erscheinung so großer und ungeheurer Gemeindeplätze, und Viehwaiden.

So wie allmählig die Bevölkerung durch die mehrere Annäherung der Menschen und Familien zunahm: eben so progressivisch vermehrten sich auch die gemeinen Bedürfnisse.

Die beynahe noch wilde Viehzucht, und der so seltene Ackerbau reichten der angewachsenen Menschenmenge zur Befriedigung ihrer Lebensnothdurft nicht mehr zu: sie fühlte sich gezwungen, sich über den bloßen Hirtenstand zu erheben, und zum ackerbauenden Volke umzuschaffen.

In diesem nothwendigen Gefühle für industrielle Produktion lag auch der erste Keim für künstliche Vermehrung des Viehstandes, die die Natur von selbst schon so wohlthätig unterstützte.

Der Viehstand wurde wirklich bedeutender, und damit erwachte die Erkenntniß des Werthes der Gräserey, die man jetzt zum erstenmale zu schätzen anfieng. Die befriedeten Grasständer (die Wiesen) wurden, wenn gleich viel

später als die Aecker, auch einer besondern Verbesserung gewürdiget.

Aber die Gemeinde- und Waideplätze ließ man noch in ihrer Wildheit: sie erhielten sich ungeachtet aller Kultur, in ihrer ursprünglichen Gestalt viele Jahrhunderte durch; sie scheinen ein reiferes Zeitalter für ihre Kultur erfodert zu haben; noch zur Zeit sah man darüber hinweg, daß durch solche Plätze nichts, oder nur sehr wenig, gewonnen sey.

Einzelne Beyspiele, möchten sie auch ein Zufall der Zeit gewesen seyn, blieben doch nicht ohne Erfolg und ohne Nachahmung.

Die Erfahrung schien berufen zu seyn, um die Ueberzeugung zu bewirken, daß der Viehstand besser gedeihe, wo geschlossene Ländereyen mit angestrengtem Fleiße bebaut und benutzt würden.

Die Wiesen fiengen an, mehr zu blühen, Gemeindeplätze wurden ihrer fruchtarmen Wildheit entrissen: Gemeinheiten — alle ihre Individuen — verstunden sich dahin, die Gemeinschaft unter sich aufzulösen, nach einem selbstbeliebigen Maaßstabe verwandelten sie das Ge-

meingut in Privateigenthum, und fanden es ihren ökonomischen Absichten viel zuträglicher.

So durch Beyspiele belehrt, wünschten gar bald, theils ganze Gemeinheiten, theils Individuen aus selben eine ähnliche Vertheilung der Gemeindeplätze.

So gemein auch diese Wünsche wurden: so wenig glücklich konnte man sich aber über die Art und Weise der Wirklichmachung derselben vereinigen.

Man stritt sich über die Art der Auflösung, und die Art der Vertheilung mit gleicher Heftigkeit; es kam zu Prozessen, die mehrere Jahrzehnte hin dauerten, und zuletzt mit einem Urtheile beschlossen wurden, das sichtbar bloße Willkühr und schlichten Rechtsglauben der Richter an sich trug; wie hätte man aber in der Erfahrung wohl andere Urtheile erwarten können, da es bis dahin an einer allgemeinen gesetzlichen und erklärten rechtlichen Norme darüber fehlte?

Das Kulturgeschäft, welches in den meisten deutschen Staaten nun zur Tagsordnung

gekommen ist, bietet dem aufmerksamen Beobachter reichen Stoff zu wichtigen, staatswirthschaftlichen und rechtlichen Bemerkungen dar. *) Es ist eine zarte Pflanze, welche mit Schonung und Aufmerksamkeit gepflegt werden muß, wenn sie gedeihen soll.

Jede Einseitigkeit hat schädliche Folgen. Oekonomische und rechtliche Rücksichten wirken zugleich, und kein Geschäftsmann wird die Beschwerden mißkennen, welche aus der Einwirkung dieser beyden Kräfte entstehen.

Rechnet man hinzu, daß es den meisten Staaten bisher an einer umfassenden Gesetzgebung **) für Kultursachen mangelte, und die Gelehrten selbst über die einschlagenden Rechtsfragen sehr getheilte Meynungen hatten: — daß der unaufgeklärte Landmann vom Vorurtheile gegen jede Neuerung eingenommen ist: —

*) Siehe über Kultur und Vertheilung der Gemeindewaiden in rechtlicher und staatswirthschaftlicher Rücksicht, von Hofrath und Professor Gönner zu Landshut. 8. 1803.

**) In Bayern bestehen jetzt bekanntlich die schönsten Kulturgesetze. Ich werde mir Gelegenheit nehmen, in der Folge noch einige derselben anzuführen.

daß Kultur anhaltenden Fleiß fodert, und dieser sich nicht befehlen läßt: — daß jede gewaltsame Maßregel in den Menschen Leidenschaften rege macht, welche der Kultur mehr schaden, als zehn weise Gesetze nützen können:

So wird man desto mehr das Kulturgeschäft mit einer großen Behutsamkeit behandelt zu sehen wünschen, je entscheidender die Vortheile der Kultur sind, wenn sie nach wahren, staatswirthschaftlichen Foderungen zur rechten Zeit, unter den nöthigen Voraussetzungen, durch zweckmäßige Mittel von der Regierung geleitet wird.

Und doch schleichen sich in die besten Sachen bey dem wärmsten Eifer für das Gemeinwohl gar leicht Mißgriffe ein! —

Welchen Schaden muß es nicht hervorbringen, wenn man Kultur nur in Verwandlung der Waiden, in Aecker oder Wiesen suchte: als ob nicht jede Veredlung eines nur zur Waide bestimmten Platzes, Anpflanzung mit Obstbäumen, Verwendung zu Waldungen ꝛc. auch Kultur, und zwar ein wichtiger Theil der Kultur wäre, besonders in bergigten Ge-

genden, oder bey Unfruchtbarkeit des Bodens, oder wo ein Platz der Waide nicht entzogen werden kann?

Wie sehr irrt man, wenn Kultur und Abtheilung der Gemeindegüter für gleichbedeutend gehalten werden! Nicht jede Gegend oder Gemeinde ist dermal schon zur Stallfütterung geschickt, welche doch eine nothwendige Folge der gänzlichen Abtheilung aller Gemeinwaiden ist: sollte nun, wo man nicht abtheilen kann, für die Kultur gar nichts geschehen? —

Endlich wird das Kulturgeschäft nicht eher auf eine dauerhafte Weise zu Stande kommen, bis die Gesetzgebung überall im Ganzen alle Voraussetzungen der Kultur herbeyführt.

Der Grund, warum in manchen Staaten das Kulturgeschäft noch nicht gedeiht, ruht wahrlich nicht im Volkskarakter oder in Vorurtheilen: meistens mangelt es an den Bedingungen der Kultur.

Arbeitsamkeit und Reiz werden zu ihrem Emporkommen erfodert; leiten, beleben kann die Gesetzgebung, aber es wird ein zu belebender und empfänglicher Stoff erfodert!

Arbeitsamkeit fodert einen Grad von Bevölkerung; wo es an arbeitsamen Händen mangelt: da ist Kultur ein eitler Wunsch.

Der Staat, worin das Grundeigenthum zu ungleich vertheilt ist, und übermäßige Gütermassen in den Händen weniger sich befinden, ist weder bevölkert, noch vor Hebung der Hindernisse befugt, eine größere Bevölkerung zu hoffen.

Das Heer von herrschaftlichen Bräumeistern, Bräuknechten, Baumeistern, Pächtern, Freystiftern, Leibrechtlern, Anbauern, Leerhäuslern ꝛc., womit ein Staat überschwemmt ist, kann keine Bevölkerung begründen, die vielen grossen Güterbesitzer sind der Ruin der Kultur, und das Grab der Bevölkerung; der Grundherr oder Hofbauer, welcher einen Güterkörper von zehn, zwanzig bis vierzigtausend Gulden im Werthe besitzt, ist wahrlich zum Kultiviren nicht berufen.

In allen Theilen muß die Gesetzgebung dahin arbeiten, mehrere begüterte Hausväter an die Stelle weniger Reichen zu erhalten: Sind dann erst durch eine Generation die Familien verdoppelt, wird das bereits kul-

tivirte Land durch die gewonnenen Hände in den höchsten Grad der Kultur gehoben: dann wird die zweyte Generation nach dem natürlichen Triebe, einen eigenen häuslichen Ansitz zu haben, von selbst bestimmt, sich diesen durch Kultur des noch unangebauten Landes zu verschaffen.

Ehe der Bienenstock einen jungen Schwarm hat, macht er keine neue Ansiedlung; man erwecke daher zuerst die Kräfte, ehe man an die Wirkungen kömmt.

Man durchbreche also einmal die verrosteten Ketten der Gütergebundenheit: man verschaffe dem Landbauer durchgehends freyes, unbedingtes Grundeigenthum, und verbanne ohne Ausnahme alle Laudemialgüter von jeder Gestalt und jedem Zuschnitte aus dem ganzen Staate.

Man lasse die großen Höfe durch Realabtheilung in so viele Hände gelangen, als sich immer von den zertheilten Grundstücken Familien nähren können. Man peitsche die dem Naturrechte und der Menschenwürde entgegenstreitende Leibeigenschaft, und die sklavischen Frohndienste gänzlich aus dem Lande.

Man entreisse den Landmann der Willkühr des Grundherrn und seiner egoistischen interessirten Gerechtigkeitspflege. *) Man regulire und repartire in einem billigen Maaße alle Grundabgaben auf die einzelne Grundstücke, und setze sie für ewige Zeiten fest.

Man entziehe durch unmäßiges Rekrutiren der Landeskultur nicht so viele Menschen, und den Kern der Arbeiter. Man befreye keinen Staatsbürger mehr von den allgemeinen Staatslasten, und ziehe jeden nach Verhältniß seines Vermögens durch eine allgemeine gleiche Besteuerung zu verhältnißmäßigen Staatsbeyträgen an.

Man verschaffe dem Landbauersstande die schuldige Schätzung und Hochachtung, und setze ihn nimmer in die Klasse des Auswurfs der Menschheit. Man helfe den Leerhäuslern und Kleingütlern durch Zutheilung und eigenthümliche Ueberlassung der Gemeingründe auf.

Man

---

*) Potestas jurisdictionis libertatem subditorum non minuere, sed augere, et tueri potius debet, cum ad eorum protectionem et utilitatem sit inducta; alioquin non esset jurisdictio, sed tyranis, et barbarica impressio. Molinæus de Consult. Paris Tit. I. §. 3.

Man veräußere die herrschaftliche Oekonomiegüter in Privathände auf freyes, unbedingtes, doch grundzinsliches *) Eigenthum, da es offenbar und aus Erfahrung gewiß und erwiesen ist: daß dadurch sowohl einzelnen Privaten, als dem Staate und vorigen adelichen Eigenthümern ein weit größerer Nutzen zugeht, als durch Selbstadministration oder Verpachtung.

Man hebe einmal die unnütze Lehensnexus, und die Familienfideikommißgüter auf, welche sowohl dem Nutzen und Vortheile der Vasallen und adelichen Güterbesitzer, als der Kultur und dem ganzen Staate so nachtheilig sind. Und kömmt dann das bisher Gesagte in Vollzug: so werden sich diese bald, auch wider Willen, gemüßiget sehen, wenigstens den größern Theil ihrer Hofbaugründe zu verkaufen, den kleinern Theil selbst aber zweckmäßiger zu benützen. **)

---

*) Wie es jetzt im Königthume Bayern geschieht.

**) Auch ohne Aufhebung des Lehen- oder Fideikommißbandes können viele adeliche Güterbesitzer ihre großen und überflüßigen Landgüter auf freyes, bodenzinsiges Eigenthum veräußern. Denn der auf den Gütern liegen bleibende Kapitals-Grundzins bleibt ewig als eine beständige Einnahme, — und

Denn es ist leicht vorauszusehen, daß sie dann weder Baumeister, noch Pächter mehr finden werden, da diesen hinlängliche Gelegenheit dargeboten wird, einen eigenen Heerd zu erhalten, und sie sich also nicht mehr gezwungen sehen, mit ihrem Schweiße fremdes Gut zu befruchten.

Ueber Aufhebung der Gütergebundenheit und Arrondirung der Gründe ꝛc.

Die Vervollkommnung der Landwirthschaft ist unstreitig eine der wichtigsten Angelegenheiten der Regierung, und eines jeden Patrioten. Denn von der Landwirthschaft erhalten wir unsre Nahrungsmittel, die Stoffe für die mei-

---

mit dem erlösten baaren Kapital können jene mit lehenherrlichem, oder agnatischem Konsens gemachte Schulden abgeführt werden. Durch einen solchen Güterverkauf geht also weder dem Lehenherrn, noch den Agnaten ein Schaden zu, und dem jetzigen Besitzer und dem Staate gereicht er zum großen Nutzen.

ſen Manufakturen, und für den größten Theil unſerer ſonſtigen leiblichen Bedürfniſſe.

Unzählbar ſind zwar die Gegenſtände der Landwirthſchaft, woran noch manches beſſer gemacht werden kann; die Abſicht dieſes Aufſatzes geht aber nur dahin, Aufmerkſamkeit auf die Vor- und Nachtheile, welche ſich aus der Lage der Landgüter ergeben, zu erregen.

Es iſt dabey die Rede nur von der zweyfachen Lage, nach der die Grundſtücke eines Landgutes entweder in einer ganzen Markung von einander zerſtreut, und von den dazu gehörigen Gebäuden entfernt liegen, oder ſolche Gründe ſich beyſammen arrondirt, und nächſt den Wirthſchaftsgebäuden befinden.

Wie ſehr durch die zerſtreute Lage der Grundſtücke der Aufſchwung der Landeskultur gelähmt werde, hievon iſt jeder verſtändige und praktiſche Oekonom nur zu ſehr aus Erfahrung überzeugt.

Güter, die in einem ausgedehnten Bezirke auseinander, und mit fremden Gründen untermischt liegen, theilen die Aufmerksamkeit des Landmannes, und er kann seine Aufsicht, seinen Fleiß nicht gehörig auf sie fixiren.

Ihre ferne und zerstückelte Lage gestattet dem Besitzer nicht, jeder Beschädigung, die einem solchen Grunde, oder den darauf stehenden Früchten durch zufällige Naturs-Ereignisse z. B. durch Wassergüsse ꝛc. oder sonst zugefügt werden kann, in eben der Zeit zu begegnen.

Und welcher unersetzliche Verlust der für die Landwirthschaft so wichtigen Zeit: welcher empfindliche Nachtheil für die Oekonomiegeräthe: welche Plage und Ermüdung für Menschen und Vieh folgt hieraus: da diese gezwungen sind, bey der Bearbeitung, bey der nöthigen Düngung dieser einzelnen Grundstücke, bey der Einführung der Früchte ꝛc. sich bald da, bald dort hinzuwenden, und oft bey der schlechtesten Witterung weite Wege und Strecken zu machen!

Hieran reihen sich noch mehrfältige, Verdruß und Kostenaufwand veranlassende Streite und Prozesse wegen Fahrt, Waide, Trift und andern dergleichen Dienstbarkeiten; auch im Allgemeinen ein höchst bedeutender Verlust an Grund und Boden durch die vielen Fahrwege und Feldraine, welche Hindernisse insgesammt den freyen Gebrauch und die beste Benutzung der Güter nach einem zweckmäßigen Plane unausführbar machen.

Schon aus dem Angeführten wird es einleuchten: daß entfernte, zerstreute Grundstücke nicht so viel, als die beysammen, und um die Wirthschaftsgebäude liegenden ertragen können. Man wird dieses aber noch deutlicher wahrnehmen, wenn man bedenkt: daß jene nebst der Entfernung gar oft eine zu hohe, oder sonst unbequeme Lage haben, um gedünget, und mit Vortheil bestellt werden zu können.

Bey zerstreuten Grundstücken findet sich gewöhnlich die gemeinschaftliche Huth, weil es nicht thunlich ist, daß ein jeder Besitzer die seinige ausschließlich ausübt. Bey einer solchen

Verfassung ist er gezwungen, seine Grundstücke zur gewissen Zeit der Behütung preis geben zu müssen.

Es steht nicht in seiner Gewalt, sie nach besserer Einsicht und Wahl zu bestellen und zu benützen, den künstlichen Futterbau zu treiben, die Stallfütterung einzuführen, und vermittelst dessen den Ertrag sowohl des Pflanzenbaues, als der Viehzucht namhaft zu erhöhen.

Diese Nachtheile, wodurch die höhere Landeskultur, der höchste Ertrag der Grundstücke so sehr zurückgesetzt wird, müssen die Aufmerksamkeit jeder weisen und thätigen Staatsverwaltung erregen, und dieselbe auf radikale Hebung dieser Uebel, das ist: auf Vereinigung der zerstreuten Grundstücke in ein zusammen hängendes Ganze hinziehen.

Bey einem beysammen liegenden (arrondirten) Gute kann die zu dessen Bearbeitung erfoderliche Zeit vollständig benutzt werden: bey zerstreuten Grundstücken aber wird ein großer Theil derselben verloren.

Wenn mit dem Hin- und Herfahren des Zugviehes, welches zur Zeit der Bestellung gewöhnlich viermal zu geschehen pflegt, nur jedesmal eine Viertelstunde versäumt wird: so beträgt dieses des Tages 1 Stunde, oder den 10ten Theil der Arbeitszeit.

Das zerstreute Grundstück verschaffet nicht allezeit Arbeit auf einen vollen halben Tag: das Arbeitsvieh wird also davon auf ein anderes, oder gar vor der Zeit nach Hause getrieben, weil man es nicht der Mühe werth hält, anderwärts noch die Arbeit anzufangen.

Man erinnere sich weiters der vielen Fuhren, wodurch der Dung auf die Grundstücke, und die vielen Erzeugnisse an Getreide, Klee, Heu, Grummet, Flachs, Hanf, Grundbirnen, Rüben, Wurzeln ꝛc. von solchen nach Hause gebracht werden müssen; — man bringe zugleich die vielen Handarbeiten, die auf den zerstreuten Gütern mit vielem unnützen Zeitverluste geschehen müssen, in Anschlag, und man wird nicht zu viel sagen: wenn man den Verlust der Arbeitszeit, welcher sich durch das Hin- und Herfahren, und durch das Hin- und Her-

gehen der Handarbeiter von der Wohnung zu den Grundstücken ergiebt — auf einen Vierteltag anschlägt.

Bey arrondirten Gütern hingegen kann die Arbeitszeit nicht nur ganz benützet, sondern auch um $\frac{1}{4}$tel vermehrt werden, wenn man alle 3 Stunden mit dem Zugviehe wechselt.

Diese Einrichtung läßt sich aber bey zerstreuten Grundstücken nicht einführen, weil man den Nutzen durch das weitläufige Ab- und Zutreiben des Zugviehes wieder verlieren würde.

Jede Art von Beschädigung, sie geschehe durch die Witterung, von Menschen oder Vieh, kann bey einem arrondirten besser, als bey einem zerstreuten Gute abgehalten werden; weil ein beysammen liegendes Gut wenigeren Angriffspunkten ausgesetzt ist; weil die Aufsicht über das nahe leichter, und man ihm bey drohender Gefahr geschwinder zu Hilfe kommen, es retten, und in Sicherheit bringen kann.

Die Hindernisse der Fruchtbarkeit sind leichter als bey einem zerstreuten und zerstückelten

Gute zu heben. Wie oft hat man nicht dazu die Bewilligung der angränzenden Besitzer nöthig! Man denke sich z. B. den Fall einer durch Gräben in einer langen Strecke abzuleitenden Näße. Wie schwer sind die sämmtlichen Nachbarn zu bewegen, gemeinschaftliche Sache zu machen! Gewöhnlich bleibt in solchen Fällen alles ungebessert liegen.

Eben so verhält es sich mit den positiven Verbesserungen. Bey arrondirten Gütern kann jedem Gewande die schicklichste Lage und Länge sowohl zum Abzuge des Wassers, als zur größern Bequemlichkeit im Ackern gegeben werden. Dieß alles findet bey den zerstreuten kleinen Stücken nicht statt. Gar oft kann aus dem Grunde dieser Beschaffenheit die übermäßige Näße nicht abgeleitet werden. Der Ackerzug ist oft zu tief, oder abhängig; gewöhnlich zu schmal und kurz.

Man muß bey dem Ackern oft wenden und umkehren, und damit die Zeit verlieren. Man kann in die Queere weder ackern noch eggen, und daher den — für die Klarmachung und

Reinigung des Bodens — entstehenden Vortheil nicht benützen.

Manche Stelle bleibt blos nur deswegen mit Obstbäumen unbepflanzt, weil das zerstreute Stück entweder zu wenig Umfang hat, oder wegen seiner Entlegenheit dem Frevel und der Beschädigung zu viel ausgesetzt ist.

Durch welche Mittel und Wege kann aber diese Vereinigung, diese Zuründung der zerstreuten Gutsländereyen vorbereitet, und in Gang gebracht werden?

Nur dadurch: daß die noch an so vielen Orten bestehende Gütergebundenheit allgemein und gänzlich aufgehoben, — die bisher zufällige und willkührliche Laudemialreichnisse in jährliche beständige, aber fristenweise Zahlungen (Mayerschaftsfristen) umgewandelt, — und alle staats- und grundherrliche Abgaben durchgehends auf die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnisse ihres Flächenraumes ausgeschlagen werden.

Gütertausche und Güterarrondirungen im Großen werden auch ferners dadurch erleich-

tert und beschleuniget werden: wenn alle Gründe im Lande ordentlich katastrirt, vermessen, und nach der Güte ihrer Erdscholle, und mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Erdreiches, der Lokalität ꝛc. klassifizirt werden, um bey dem Umtausch der zerstreuten Gründe auf jeden Fall einen möglichst genauen und sichern Maaßstab zu haben.

Endlich muß auch — um diesen höchst nützlichen Zweck bald und sicher zu erreichen — besonders darauf gesehen werden: daß der Landmann schon von Jugend auf, durch gemeinnützige Volksschriften und faßliche Oekonomiebücher *) (welche ihm auf eine wohlfeile und schickliche Weise in die Hände zu spielen sind) mehr aufgeklärt, sein Erwerbsfleiß und Wetteifer durch gute Industrieanstalten und belehrende praktische Beyspiele, die beym gemeinen Manne

*) Ich rathe jedem Bauern folgendes Buch an: Entwurf eines Unterrichts für die Landjugend in der Feldwirthschaft, Naturgeschichte und Technologie, um sie zu ihrer künftigen Bestimmung als Bürger und Bauern gehörig zu bilden. 8. München 1804. Kostet 15 kr.

mehr als alle Demonstrationen wirken, besonders aber durch eine drucklose liberale Behandlung, und die frohe Aussicht eines freyen Absatzes seiner Produkte stärker aufgeregt, — und der an Fleiß, Erfindung und Thätigkeit sich auszeichnende Landbauer durch öffentliche Achtung und Belobung noch mehr angefeuert werde.

Höhere Kultur des Bodens setzt auch höhere, und mehr verbreitete Aufklärung, und vorzüglich eine größere Betriebsamkeit wesentlich voraus.

So wie die Aufklärung, die Summe der landwirthschaftlichen Kenntnisse, beym Bauer mehr anwächst: so wie ihn die lockenden Beyspiele anderer ansehnlichen Landwirthe von dem Gedeihen der gemachten Versuche, und den Anstrengungen im Gebiete der Kultur vollends überzeugen: so wie er im Luftkreise einer liberalen und milden Regierung freyer athmet, und der Einfluß einer ungestörten Kommerz-Freyheit die Schnellkraft seiner Industrie mehr erhöht:

Eben so wird er auch über den bisherigen herkommlichen Mechanismus des Landbauers, der nur auf das Eindienst- und Zehendgetreid, und auf die häusliche Nothdurft berechnet ist, zum höheren Kultursbetriebe, wovon die zweckmäßige Verwendung der Gründe einen wesentlichen Bestandtheil mit ausmachet, sich unaufhaltsam emporschwingen.

Gegen die Auflösung des Hoffußes, oder der zeither bestandenen Gütergebundenheit hat sich bisher schon mancher Grundherr aus irrig gefaßter Meynung gesträubet, weil er wegen seinen grundherrlichen Einnahmen bey einem Gutsmayer sich durch die Gütergebundenheit um so mehr gesichert glaubt, da ihm gewöhnlich zu Einbringung der Einnahmen die Auspfändung seines Grundholden zusteht.

Das Recht der Auspfändung fällt freylich bey Güterzertrümmerungen und Hofsvertheilungen allerdings weg, wenn die neuen Besitzer der Patrimonialgerichtsbarkeit des Grundherrn nicht unterworfen sind. Hat aber dieses Recht nur einigen Werth bey schneller richterlicher Hilfe?

Läßt der Grundherr ordentliche und zweckmäßige Lagerbücher herstellen, und werden die jährlichen Abgaben des Grundholden auf die einzelnen Gründe nach richtigem Verhältnisse ausgetheilt: so sind die beständige jährliche Gefälle nur desto sicherer gestellt und fruchtbarer gemacht, und der Grundherr darf um so weniger einen Nachtheil befürchten, da seine ständige Einnahmen aus den Händen mehrerer Grundholden, weit seltneren Nachlässen unterworfen sind.

Nach der Regel erhält der Grundhold im Unglücke an den Abgaben nur deswegen Nachlaß, um seine Kräfte für die künftige Gutsbebauung, und die daraus folgende Abgabenleistung zu schonen. — Bey einem Gute aber, das durch Theilung oder Zerstücklung in die Hände mehrerer Bebauer kam, die die einzelne Gründe nun besser kultiviren, zum höhern Ertrag bringen und eher vor Schaden verwahren können, treten Nachlaßfälle äußerst selten ein, auch trift selten ein Unglück alle Besitzer der einzelnen Gründe zugleich.

Der Grundherr erhält auch statt den bisher ungewissen und zufälligen Laudemien eine billige und gewisse jährliche Laudemialreichniß aus jedem vorher handlohnbaren Grunde; und wenn sich gleich diese Reichniß bey verbesserten, und dadurch im Werthe gestiegenen Gütern nimmer höhert: so soll er bedenken, daß er zu der Gutsverbesserung auch nicht das mindeste beygetragen habe, und ihm somit vom Privatfleiß und Schweiße des Unterthanen auch keine Abgabe rechtlich gebühren könne, indem sie für nichts anders als eine Strafe der Industrie anzusehen wäre.

Hier mag ein grundherrlicher Beamte zu ** einwenden: die Bedürfnisse des Grundherrn seyen jetzt in einem höhern Preise: es sey also nothwendig, daß auch seine Einnahmen steigen und die Laudemien immer in einem höhern Maaße genommen werden, da ohnedem jetzt der Werth der Bauerngüter durch den Zeitlauf, und durch gemachte Verbesserungen auch in einem höhern Preise stünden.

Ich antworte: So wie die Bedürfnisse des Grundherrn jetzt theurer sind: eben so sind

es auch jene des Unterthans; alle Nothwendigkeiten an Kleidung und Lebensmitteln, die Handwerksleute, Dienstbothen, Taglöhner, Bauerngeräthe rc. kosten den Bauern in gleichem Verhältnisse jetzt auch weit mehr, als ehedem; seine jetzt allenfalls höhere Einnahme für veräußerte Gutsprodukte verschafft ihm daher dennoch nicht mehr Nutzen und Gewinn, als bey wohlfeilern Zeiten die mindere Einnahme. Sollte er aber auch wirklich durch den Verkauf einigen Getreides mehr als ehemals gewinnen: so soll der Grundherr bedenken, daß seine Fruchtgülten im gleichen Maaße jetzt auch höhere Preise abwerfen.

Ferners gehört ja bey allen Erbrechts- und Lehengütern das nutzbare Eigenthum (Dominium utile) dem Bauern ganz allein: mit welchem Rechte soll also der Grundherr auf einem Gute seine Einkünfte erhöhen können, worauf ihm doch gar kein nutzbares Eigenthum zusteht?

Und wer kann übrigens behaupten: daß der Unterthan verbunden sey, die höhere, gar oft nur selbst gemachte Bedürfnisse des Grundherrn, oder seine tolle Verschwendung, oder

seine oft muthwillig, und unnöthig gemachte Schulden, durch immer höhere Laudemien bezahlen, und büßen zu müssen? Wer kann den Bauern mit Recht und Vernunft verurtheilen: daß er dem Grundherrn von seinem Fleiße, Kostenaufwande und Güterverbesserung (wozu derselbe gar nichs beytrug) Strafabgaben leisten, und ihn als gesunden, privilegirten Faulenzer bloß durch seine Mühe, und Arbeit im vollen Wohlleben ernähren müsse?

Der oberwähnte Beamte mag weiters einwerfen: Er aber habe bey seinem Amtsantritte eidlich gelobet, den Nutzen der gnädigen Herrschaft nach Möglichkeit zu befördern; es sey also seine Schuldigkeit, die Laudemien in Veränderungsfällen zum Nutzen der Herrschaft so hoch, als nur möglich zu treiben.

Hat er seinen Eid in der Meynung geschworen, den herrschaftlichen Nutzen auf jede billige und rechtmäßige Art zu befördern; so sage ich ihm, dieß sey schon ohne Eidschwur seine volle Pflicht und Schuldigkeit. Hat er sich aber verpflichtet, solchen Nutzen auf welch' immer eine — auch widerrechtliche Weise (wie gleich

z. B. bey eigenmächtig, willkührlich und unbillig erhöhten Laudemien) befördern zu wollen; so muß ich ihm sagen: daß sein zum bösen Zwecke geschworner Eid schon an sich selbst null und nichtig, — und er bey und von seinem Gutsantritte an ein wahrer Schurke sey.

Die Gemeindeglieder erklären sich manchesmal gegen Gutsvertheilung wegen gestörter bisheriger Gewohnheit. — Diese Klagen können aber gemeiniglich schon durch eine richtige Vertheilung aller Gutsabgaben vor der Verstücklung und durch eine ausgemittelte Norm der herrschaftlichen, und Gemeinfrohnen gehoben werden.

Die Erfahrung zeigte leider schon öfters, daß für die künftige Leistung, oder Reluirung der Frohnen bey Güterzertrümmerungen die gehörige Vorsorge nicht getroffen werde. Aus dieser Ursache, und weil bey der ehemaligen Hofwohnung oft die schlechtesten Gründe mit hohen Abgaben (weil sie nur buchstäblich nach dem Flächeninnhalte ohne Rücksicht auf Bonität der Güter vertheilt wurden) belastet bleiben, wurde schon mancher Kaufsliebhaber abgeschreckt.

Hierinnfalls können aber Gesetz, und Richter leicht vorbauen: die Mittel finden sich in einer geringern Belegung der schlechtern Grundstücke mit grundherrlichen Abgaben, und in der Anordnung: daß bey jeder Wohnung dermal so viele Gründe bleiben, als etwann zur Nahrung einer Familie, und zu Erhaltung des nöthigen Anspanns und Nutzviehes erfoderlich sind.

Eine gewiße Jauchertzahl deßwegen festzusetzen, dieß verwirft die verschiedene Produktionsfähigkeit eben so sehr: als die dermalige Gesellschafts-Einrichtung es verbiethet, die Bauernhöfe auf die ursprünglich alte Verfassung wieder zurückzuführen, woraus die Gebundenheit hervorgieng.

Nachdem der Bauer beschränktes Eigenthum erlangte, Kontrakte schloß, und als gesetzlicher Erbe eines Hofgutes auftrat: so war Gutsgebundenheit ohne Vortheil ihm nur nachtheilig.

Der Bauer mußte jetzt von den Gutsvorfahrern gemachte Schulden übernehmen: an Geschwisterte Erbschaften von dem Hofe hinausbezahlen: nicht selten den Lebensunterhalt den Vorgängern reichen. Die Folge hievon war:

daß er mit geringem Vermögen, und vielen Schulden ein Gut antrat, daß ihm die Mittel (das Geld) mangelten, um das Hofgut im gehörigen Stande zu erhalten, und Verbesserungen anzubringen.

Mangel an baarem Gelde, und an Kredit, überhaupt Mangel an hinlänglichem Vermögen des Bauernstandes zur vortheilhaftesten Bewirthschaftung der Gründe ist die Ursache, daß ein Gut in einzelnen Stücken weit höher, als im Ganzen verkauft, und auch weit vortheilhafter benutzt werden kann.

Der erlaubte Verkauf ein und des andern Grundstücks von dem Hofe ist oft für den Bauer eine wahre Wohlthat. Hiedurch rettet er oft sich, und seine Familie: er befriediget einen ungestümmen Gläubiger: er entlediget sich schwerer Zinsen: er heurathet ein Kind aus: er kauft sich nothwendiges Vieh und Ackergeräth an.

Die Einnahme wird selten dabey verringert; denn der auf Bearbeitung der Gründe, oder für die Haushaltung jetzt im höhern Grade verwandte Fleiß findet in reichlicherm Ertrag, oder größerm Nutzen Entschädigung.

Man wird vielleicht hier die Frage aufwerfen: Kann man diese Vorzüge auch auf jene Gutsverstückler anwenden, welche ihre eigene Verschwendung und Lüderlichkeit dazu zwang, und die das erlößte Geld eben so schlecht wieder durchbringen?

Allerdings nicht! Aber durch Uebergang der Grundstücke an fleißigere, und wohlhabendere Besitzer wird der wahre Reichthum durch vervielfältigte Erzeugnisse gemehrt, und die menschliche Gesellschaft gewinnt dennoch hiebey.

Man mag ferner einwenden: Wird aber durch die Erlaubniß des unbeschränkten Gründekaufs nicht ein eben so großer Güterstand, wie ehevor sich ergeben; wird nicht der vermöglichere alle Gründe zusammen kaufen; wird nicht hiedurch die ohnehin große Masse der Armen vermehrt? Soll man nicht zur Abwendung dieser Nachtheile ein Maximum und ein Minimum des Güterbesitzstandes festsetzen?

Hierauf antworte ich: durch dieses Gesetz würde Gutsgebundenheit wieder eingeführt, und alle ihre Nachtheile würden wieder erscheinen.

Entsteht auch durch freyen Ankauf hie und da ein gleich großer, oder größerer Güterstand als zuvor: so wird derselbe in der Hand des Vermöglichern durch erhöhte Produktion dem Staate weit mehr Vortheile verschaffen; als dieser große Güterstand in dem Besitze des Unvermöglichen bringen würde. Der Reiche wird sein Vermögen zur Verbesserung des Ackerbaues verwenden; dabey wird er die Klasse der Gewerbtreibenden und die Taglöhner ernähren.

Wird aber wohl ein durch Ankauf vergrößertes Gut lange bey dem sehr wandelbaren Reichthum, bey dem Mangel der Familien-Fideikommissen in vorgehenden Theilungen, und bey den nur seltenen Talenten für Ordnung und Erhaltung eines großen Gutes, einer Familie mehrere Generationen durch verbleiben? ? Die Erfahrung spricht dagegen! Dem gewöhnlichen Gange gemäß wandelt ein Gut, oder Grundstück von einer zur andern Familie ohne Gesetz!

Ein Gesetz des maximum oder minimum wegen Güterbesitzstand wurde bisher nur bey

einem sehr zahlreichen Volke, in einem mit Menschen überfüllten Lande, oder in einem durch Krieg, oder Handel bereicherten Staate nothwendig, und bey ältern Völkern promulgirt. Der Lebensunterhalt, oder der gemeinen Wohlfahrt schädlicher Luxus zwangen hiezu.

Unser Land hat aber weder überflüßigen Reichthum, noch ist dasselbe übervölkert. Die Geschichte sagt uns vielmehr das Gegentheil: Die Bevölkerung vor dem 30 jährigen Kriege war zahlreicher.

Die verschiedene Güte des Bodens, die Ortschaft, ihre Lage, ihr Gewerb, der Absatz, und all' die örtliche Verhältnisse, die Nahrung der Bewohner ꝛc. erklären uns nur zu deutlich, daß kein allgemeines Gesetz zur Bestimmung des Flächeninhalts weder als maximum noch minimum anwendbar sey.

Der Besitzer eines grossen Guts bedarf der Taglöhner. Dieser nährt sich und seine Familie durch Taglohn, eine Kuhe, oder Geiß, eine Wiese, etliche Erdäpfel-Stücke, oder ohne diese auch durch bloße Händearbeit. Nach und nach kauft er sich ein kleines Grundstück

an, und wird wohlhabender. — Möchte allezeit in Ansiedlung der Taglöhner auf ihr Bedürfniß Rücksicht genommen werden; wenigere Bettler-Familien würde man zählen!

Die Erfahrung zeigt uns zwar, daß der nur mittelmäßig begüterte Landbauer von etwa 15 bis 25, oder 30 Tagwerken, in unserm Lande gewöhnlich am meisten wohlhabend sey.

Den Grund will man in leichterer Uebersicht seines Guts, seiner Arbeit und Bedürfnisse, in Bearbeitung durch seine und seiner Familie Hände mit Beseitigung vieler Dienstboten, und Taglöhner, in erhöhter Sparsamkeit finden.

Wenn auch diese Bemerkung richtig, diese Ursachen vorfindig sind: so wird doch der Mangel an Bevölkerung nicht erlauben, derley Besitzstand durch Verordnungen einzuführen. Wo würden sich zur Zeit für die übrige Grundstücke und derley Güter die Käufer auffinden? Nothwendig würde aller Grundstücke-Handel stocken.

Ist's auch möglich, auf einmal den Karakter der Ordnung, der Genügsamkeit, und Sparsamkeit einzuführen? welcher gewöhnlich den

obenbemerkten Gutsbesitzern eigen ist, und der ihnen als Produkt der Erziehung bey diesem Besitzstand, oder als Folge ihres durch Sparsamkeit erworbenen Vermögens zugehört.

Bey Erwägung dieser Umstände dringt sich uns die Errichtung neuer Gutsmayereyen aus einem gebundenen großen Gute auf. Würde der Besitzer eines größern Hofguts dasselbe unter seine Kinder vertheilen; so versorgte er ohne Schwierigkeit mehrere seiner Kinder.

Der glückliche Ausfluß würde sich in Errichtung neuer Wohn- und Vorrathsgebäude, in steigender Bevölkerung, in — durch mehrere Bearbeitung — verbessertem Ackerbaue, in erhöhter Fruchtbarkeit der Grundstücke, und in blühendem Wohlstande der sich in die Gründe getheilten Kinder, offenbar zeigen.

Sollte zu dessen Beförderung nicht jeder Staat durch Prämien, Geldvorschuß zum Bau, durch unentgeldliche, oder wenigst wohlfeilere Bauholz-Abgabe, durch mehrjährige Steuerfreyheit der erbauten Gebäude ermuntern? Nützlich und auf großen Gewinn wäre diese Ausgabe verwendet; und jede fürs Gute thätige

Regierung würde sich hiedurch ein schönes Denkmal errichten.

Fast eben so große Nutzen und Vortheile, als aus der Auflösung der Gütergebundenheit und dem uneingeschränkten Gutseigenthume entspringen, gewährt auch die Vertheilung der Gemeinheiten, in Privateigenthum, und die freye ungehinderte Kultivirung derselben.

Wer zweifelt noch an dem Nutzen, Gemeingründe zu vertheilen? Weiß nicht jeder aus Erfahrung, daß die aus dem gemeinen Gut gezogene Benutzung mit der des Privateigenthumes niemals den Vergleich besteht: daß Eigengennutz alle erdenkliche Gefährde hiebey spielet: daß der Vermöglichere den Aermern verdrängt: und der letztere dagegen wegen Mangel aller Aufsicht durch heimliche Entwendung sich schadlos zu halten sucht?

Aus diesen, und vielen andern wichtigen Gründen ist die Gemeinheitsvertheilung sehr nützlich; indem selbe obigem vorbeugt, den einen Charakter verschlimmernden Betrug beseitiget, und vorzüglich den in Privateigenthum über-

gangenen Gemeingründen durch Fleiß, Arbeit und Aufsicht einen erhöhten Nutzen abgewinnt.

Das Landvolk produzirt die rohen Produkte: Der Städter aber verarbeitet sie. Und durch diese gesellschaftliche Verbindung befinden sich die Stände im Staate gegenseitig wohl, und ihr Wohlstand blüht in guter Harmonie zur schönsten Blüthe auf, und verspricht reichliche Früchte. —

Obgleich schon durch Arrondirung der Güter der größte Vortheil für die Landwirthschaft erreicht ist: so wird derselbe doch erst dann vollständig, wenn auch die landwirthschaftlichen Gebäude nahe bey den Gütern, oder gar in Mitte derselben liegen.

Wenn dieß gleich wegen verschiedenen Schwierigkeiten, oder wegen Unmöglichkeit eines schnellen und hohen Kostenaufwandes nicht auf einmal geschehen kann: so ist es doch möglich, sich diese große und auch viele Kösten überwägende Vortheile, welche an, und um ihre Wirthschaftsgebäude liegende Güter gewähren, nach und nach zu verschaffen.

Uebrigens sind ja möglich übersteigbare Schwierigkeiten kein Grund, der die Unterlassung des Strebens nach dem Bessern rechtfertigen kann. Vielmehr: je wichtiger das zu befördernde Gute ist, desto dringender ist die Pflicht, sich davon durch Schwierigkeiten nicht abhalten zu lassen. Mit Klugheit und Beharrlichkeit erreicht man jeden guten Zweck. *) Die Aufführung neuer Gebäude bey dem arrondirten Gute kann so, wie die Arrondirung selbst, nach und nach geschehen, wie sie dem Gutsbesitzer thunlich, nützlich und möglich scheint.

Weit leichter können indessen ganze Gutsarrondirungen auf einmal geschehen, sobald sich nur die Innwohner eines Ortes hierüber zu ihrem größten Nutzen gütlich verstehen wollen. Davon haben wir ein sehr neues, und lehrreiches Beyspiel an den Unterthanen des königl. bayerischen Landgerichts Fischbach, die sich erst im Jahre 1805 von selbst entschlossen, alle ihre Gründe für jedes Hauswesen nach dem Flächeninnhalt zu arrondiren.

---

*) Die zu ergreifenden Maßregeln müssen indessen gar oft nach Lokalverhältnissen modifizirt werden.

Sehr wichtig sind die Vortheile, welche man den mit ihren Grundstücken umfaßten einzelnen Wohnungen in Rücksicht der Gesundheit, und der Sittlichkeit zu verdanken hat.

Grundstücke, welche den Wohnungen nahe liegen, werden fleißiger, als die entfernten und zerstreuten gebauet: die Sümpfe werden getrocknet, die Dörner ausgerottet: ihren Platz nehmen gepflanzte Bäume und Gewächse ein: die Luft wird gereiniget; — muß dadurch nicht die Gesundheit von Menschen und Vieh gewinnen? Müssen nicht ihre Krankheiten, die sich über dieß durch Ansteckung nicht verbreiten können, seltener werden?

Wird aber auf diese Weise die körperliche Beschaffenheit des größten Theils der Menschen verbessert: so muß auch dieses seinen Einfluß auf ihren geistigen Theil, der von der Organisation des körperlichen abhängt, erstrecken; dann werden ihre Leidenschaften, da sie nicht in zu großer Menge beysammen wohnen, nicht unmäßig gereizt.

In Rücksicht des Nutzens, den beysammen liegenden Güter mit einzelnen Wohnungen ge-

währen, verdient auch die Verminderung der Feuerschäden bemerkt zu werden. Ihre einzelne Lage verhindert alle Verbreitung; mithin können dieselben nur einzelnen Personen, nie aber einer großen Menge derselben empfindlich werden.

Was gewinnt endlich eine Landschaft von einzeln bewohnten Gütern nicht an Schönheit, und Annehmlichkeit vor jener, die nur aus weitläufig zerstreuten Dörfern besteht? Jedes Gut in jener stellt ein ganzes Gemälde der mannigfaltigsten Art dar; in dieser hingegen findet man lauter grosse Massen, deren Anblick ermüdet, und einschläfert.

Ein zusammen liegendes Gut kann, weil es ein Ganzes für sich ausmacht, bloß von seinem Besitzer ohne Mitwirkung seiner Nachbarn verschönert werden. Dieses findet bey zerstreuten Grundstücken nicht statt; weil eine Uebereinstimmung, und gleiche Mitwirkung ihrer Besitzer nicht zu erwarten ist.

Nur dann, wenn die Bauerngüter arrondirt und gar noch beysammen an ihren Wirth-

schaftsgebäuden liegen, wird jedes Stück auf die zuträglichste Weise, mit den mindesten Kösten — sofort vollkommen — benutzt werden können.

Nur dann wird sich ihr Ertrag verdoppeln; ein neues Land wird in dem alten Lande — nicht durch Gewalt der Waffen — sondern durch die Künste des Friedens erobert werden. Das Auge wird keine wüste, oder schlecht benützte Stellen, sondern einen großen fruchtbaren Garten, ein Paradies wahrnehmen. Wer wird nicht wünschen, in einem solchen Lande unter einer sanften, Menschen beglückenden Regierung zu leben und zu wirken!

Es giebt freylich ausser der Gütergebundenheit, und dem zerstreuten Besitze derselben noch verschiedene andere Hindernisse, die der erhöhten Ackerkultur im Wege stehen.

Freye Kultur, Wechselwirthschaft, Klee- und anderer Futterbau ꝛc. machen unstreitig den Erdboden fruchtbarer und ergiebiger: allein diese Einrichtungen beschränken sich doch immer nur auf die äußere Wirthschaft, den Feldbau nämlich: wenn nun aber die innere

Wirthschaft, die Haushaltung in ganz verkehrter Ordnung, wie man so manche Beyspiele hat, geführt wird: so kann die äußere Wirthschaft doch selten weder der aufgewandten Mühe und Arbeit, noch dem Wunsche des Gutbesitzers entsprechen, weil Feldbau und Haushaltung in einer zu genauen Verbindung stehen.

Daher kann man aus Erfahrung behaupten: daß durch eine verkehrte fehlerhafte Einrichtung, durch Versäumniß, und Unachtsamkeit in der innern Wirthschaft, mancher Feldbau fehlschlägt, und manche Erndte, wo nicht fast ganz verlohren geht, doch sehr geringe ausfällt. Und öfters ist dieß, bey genauer Nachforschung, die alleinige Ursache: warum ökonomische Versuche mißlingen und warum über wenigen Ertrag und schlechte Aerndte geklagt wird.

Ich will daher nur drey einzige solche Hindernisse, und zwar nur oberflächlich berühren.

Ein solches Hinderniß ist:

1. Der jetzt herrschende Luxus.

In jedem Betracht sind viele, oder gar über-

überflüßige Pferde und Hunde der Wirthschaft nachtheilig. Erstere fodern einen viel kostspieligern Unterhalt, als jedes andre Zugvieh; sie verbrauchen viel Stroh zum Einstreuen, und da der Roßdung dennoch nichts nutz ist: verringern sie die Quantität des so nöthigen Düngers; Pferd' und Hunde kosten theure Körner, und dennoch gewährt nicht einmal ihr Fleisch, da es nicht gebraucht wird, je einen Nutzen.

Und doch, wie viele beobachten hierinnfalls das rechte Maaß nicht! Wie mancher junge Landwirth dürstet nach Ansehen, Equipage und Titel, kann der Versuchung nicht widerstehen, mit seinen Zeitgenossen gleichen verderblichen Schritt zu halten! Er glaubt sich viel angesehener: wenn er stolz zu Pferd erscheine, und von Hunden wie ein Wasenmeister begleitet werde, indessen er nur zum Gelächter und Gespötte dient, und sogar von eben denselben, die sich auf seine Kösten gut thun, rücklings verhöhnet wird.

Noch trauriger ist es aber, wenn er in solchen Dingen, die ihm zur Schande gereichen, Ruhm sucht, und durch Verachtung guter und löblicher Sachen Ehre zu erwerben glaubt und

dabey nicht einmal bedenkt: daß er bey solchen Umständen ganz unnütz Geld verschleudere, mehrere Pferde und Menschen halten müsse, worauf seine Aerndte und Futtergewinn nicht berechnet und hinreichend ist, und wodurch er nun Unordnung herbey führet, die mittel- oder unmittelbar auf seinen Ackerbau großen Einfluß hat.

Gewöhnlich steht auf großen adelichen, oder nicht adelichen Höfen, der sogenannte Herrnhaushalt, die übertriebene Kleiderpracht, der vielartige Flitterstaat, der Kutschenstall, die ohne Nutzen verbundene Prachtgärtnerey, die Jagdliebhaberey, unnützes Bauen rc. mit der eigentlichen wahren Ackerökonomie in dem entsetzlichsten Widerspruch; was diese bauet, reissen jene wieder nieder.

So sollte es freylich nicht seyn. Allein dabey bleibt es bey adelichen Landwirthen gar oft noch nicht. Die Bedürfnisse der Herrschaft werden größer; die zum Ackern bestimmte Pferde müssen herrschaftliche Holz- und andere Reisefuhren, und oft in Zeiten thun, die dem

wahren Landwirth zu Bestellung der Felder heilig, oder wo die Wege ganz verdorben sind.

Der Oekonomie = Verwalter seufzet freylich in der Stille, wenn ihn Stroh = und Futtermangel drückt, und wenn die Ackergäule abgetrieben von einer ungewohnten Reise, nach Hause kommen; er sieht es voraus, daß dieser, oder jener Acker, wenn er nicht zur gehörigen Zeit bestellt wird, mißräth, aber er kann es nicht anders machen; die Ackerpferde werden sammt den Handarbeitern in herrschaftlichen Angelegenheiten verbraucht, und oft geht es nicht besser, als wenn Kriegsfuhren geleistet werden müssen, oder Einquartirungen vorhanden sind.

Ist der Prinzipal noch dazu bloß ein Bücherlandwirth, und liebt er unreife Projekte: so wird er seinem verständigen, redlichen Oekonomieverwalter selten folgen, und doch sich überzeugt wähnen, daß seine Wirthschaft die beste sey. Unter solchen Umständen und Verhältnissen muß aber jeder kluge Landwirth dem Ackerbau, und allem, was demselben anklebt, gute Nacht wünschen!

2. Die Wahl und Behandlung der Dienstbothen.

Es sind nicht allein zu viel Dienstbothen der Haushaltung hinderlich, sondern die Wahl, und Behandlung derselben hat den größten Einfluß auf den Ackerbau. Sind zu viel Haushaltungsbediente da: so verläßt sich einer auf den andern; nichts wird ordentlich bestellt und betrieben, und an manchen Orten geht's hier wie beym babylonischen Thurmbau. — Dergleichen Beyspiele konnte man bey den ehemaligen Klösterökonomien häufig sehen, und man kann sie auch jetzt noch auf einigen herrschaftlichen Höfen, und bey hie und da noch bestehenden Naturalfrohndiensten, wahrnehmen.

Die Wahl der Domestiquen steht zwar in unserer Gewalt: allein wer kann den Menschen ins Herz sehen? Oft wird man angeführt; oft lassen sich aber auch Leute durch ordentliche Behandlung wieder auf den rechten Weg bringen. Ist dieß nicht, so ist das beste, man entledige sich eines solchen Menschen, so bald man kann.

Zunächst der Wahl kömmt auch auf die Behandlung der Domestiquen sehr vieles an; und wie mancher hohe Landwirth versieht es nicht hiebey! Der erste Diener in der Oekonomie, der Mann, dem man sein ganzes Gut, und mit demselben zugleich einen großen Theil des zeitlichen Wohlstandes anvertrauet, verdient, wenn er es ehrlich meynt, unser ganzes Vertrauen, Liebe und Achtung.

Wie oft sieht man aber nicht einen solchen Braven in die Klasse der übrigen Domestiquen versetzet! — Giebt es nicht noch Oerter, wo er sich mit einem Er, statt Sie, begrüßen lassen muß? — Wo man verlangt, daß er aufstehen soll, wenn der Braten zur Tafel kömmt? — Wo er allein essen muß, wenn etwa vornehmere Fremde da sind? — Wo man zudringlichen subalternen Rathgebern Gehör giebt, und der Verwalter nur so zu sagen das fünfte Rad am Wagen ist? — Wo man auf alle seine Schritte und Tritte achtet, allen Klatschereyen Gehör giebt und ihn auf dem Felde, im Stadel und auf dem Kornboden 2c. kontrollirt?

Bey einer solchen Behandlung, und der ge-

ringen Aussicht, einmal sein eigenes Brod essen zu können, was kann ihn doch da wohl antreiben, die Wirthschaft mit Energie und Eifer zu betreiben? Wird er nicht als Mensch vielmehr dadurch veranlaßt, wenigstens gegen alles gleichgültig zu werden, wenn ihn ja noch sein Gewissen zurückhält, nichts weiters zu begehen? Und ist dieß nicht schon Nachtheil genug für die ganze Wirthschaft, und besonders für den Ackerbau?

Es giebt aber auch Oekonomie-Verwalter und junge Leute voller Prätensionen, die nur da zu seyn scheinen, um eine grosse Rolle zu spielen; von diesen ist hier nicht die Rede, auch nicht von den Ungetreuen und Nachläßigen.

Ausser einer bestimmten täglichen Ordnung und Zeit in Absicht der Speisung des übrigen Gesindes, wird gar oft die gehörige Aufsicht darüber versäumt. Gewöhnlich verwildern die Knechte und Mägde auf großen Oekonomien, und die Bauern pflegen zu sagen: „wenn die Knechte auf einen großen Hof kommen, so taugen sie nur die ersten sechs Wochen.“

Ob sie hierinn Recht haben, wird so mancher aus Erfahrung leicht beantworten können. Der Bauer ist in solchen Fällen oft der kompetenteste Richter.

Man gebe jedem Dienstbothen einen hinreichenden Lohn, und bezahle solchen ordentlich und pünktlich aus. Die Aufsicht sey weder tyrannisch, noch zu gelinde. Man gebe so wenig als möglich Gelegenheit zur Ausschweifung und Veruntreuung. Man ehre in dem Dienstbothen den Menschen, erfülle, wenn's möglich ist, seine oft geringen Wünsche; man zeige, daß man selbst ökonomische und häusliche Sachkenntniß habe (denn nichts setzt den Wirth bey gemeinen Leuten mehr herab, als wenn diese bey seinen Anordnungen fehlt); man halte auf Ehrbarkeit und Religion, und folge dem Rath des großen Campe, der so treffend sagt:

„Behandle liebreich und gerecht
Die Untergeb'ne, Magd und Knecht;
Um dich geliebt zu seh'n, thu' allen,
Was billig ist, gern zu Gefallen!“

Alsdann kann es nicht fehlen, immer gute Leute zu haben, und sich Liebe und Zutrauen

bey ihnen zu erwerben. Dann wird Ackerbau und Viehzucht blühen, und es wird nicht an Dienstbothen fehlen, wenn etwa ein unordentlicher abgeschafft werden müßte.

3. Die öftere Veränderung und Abschaffung der Dienstbothen.

Daß es hin und wieder Wirthschaften giebt, wo beständige Abwechslung mit den Dienstbothen im Schwunge geht, ist eine bekannte Sache. Dieß ist freylich nicht gut; denn gewöhnlich erhält man an solchen Orten immer schlechtere Subjekte wieder, und am Ende wird man zum Gespötte der Welt.

Der gute Dienstbothe scheuet sich, an einen Ort zu gehen, wo er täglich in Furcht stehen muß, bey dem geringsten Versehen, sich des Abends da nicht wieder niederlegen zu können, wo er am Morgen aufgestanden ist. Aus Noth muß daher genommen werden, was in den Weg kömmt.

Was solches aber für einen Einfluß auf Ackerbau, Viehzucht und Viehwartung hat, darf

wohl nicht erst gesagt werden. Wie manches Zugvieh würde bey ordentlichen Dienstbothen länger brauchbar gewesen seyn, und seine Arbeit verrichtet haben! Wie manches jetzt vergangene Feld würde im blühenden Wohlstande stehen! Wie viel besser würde nicht Kälber= Schaaf= und Schweinzucht gerathen seyn! u. d. m.

Alle Menschen haben ihre Fehler, und selbst die besten Dienstbothen sind nicht frey davon; und ich läugne nicht, daß die Gesinde=Noth, oder vielmehr der Verdruß mit dem Gesinde, das Unangenehmste bey der ganzen Oekonomie sey.

Daher schließe ich mit dem Wunsche: Wohl dem, der durch Geduld, und Beharrlichkeit die Unvollkommenheit seiner Untergebenen zu ertragen, und in allem das rechte Maaß zu treffen weiß! Er wird sich manchen Verdruß ersparen, und am Ende des Jahres mit seiner Wirthschaft zufrieden seyn.

Eine Abhandlung über den Ackerbau.

Die Rede ist hier von der Kunst die Erde zu bauen und sie fruchtbar zu machen, das heißt: Sie zu pflügen, düngen, eggen, besäen, bepflanzen, begießen und zu bewässern, zur rechten Zeit die Früchte davon einzusammeln, und überhaupt das Land, oder Feld so zuzurichten und mit der Bestellung so in Acht zu nehmen, daß es für den anvertrauten Saamen, und für die aufgewandte Mühe und Kösten dem Landmanne hinwieder reichliche Früchten bringe.

Die Ausübung dieser Kunst heißt bekanntlich kultiviren oder bauen. Man sagt: die Erde, ein Feld, Gewächse, Bäume, einen Weinberg, Blumen ꝛc. kultiviren, oder bauen, d. i. nach vorgestellten Regeln behandeln. *)

Man kann, so wie bey jeder Art von Uebung, also auch beym Feld- und Landbau, verschiedene Absichten und Endzwecke haben.

Einige beabsichten hiebey die Erhaltung ihrer

*) Dokt. Harl.

Gesundheit, das bloße Vergnügen und den Zeitvertreib: oder thun es aus Nothwendigkeit, sich auf dem Lande irgend womit zu beschäftigen. Andere finden in dem Vergnügen, welches der Genuß der Produkte aus dem Gewächsreiche den Sinnen gewährt, einen mächtigen Antrieb, die Gewächse zu pflegen, fortzupflanzen und zu mehrerer Vollkommenheit zu bringen.

Das Reizende der Bequemlichkeit und des Nutzens, welch' beyde aus einem wohlverstandenen Feld- und Landbaue entspringen, bestimmt sehr viele Acker- und Landleute; und die Hoffnung unterstützt dieselben, sowohl den Erfolg ihrer Arbeiten zu erwarten, als auch durch verdrüßliche Zufälle sich nicht muthlos machen, oder abschrecken zu lassen.

Zur letztern Klasse, welche die zahlreichste ist, und die mühesamsten Arbeiten verrichtet, gehören diejenigen Menschen, welche von Kindheit auf alles, was zum Feldbaue gehört, mit anzusehen, anzugreifen und auszuüben gewohnt sind; die Nothdurft verbindet sie fast insgesammt zu dieser Arbeit, wovon sie hauptsächlich den

Unterhalt für sich, und für die zahmen Thiere hernehmen.

Acker- und Feldbau nennt man insonderheit denjenigen, welcher vornehmlich in der Absicht getrieben wird, die allernothwendigsten, und unentbehrlichsten Nahrungsmitteln zu erhalten: oder sich wenigstens die Bequemlichkeiten der Feuerung, der Früchte, des Schattens, eines Federviehhofes, und des Verkaufes dessen, was man nicht selbst verbraucht, zu verschaffen.

Die Küchenfelder und Gärten haben manchen zu unerheblich geschienen, als daß sie dieselben mit unter das Gebiethe des Ackerbaues, welches nach ihnen nur die großen Gegenstände der Kornfelder, Wiesen, Wälder und Baumgärten begreift, bringen wollten.

Allein diese Unterscheidung macht keine allgemeine Regel aus; sondern alles dasjenige, was kultivirt wird, und wenn es auch nur zum Vergnügen und Zeitvertreibe geschieht, wird sehr oft von den Schriftstellern unter dem Worte Ackerbau begriffen: ja man hat diesen Ausdruck sogar auf alles, was einen Theil der Landwirthschaft ausmachet, und auf die Arbeiten,

welche mit dem Pfluge, der Egge, den Ackermessern, der Hacke, dem Spaden, der Harke und dergleichen Instrumenten verrichtet werden, ausgedehnt.

In diesem Verstande begreift der Ausdruck Ackerbau auch die Rindvieh- Schaaf- Pferde- und Federviehzucht zum Behufe des zur Fruchtbarkeit der Güter so nützlichen Mistes; das Gartenwesen; die künstlichen Wässerungen; die Kunst, sowohl die Gewächse, als auch die erste Lagen des Bodens, worinn sich die Wurzeln befinden, zu brennen; die Kunst, durch Mergel und andere Arten des Düngers die Fruchtbarkeit zu befördern, in sich.

Die Kunst des Feld- und Landbaues erfodert Fleiß, Verstand und einen guten Beobachtungsgeist. Der Fleiß und die Bemühungen, die dieser Bau voraussetzt, sind mancherley, und wollen gleichsam unaufhörlich fortgesetzt seyn; währen Tag und Nacht, und alle Jahrszeiten hindurch.

Ein Blumenliebhaber, und derjenige, welcher ein schönes Spalier, oder Gewächse auf dem Mistbette ziehet, trotzen dem schlechten Wet-

ker und brechen ihrem Schlafe ab, um ihre geliebten Gewächse in Schutz zu bringen.

Oft setzet man sein Leben, oder wenigstens die Gesundheit in Gefahr, wenn es darauf ankömmt, eine unvermuthete Fluthe abzuleiten, welche die Ländereyen zu verderben, das Gras, oder andere nützliche Gewächse zu ersticken, die Bäume auszureissen, oder sonst ein Gut zu überschwemmen drohet.

Der gut, oder schlechtgenützte Erdboden, die gut, oder nicht gut angegebenen und vollführten Verrichtungen der Kultur entscheiden den Reichthum, oder die Dürftigkeit nicht nur des Landmannes, sondern überhaupt aller Stände in einem Staate, deren Gewerbe und wesentlichstes Wohl zunächst von den Produkten der Erde abhängen.

Ein guter Landmann muß hinlänglich darüber nachgedacht haben, den Mechanismus des Gewächsreiches überhaupt sich bekannt zu machen und sich dessen als eines Führers bey allen seinen Arbeiten und Verrichtungen zu bedienen.

Ein wahrer Landmann, welcher im Stande ist, die Grade der Brauchbarkeit und Wirksamkeit einer jeden Erdart zu unterscheiden, richtet die Anzahl, die Tiefe, die Art und die Zeit des Pflügens, so wie überhaupt die Zubereitung und Behandlung des Bodens, die zum Säen, oder Pflanzen schickliche Zeit, die Quantität des auszustreuenden Saamens, die Dicke, oder Höhe des Erdreiches, womit derselbe bedeckt werden soll, und die Art des Gewächses, welche in diesem, oder jenem Erdreiche am besten fortkömmt und gedeihet, darnach ein.

Seine Bemühungen, sich gute Baumfrüchte zu verschaffen, sind nicht bloß auf die Behandlung der Aeste gerichtet, sondern er verbessert auch den Boden mehr durch Umgraben und Erdemischung, als durch Dung, weil er überzeugt ist, daß, da die Wurzeln den Nahrungssaft an sich ziehen, von der daran gewandten Wartung, und Pflege die Lebhaftigkeit und Stärke sämmtlicher Theile der Bäume abhange.

Da er weiß, daß die Beobachtung der Naturgesetze vor allen unsern Versuchen vorhergehen, und uns bey denselben leiten muß; so versuchet er es nicht, zwey Gewächse, deren Säfte

nicht einander gleichförmig sind, aufeinander zu pfropfen. Er beraubet seine Bäume nicht plötzlich ihrer Blätter, damit die Früchte eher reif werden, und sich färben sollen, weil er weiß, daß dergleichen starkes Abblättern eine gefährliche Veränderung an den Bäumen verursacht.

Auf alles, was in seiner Nachbarschaft und in den andern Gegenden vorgenommen wird, aufmerksam, sucht er sich nach dem zu richten, was diejenigen thun, die das Feld am besten bearbeiten, oder in Ansehung des Düngens, der Wartung der Gewächse, und der Art und Weise, die Früchte einzusammeln und zu verwahren, am verständigsten zu Werke gehen.

Er bemühet sich zu erforschen, was Schuld daran seyn kann, daß man an gewissen Orten solche Gewächse mit glücklichem Erfolge zieht, die man anderswo entweder verabsäumet, oder gar nicht kennet. Er macht sich solchergestalt alles dasjenige bekannt, was seine Kunst zu verbessern, und seine Arbeit nützlicher zu machen, beytragen kann.

Auf diese Art machten die Athenienser alle Fruchtbäume, welche sie nur auswärts entdecken konn=

konnten, bey sich einheimisch: auf solche Weise kultivirten die Römer in Italien die Kornfrüchte, und die Bäume des unter ihre Bothmässigkeit gebrachten Griechenlandes: auf solche Art zog das Verlangen, an diesem Vortheile Theil zu nehmen, die Gallier nach Italien; und auf diese Art legen sich die Liebhaber in Europa noch heutiges Tags darauf, in freyem Lande viele Bäume, Blumen und andere Gewächse zu ziehen, welche ehedem eine überflüßige Sorge lange Zeit in Gewächskästen, oder Töpfen gehalten hat, weil man glaubte, daß sie unser Klima, welches von ihrem natürlichen zu sehr verschieden war, nicht vertragen könnten.

Ueberhaupt ist die Erfahrung der beste Unterricht in Sachen, welche die Kultur betreffen. Es ist daher sehr zu wünschen: daß diejenigen, die so glücklich sind, auf ihren Landgütern leben zu können, dieses Mittel — ihrem Vergnügen eine mannigfaltige Veränderung zu verschaffen, und ihre Einkünfte zu vermehren — ergreifen möchten.

Höret ein Liebhaber des Landbaues von irgend einem Werkzeuge sprechen, welches er noch

nicht kennet, und das nützlich seyn kann: so probirt er es, und thut nicht eher darüber einen Ausspruch, daß es gut, oder schlecht sey, als bis er es selbst zur Hand genommen, und eben so gut durch verschiedene Versuche in seine Gewalt bekommen hat, als die Urheber selbst.

Weit entfernt, daß er sich etwa durch irgend einen schlechten Erfolg muthlos machen, oder abschrecken lassen sollte; macht er vielmehr neue Versuche, trachtet die Schwierigkeiten zu überwinden, und befleißt sich von neuem, anstatt wieder einen blinden Handgriff vorzunehmen, denjenigen Schatz aus seinem Felde zu heben, von dem er weiß, daß er darinn verborgen liegt.

Versuche im Großen sind zwar allemal unbesonnen, im Kleinen hingegen können die Kosten derjenigen, wovon hier die Rede ist, nicht viel betragen. Ich wiederhole es noch einmal; das wahre Mittel, den Landbau zu verbessern, und einträglicher zu machen, ist: daß man aus verschiedenen Beobachtungen, welche die ökonomische Ausübung in jedem Lande liefert, sammle, das Gute hievon bekannt mache, und in Anwendung bringe.

Man kann nie zu oft erinnern, daß es ein wesentlicher Grundsatz für den Staat, wie auch für jede Privatperson, welche Landgüter besitzt, sey: eine solche Veranstaltung zu treffen, daß kein einziges Stück Landes unbenützt bleibe, und daß die darauf gewandte Bemühung dem Zweck' gemäß seyn müsse, jede Art des Bodens in aller nur möglichen Kraft und Wirksamkeit zu erhalten.

Ein Landmann, welcher von seinem Gute einen größern Nutzen, als andere, zu ziehen weiß, ist ein schätzbarer Bürger. Das Beyspiel des Nutzens, welcher seine Arbeiten belohnt, ist gar sehr vermögend, die Nacheiferung seiner Landsleute zu erregen.

Es ist gewiß, daß durch eine gute Kultur die Mängel der meisten unter den verschiedenen Erdarten sich ersetzen lassen. Sind diese zu streng, oder zu fest: so vermehrt das öftere Umackern, worauf Trockenheit erfolgt, die innern Poros, und öffnet die Kommunikation derselben unter einander so, daß die Wurzeln, welche in Zukunft einen freyern Lauf bekommen, die zur

Erhaltung der Gewächse erfoderliche Nahrung in sich ziehen können.

Man sieht auch, daß, wenn dergleichen Erdarten durch eine fleißige Bearbeitung auf eine ziemliche Tiefe gleichsam zu Pulver verwandelt werden, alle Gewächse, Kornfrüchte, Gräsereyen, Kuchenwurzeln, und selbst Gewächse, welche man gemeiniglich auf Mistbetten zu halten pflegt, auf eine ganz erstaunliche Art darinn fortkommen.

Die leichten Erdarten haben aber gerade einen entgegengesetzten Fehler. Da ihre Theilchen durch allzugroße Zwischenräume sich von einander abgesondert befinden: so sind die Wurzeln in diesen Durchgängen gleichsam freystehend, und der Nahrung beraubt.

Hier kömmt es nur darauf an, ihre Theilchen näher an einander zu bringen, so, daß die Wurzeln beständig Gelegenheit haben, sich die Nahrungssäfte zu Nutzen zn machen. Und eben dieses ist nun die nothwendige und merkliche Wirkung, welche das gute Umackern darauf anrichtet.

Wenn man auf jene Hügelchen Achtung

giebt, welche der Maulwurf auf einem leichten Erdreiche aufwirft: so wird man beym ersten Anblicke entdecken, daß diese Masse aus Theilchen bestehet, welche dergestalt fein zertheilt sind, daß ihre Flächen wechselseitig auf allen und jeden Seiten einander berühren; und da dieselben von unregulärer Gestalt sind: so bleibt der ganze Haufe leicht, überaus porös, und hält sich in diesem Zustande so lange, bis die allzufeuchte, oder allzutrockene Luft die Harmonie davon störet. Es entstehen alsdann dichte Klümpfchen und große Leeren: und ein solches Erdreich bedarf einer neuen Bearbeitung, damit der Unordnung abgeholfen werde.

Das Düngen ersetzt dasjenige, was das bloße Umackern auszurichten nicht vermögend ist. *)

*) Ein sehr vortrefliches Dungmittel ist der Deich- und Weyherschlamm: derselbe enthält viel fette Erde, und besonders in der Nachbarschaft von Dörfern und Städten den reichhaltigsten Auszug aller Materialien, die zum Dunge verwandt werden, weil die Zuflüsse der Deiche die feinsten und besten Theile der düngenden Körper mit fort nehmen.
Der Engländer Speechley räth daher an, ihn fleissig auszuheben, und als Dünger zu gebrauchen, ihn

Was hier von den Erdarten gesagt worden, gilt auch vom Sand und Kies, versteht sich nach dem Verhältniß ihrer Dichtheit. Mit einem dicken Sande hat es gleiche Bewandtniß, wie mit einem guten leichten Erdreiche, wofern er viel Sand, und nur wenig Ton enthält. Hat er hingegen viel Thon: so kömmt ein solcher Boden dem Thonigen Erdreiche gleich; er hat beynahe eben solche Konsistenz, und muß

---

aber vorher mit andern Dungmaterialien zu vermischen. Seine Methode ist folgende: Zuerst wird der Schlamm ausgehoben, und am Teichufer etwas getrocknet. Hierauf wird an irgend einem schicklichen Platze eine Lage gewöhnlicher Feld- oder Gartenerde einen Schuh hoch aufgetragen; auf diese frischer Dung aus dem Stall 14 oder 15 Zoll hoch; auf diesen 10 Zoll Schlammerde; hierauf 5 Zoll frisch gebrannter Kalk; und so fort eine Lage Dung und Kalk zwischen zwey Lagen Schlamm. Man kann auch Ruß, Sägespähne, Gassenkehrig und jede verfaulende Materialien zumischen. Der Dünger und Kalk bewirken eine gelinde Gährung, und wenn der Haufe 3 bis 4 Monate gelegen ist: so hackt man ihn um und führt ihn im nächsten Frühjahr auf die Aecker. Von der großen Kraft dieser Dungart werden die reichlich tragende Felder sodann jeden von selbst augenscheinlich überzeugen.

nothwendig ebenfalls mit dem Pfluge stark umgerissen und locker gemacht werden.

Der Kies hat die Art an sich, daß sich entweder allzuviel, oder allzuwenig Abstand zwischen den Theilchen des Bodens, worauf er liegt, befindet. Da er indessen allemal leere Räume läßt, in welche sich die Erde hinein begiebt: so begünstiget er demungeachtet öfters das Wachsthum.

Es ist nicht zu läugnen, daß es Erdarten giebt, welche bey aller Mühe, die man anwendet, sie von einander zu bringen, dennoch fest an einander kleben. Das Düngen mit Asche, Sand und andern der Natur solcher Erdsorten entgegen gesetzten Dingen, nebst öfterm Umackern, oder gar Behacken, ist aber doch meistens vermögend, mit der Zeit ihren Widerstand zu überwinden. Hat man aber die Wahl: so ist es öfters vortheilhafter, dergleichen Erdarten zu einem andern Behufe, als zur Ackerkultur zu gebrauchen.

Man muß sich aber den Grundsatz, darüber geschickte Ackerverständige durchgängig einstimmig sind, wohl einschärfen: daß man zu Ver=

besserung der Felder mit Kunst pflügen müsse. Wenn man das Düngen und Pflügen auf vernünftigen Fuß verrichtet: so läßt sich allemal sehr viel damit ausrichten.

Ein entweder überaus dürres, oder bindendes Erdreich, dessen Natur man durch die innige Vermischung desselben mit gerade entgegengesetzten Substanzen zu verändern hat, erfodert fleißiges Pflügen und reichliche Düngung. Hat man die Absicht erreicht: so ist der Nutzen gewiß unausbleiblich, und hält einen, für allen darauf verwandten Fleiß, und für die Kosten völlig schadlos.

Sobald man es einmal unternommen hat, einen Acker in gute Kultur zu bringen: muß man diese Arbeit fortsetzen, ohne sich jemals von der Ueberzeugung abbringen zu lassen, daß das zur rechten Zeit geschehene öftere Umackern das unfruchtbarste Erdreich fruchtbar mache.

Ein Grundsatz der Kultur ist z. B. nach und nach immer tiefer zu stechen, jemehr der Boden oberwärts aufgelockert wird. Man sieht zwar öfters, daß, wenn das Pflügen mit

Ungestümme zu einer Tiefe dringt, deren das Erdreich nicht gewohnt ist, der Boden auf einige Jahre einen Theil der Fruchtbarkeit, wovon er vorher Merkmahle gegeben hat, verliere; allein dieser Vorfall geht wieder vorüber, so bald die in allzugroßer Quantität auf die Oberfläche des Bodens heraufgebrachte fremde Erde durch Luft und Wetter gleichsam reif, und durch fleißiges Pflügen dem guten Erdreiche gleich gemacht, und mit starker Düngung zu Hilfe gekommen wird.

Eine jede Erdart behält allemal von ihrer ursprünglichen Beschaffenheit etwas an sich. Ein mageres Erdreich, welches durch Düngen und Pflügen in den Stand gesetzt worden ist, gute Früchte zu geben, fällt in seinen ersten Zustand der Magerkeit wieder zurück, so bald man aufhöret, es auf eine gute Art zu behandeln; so wie vorerwähnter Weise das durch den Maulwurf aufgewühlte Erdreich wegen der Umstände, welche dazu beytragen, sein Umreissen gleich zu machen, weniger vollkommen wird.

Ein recht kräftiges Erdreich kann ebenfalls, und zwar durch Mangel guter Kultur, reich-

lich zu tragen aufhören; läßt man ihm aber von neuem die gehörige Kultur wiederfahren: so wird man dessen Fruchtbarkeit gar bald wieder beleben.

Bey allzu starken und allzu leichten Erdarten erfährt man eine gleiche Abwechslung; bey der einen aber sowohl, als bey der andern ist der Schade wieder leicht ersetzt, wenn man sie nur nicht so lange Zeit vernachläßiget und unbearbeitet läßt, daß sie wieder in ihre erste Unwirksamkeit verfallen müssen.

Wenn man ein erschöpftes Erdreich wiederholtermal umackert, ohne zwischen jedem Pflügen so viel Zeit verstreichen zu lassen, daß der Einfluß der Luft und des Wetters demselben zu Hilfe kommen kann: so hat man sich von seiner vielen Mühe wenig Nutzen zu versprechen.

Bey einer Kultur, die nicht zu gehöriger Zeit geschieht, und wobey man sich nicht sowohl nach dem Bedürfniß des Erdreichs, oder der Gewächse, sondern mehr nach seiner Bequemlichkeit richtet, oder seinem Eigensinne folgt,

schlägt gewiß alle Hoffnung, welche man sich davon gemacht hat, fehl.

Bey allzu häufigem Regen zur Wintersaat pflügen wollen, heißt unnütze Arbeit verrichten und sich der Gefahr aussetzen, weniger einzuärnten als man ausgesäet hat; da hingegen, wenn man den Vortheil des Säens im Herbste, welches unter solchen Umständen nicht angeht, fahren ließe, man von dem Säen im Frühlinge *) auf demselben Felde, welches zu bestellen man dann bessere Zeit und Wetter gehabt hatte, eine gute Aerndte erhalten würde.

Man hat die zu Bestellung eines Ackers günstige Zeit nicht allemal in seiner Gewalt; gewiße sehr trockene, oder auch sehr nasse Jahre halten die Arbeiten gar sehr zurück, und man ist nachher zur Saatzeit mit Arbeit überladen. Man handelt gegen seinen Nutzen, wenn man alsdann dennoch eben so gut säen wollte, als wenn man Zeit gehabt hätte, das Feld gehörig zu bestellen.

*) Man darf dann statt Winterdinkel und Winterroggen, nur Sommerdinkel, Sommerweizen und Sommerroggen aussäen.

Indem man sich durchaus nach der Gewohnheit richten will, läßt man es dabey bewenden, allem demjenigen, was man besäen will, eine gleiche Anzahl von mittelmäßigen Pflugarbeiten zu widmen, da man doch solche Aecker, welche die meiste Hilfe erfodern, mehr, und vorzüglich bearbeiten sollte; von solcher Art aber sind diejenigen, worauf viel Unkraut wächst; diejenigen, welche, nachdem sich das Wasser hineingezogen hat, von der Hitze hart werden: wie auch solche, welche, weil sie von Wägen überfahren, oder bey schlechter Witterung gepflügt wurden, mit Erdklösen angefüllt sind.

Andere Ackerleute, welche sich einbilden, daß alles mit öfterm Pflügen ausgerichtet sey, nehmen freylich zu ihrem Schaden auf alle diese Umstände keine Rücksicht.

Viele Landleute setzen das Pflügen lange nach der Aerndte aus, um das Graß, oder die Stoppeln für ihr Weydvieh zu schonen; sie würden aber weit mehr gewinnen, wenn sie ihre Stoppelfelder vor Eintritt des Winters umackern und ihr Vieh mit künstlichen Gräßereyen füttern würden.

Wenn man die Vorsicht unterläßt, auf ein Feld keine andere Fruchtarten, als solche, die darinn am besten fortkommen können, zu säen: so hat man öfters eine schlechte Aerndte von Weizen, oder Dinkel, auf einem Felde, welches Haber, oder Roggen in Menge getragen haben würde.

Andere Aecker hingegen können oft nichts als Buchweizen, Wicken, spanisches Heu oder Esparzette und dergleichen tragen. Ueberhaupt ist es allemal vortheilhafter, eine reiche Aerndte von Fruchtarten einer mittlern Gattung, als eine schlechte Aerndte von kostbaren Fruchtarten zu erhalten.

Der Ackerbau hat übrigens zweyerley Gegenstände: erstlich die Vermehrung, zweytens die Verbesserung der Gewächse.

„Unter allen Beschäftigungen, wovon man „Nutzen zieht, giebt es keine vortrefflichere, an„genehmere, und einem freyen Menschen an„ständigere, als den Ackerbau; es giebt auch „keine, die einen rechtmäßigeren Gewinn ge„währte. Sie setzt niemand dem Neide aus;

„sie verhütet die unordentliche Begierden.“ Die Wahrheit dieser Lobeserhebung, welche Cicero von dem Ackerbau macht, scheint niemals besser eingesehen worden zu seyn, als heut zu Tage.

Und wie könnte man auch Bedenken tragen, denjenigen unter den Künsten den Vorzug vor allen übrigen einzuräumen, welche die erste Materialien und die Nahrung für die Künstler, für Alle den Unterhalt, die Bekleidung, die Feuerung, die Wohnung, die Arzneymittel, und Annehmlichkeiten des Lebens liefert? *) Einer Kunst, welche den stärksten Einfluß auf die Sitten und die Religion hat, indem sie den Landleuten Beschäftigungen giebt, und sie dadurch von einer Menge von Lastern verwahrt, welche aus dem Müßiggange entspringen, und ihr Herz mit den lebhaftesten Empfindungen der Liebe, der Gottseligkeit, und der Dankbarkeit gegen den großen Urheber alles Guten erfüllen muß!

*) D. Harl. S. 5 der gekrönten Preisschrift.

Anhang.

Um zu zeigen, daß die Grundsätze, welche ich in meinen zwey ersten Heften rücksichtlich der Laudemialgüter, und besonders der Freystifts- und Leibrechtsgüter, dann rücksichtlich des freyen Grundeigenthumes, und der Auflösung der Gütergebundenheit ꝛc. aufstellte, weder aus der Luft gegriffen, noch bloß mein selbst eigenes Ideal, sondern vielmehr die Grundsätze vieler klugen Staatsmänner, ja selbst weiser Regierungen und erleuchteter Regenten Deutschlands seyn, welche von dem nämlichen wohlthätigen Geiste beseelet sind:

So führe ich sowohl zum Beweise, als zur vollständigern Beleuchtung der Sache aus den bayerischen Regierungsblättern nachstehende wichtige, und in ihrer Folge äußerst staatsnützliche Verordnungen und Bekanntmachungen auszüglich an, welche der bayerischen Regierung und Ihren erhabenen Grundsätzen zum größten Ruhme gereichen, und die, da sie nicht einmal genug im Königthume Bayern, und so noch we-

niger im Auslande bekannt sind, hier am rechten und erwünschten Orte stehen mögen.

1.

Unterm 11. Februar 1803 erließ die damals Churfürstliche General-Landesdirektion in München folgende Bekanntmachung. *)

„Man hat sich in Sachen der Zertrümmerung des halben Schrögerhofes zu Haunwang, des Hofmarksgerichtes Kronwinkel, umständlichen Vortrag machen lassen, und

„In Erwägung, daß nach der Aktenlage kein Besitzer dieses halben Hofes sich jemals erschwingen konnte; mit allen Unterstützungen von Nachlässen doch sich jetzt eine Schuldenlast von 2300 fl. 40 kr. darauf anhäufte und für das feilgebotene Gut zu ganz bisher kein höheres Angebot als zu 1800 fl. erlangt wurde:“ —

„In Erwägung, daß die Auflösung der

*) VIII. Regierungsblatt.

der Gebundenheit dieses Gutes allein ein ganz anderes Verhältniß aufstellte, wornach von den 50 Tagwerken von Feld, Wiesen und Holzgründen, aus denen der halbe Hof zusammengesetzt ist, 27 5/8 Tagwerke an verschiedene Kleingütler einzeln verkauft wurden, und sich hierüber ein Erlös von 2717 fl. 30 kr. ergab, ja nebenbey jetzt den Schrögerischen Eheleuten 22 3/8 Tagwerke nebst allen Gebäuden zu einem Viertelhofe blieben, diese vorhin so bekümmerten Eheleute sammt ihren Kindern von dem Verderben gerettet, und wie durch einen Zauberschlag in vollen Wohlstand gesetzt sind:" —

„In Erwägung, daß dadurch den verschiedenen Kleingütlern, die vorhin theils wenige, theils gar keine Gründe besassen, ebenfalls eine vorzügliche Wohlthat zugieng, und sie nun auch ihre bisher üble Hausumstände in bessere Aufnahme bringen können:" —

„In Erwägung, daß bey diesem Viertelgute und übrigen Gründen ein freyes Erbrecht bezweckt, der Naturaldienst in dem billigen Anschlage das Schäffel Weizen zu 11 fl.

vom Korn zu 7 fl., von Gerste zu 5 fl., von Haber zu 4 fl. auf ewig in eine Geldabgabe *) und die Laudemien nach den drey ältern Schätzungen in eine beständige Mayrschaftsfrist, wovon jedoch lebenslang die Schrögerischen Eheleute befreyt sind, umgewandelt, und so der vorher arbiträre Zustand des Grundbesitzers in Ansehung seiner Grundherrschaft verbannt wurde:" —

„In Erwägung, daß alle vorhin bestandene Abgaben bey dem halben Hofe sehr zweckmäßig ausgemittelt und gleich auf die Tagwerke umgelegt wurden, wo sonach von der ganzen Summe aller landesherrlichen, landschaftlichen und grundherrlichen Anlagen, Steuern und Dienste 2c. à 91 fl. 46 kr. jedes Tagwerk jährlich 1 fl. 50 kr. zu entrichten hat:" —

*) Diese Getreidpreise, welche in dem gegenwärtigen besondern Falle auf obige Art festgesetzt wurden, sind nicht als eine normative Bestimmung für andere Fälle anzusehen: da dergleichen Anschläge nach einem mehrjährigen mittlern Durchschnittspreise zu machen sind, und der Regel nach das Steigen und Fallen der Getreidpreise die hienach wechselnde Reluitionssumme bestimmt.

„In Erwägung, daß selbst alle Sportelsucht hiebey beseitiget ist, indem nicht mehrere Kauf- und Erbrechtsbriefe, als einer mit Einschluß aller Umstände und Verhältnisse errichtet wurde, und die verschiedene Interessenten nur Extrakte davon erhalten, sohin die Kosten sehr unbedeutend sind:“ —

„In Erwägung, daß auf solche Art diesem Gute und Gründen das Gepräge der Selbstständigkeit und freyen Kultur — der einzig ächten Ausmittlerinn aller Landwirthschaftsverhältnisse — gegeben, und zugleich jede rechtliche Rücksicht beobachtet wurde:“ —

„In Erwägung all' dieser zweckmäßigen Vorkehrungen wird nun über die ganze Verhandlung die gnädigste Bestättigung ertheilt, und zugleich sowohl der Grundherrschaft, Grafen Joseph von Preysing über sein hiebey bezeigtes liberales Benehmen, als dem Hofmarks-Verwalter, dem ohnehin für die bayerische Landeskultur so verdienstvolle Lizentiat Rottmanner rücksichtlich der so geschickten Leitung die-

ses Gegenstandes die besondere höchste Zufriedenheit und Wohlgefallen zu erkennen gegeben.“

„Man findet sich zugleich bewogen, diesen Vorfall durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und zwar um so mehr, als derley Gesuche um Gutszertrümmerungen sich nach und nach sehr anhäufen, und mehrere Familien auf ähnliche Art blos dadurch noch ihre Rettung sehen.“

„Allein man mußte bey diesem edlen Emporstreben auch schon wieder die unangenehme Bemerkung machen, daß nicht immer liberale Grundsätze diese Geschäfte leiten, sondern die Habsucht ihre Klauen schon wieder hineinstreckt, und sich einen weitern Spielraum eröffnet; — es kömmt vor, daß in mehrern Gerichtern Juden gleich ehemaligen Marktschreyern herumziehen und solche Zertrümmerungen von Bauerngütern unter Trinkgelagen und andern Anlockungen vornehmen.“

„So wenig man dieser Menschenklasse verbieten will, ihre Kapitalien und Spekulationen

auf die Landwirthschafts-Verhältnisse zu verwenden, so wenig kann man aber auch zugestehen, daß derley Handlungen auf solche Art vor sich gehen, wo eine so verdächtige Aussenseite gezeigt wird."

„Es kömmt ferner vor, daß mehrere Grundherren, und ihre Beamte mit neuern vervielfachten Laudemialfällen, und allerley Brief- und andern Taxen sich hiebey blos eine Aerndte verschaffen, wodurch der Landmann wieder bethört und abgeschreckt wird."

„So geneigt man also ist, derley Zertrümmerungen zu begünstigen, bis die ganze Gebundenheit der Güter mit einem aufgelößt wird, *) so wenig kann man diese unter den eben bemerkten Umständen geschehen lassen:

*) Es ist sehr zu wünschen, daß überall nebst der allgemeinen Auflösung der Gütergebundenheit auch sogleich die jährliche Laudemienfristen festgesetzt, alle Grundabgaben auf die einzelne Güter repartirt, und neue zweckmäßige Grundbücher verfaßt werden, dann können und werden erst die Gütertausch- und Arrondirungen mit Nachdruck und Nutzen beginnen.

nur unter obigem Vorbilde *) werden alle Zwecke erreicht; wenigst soll allzeit auf fixirte Laudemien, oder Mayerschaftsfristen, und auf Umlage der Abgaben, also auch der grundherrlichen Dienste in der Natur, oder an Geld auf die Gründe in Bezug des verschiedenen Flächeninhalts das Augenmerk genommen werden.“

„Die Grundherrschaften mögen daraus selbst „die Ueberzeugung nehmen, daß mit diesem An„nähern an den Zeitgeist ihre Nutzungen erst „wahrhaft gesichert, das Grundherrschaftskapi„tal auf den Gründen durch solch' fixirte Re„venüen nur fruchtbarer gemacht, und in die„ser Losreissung aus dem vorigen arbiträren „Verbande nur veredelt wird.“

2.

Am 6. April 1803 erschien im Münchner Regierungsblatte **) folgende Erklärung und Verordnung:

*) Mit den in den einzelnen Fällen von selbst sich ergebenden Modifikationen.

**) XV. Stück.

„Es wird hiemit bekannt gemacht, wie es zum höchsten Wohlgefallen gereiche, daß nun auch die Güterzertrümmerungen so große Fortschritte machen, und dadurch die bayerische Landwirthschaft immer sich zu einer höhern Stufe aufschwinge.“

„Die Auflösung der Gebundenheit eines Gutes bietet nicht allein den Vortheil dar, daß dadurch der gegenwärtige Besitzer eines Guts meist von der Vergantung gerettet werden könne, sondern noch andere wohlthätige Folgen gehen daraus hervor: die zu vielen und zerstreuten Gründe bey einem Gute machten es von selbst schon theils zu kostbar, theils unmöglich, sie mit Nutzen, oder gut zu bebauen: bey der Auflösung entstehen kleinere Oekonomien, und diese zeigen sich immer im bessern Zustande, und fruchtbarer in jeder Hinsicht.“ —

„Noch weit wichtiger ist die Folge der Güterzertrümmerungen, daß — da durch das Zusammentauschen, oder Zusammenkaufen der Gründe das Arrondiren möglich wird, wodurch allein sich jede Landwirthschaft von allen Fesseln be-

freyen kann — man die Hälfte an Zeit und Arbeitslohn beynahe gewinnt, und so erst in Stand gesetzt ist, zur Spekulation überzugehen, besonders wenn auch die Gründe zugleich nach dem Flächenraum bebaut, und so auch die Abgaben darauf umgelegt werden.“

„In dem heurigen 8ten Regierungsblatte ist über derley Güterzertrümmerungen eine umfassende Vorschrift *) gegeben, und es wird daher wiederholt:“

„Daß die hierorts (nämlich bey der Landesdirektion in München) so häufig sich meldende Partheyen nicht nöthig haben, über so eine Zertrümmerung eine Erlaubniß nachzusuchen, sondern jede Gutszertrümmerung ist unterm Vorbehalte der höchsten Bestättigung nach obiger Vorschrift allgemein zugestanden, und kommen nur die geschlossenen Akten mit Bericht gehorsamst einzusenden.“

„Schon bey obiger Vorschrift im 8ten Re=

*) Diese Vorschrift enthält die vorstehende Bekanntmachung Nro. 1, vom 11. Februar 1803.

gierungsblatte wurde der Unfug gerügt, daß zu solchen Güterzertrümmerungen Juden gleich ehemaligen Marktschreyern im Lande herumziehen, und die vorgekommenen Umstände erregten damals schon nur Verdacht, daß es bey diesen Handlungen nicht rein aussehe; dieser Verdacht hat sich nun vielfach begründet; derley Juden geben vor, daß sie allein zu solchen Güterzertrümmerungen ein höchstlandesherrliches Privilegium besitzen: sie kaufen Höfe, ohne sie zu bezahlen, verkaufen aber auch zugleich einzelne Gründe, und werden mit diesem Gelde unsichtbar: oder verkaufen alle Gründe ohne ihren Gebkäufer ganz zu befriedigen: oder weil derley Käufe nach dem Anschlage des Flächenraums geschehen, erzwingen sie unter allerley Vorwänden Entschädigungen, und die leichtgläubigen Landleute werden in jeder Hinsicht geprellt."

„Auf keine Art kann man also solche Käufe mehr geschehen lassen, da sie nach den bestehenden Landesgesetzen ohnehin nur auf Unterhändel Bezug haben können, und bey solchen fremden unangesessenen Leuten von jeher verboten waren. Man sieht auch nicht ein, da

derley Güterzertrümmerungen allgemein erlaubt sind, warum sie die Landleute nicht selbst vornehmen, oder warum sich im Lande nicht angesessene Leute, oder Gesellschaften zu solchen Unternehmungen entschliessen?"

„Sämmtliche Gerichtsstellen des Landes werden daher aufgerufen, bey selbstiger Verantwortlichkeit, und Haftung gegen alle derley Handlungen von solchen Juden zu wachen, und vielmehr die höchsten Anordnungen bey diesen Güterzertrümmerungen, und die ächten Verhältnisse den Unterthanen genau zu eröffnen, und wohl begreiflich zu machen; wornach sich also allerseits zu achten ist."

3.

Unterm 10. Juny 1803 machte das Münchner Regierungsblatt folgendes bekannt:

„Dem Neuburgischen Hofrathe und Gerichtsvogt zu Steinheim, und Deisenhofen, Karl Philipp Sack, wird vermög höchster Entschliessung vom 4. dieses Monats über die Zer-

trümmerung zweyer Höfe im Jahre 1794 und 1802 deswegen öffentlich hiemit das höchste Wohlgefallen eröffnet, weil dabey größtentheils auf die nämliche Art verfahren, und gleich fruchtbare Resultate hervorgebracht wurden, wie es die in dem Regierungsblatte vom 8. und 15. Stück dieses Jahrs bekannt gemachte gesetzliche Vorschrift bezielet, und auch dort zum Beyspiele der Fall der Zertrümmerung des Schrögerhofes zu Haunwang umständlich angeführt ist."

„Uebrigens werden die landesherrlichen Gerichtsstellen wiederholt zu ähnlichen so gemeinnützigen Unternehmungen ermuntert."

4.

Se. jetzt regierende Königliche Majestät von Bayern ließen unterm 27. Juny 1803 nachfolgenden äusserst wichtigen Beschluß — die Ablösung der Grundgerechtigkeiten bey Leibrecht- und Freystiftsgütern betreffend — zur allgemeinen Wisseuschaft, und Benehmung im Regierungsblatte publiciren.

Maximilian Joseph Kurfürst ꝛc.

„Wir haben seit dem Antritte Unserer Regierung unter andern immer Unsere vorzüglichste Sorgfalt auf die Verbreitung und die Erhöherung des Kulturstandes gerichtet, die Hindernisse allenthalben zu entfernen, den Geist der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit öfters nicht ohne Aufopferung großer Summen, aber auch nicht ohne glücklichen Erfolg zu beleben, und zu ermuntern gesucht; Wir haben dabey jede Gelegenheit und jedes gerechte Mittel ergriffen, welches zur Begründung des National-Wohlstandes führen konnte.“

„In der Ueberzeugung, daß das Eigenthum ins besondere *) eine der wesentlichsten Bedingungen der unternehmenden und belohnenden Kultursfortschreitung ist, haben Wir bereits vorhin schon verordnet, sowohl die durch die Säkularisation an Uns gefallenen Landwirthschaftlichen Güter, als auch die Schwaigen und Grundstücke der aufgehobenen Klöster, welche

*) Man vergleiche hiemit im I. Hefte die §§. 76, 87, 92, 100, 102, 105, ꝛc.

aus ächten Staatsgrundsätzen *) weder zur Selbstadministration, noch zur Verpachtung geeignet seyn konnten, bloß mit Vorbehalt einer fortdauernden Staatsrente, unter dem Namen eines Grundzinses (Census) **) zu verlassen."

„Aus derselben Ueberzeugung finden Wir Uns bewogen, diesen Zweck noch weiter zu verfolgen und die Nutzanwendung noch allgemeiner zu machen, und besonders die Gelegenheit, welche sich mit den Unterthansgütern der aufgehobenen Klöster in Bayern darbiethet, nicht unbenutzt zu lassen."

„Wir haben nämlich in Betracht gezogen, daß die meisten Unterthangüter dieser Klöster freystift- oder leibrechtbar seyen; daß diese Art Grundgerechtigkeiten gerade die drückendste unter allen sey; ***) daß der Unterthan,

---

*) Sieh im I. Heft §§. 77, 105. rc.

**) Die Beschaffenheit dieses Grundzinses, so wie die Veräußerungsart der Staatsgrundgüter werden im III. Hefte umständlich erklärt.

***) Man vergleiche mit den eigenen Worten Sr. kö-

wenn er sein gut verbessern würde, sich eben dadurch eine Höherung der Leibgelder oder Laudemien zuziehen müßte, mithin eine gründliche Gutsverbesserung nicht wohl denkbar sey; daß diese Grundbarkeiten mit der Last vieler Taxen, Nachrechten, Zeitversäumniß und mehr andern verbunden seyn, und dem Unterthan schon gleich beym Gutsantritte *) durch diese Lasten und Abgaben alle Schwungkraft benommen und sein besseres Fortkommen erschwert werde; daß dem Unterthanen die freye Schaltung mit seinen Grundstücken, auch wenn er sich oft mit Veräußerung eines kleinen Theils vom Verderben retten konnte, **) gänzlich benommen sey; und daß endlich das Eigenthum die so heilsame und nöthige Güter-Auflösung oder Zertheilung vorzüglich begünstige; und deßwegen haben Wir nach reifer Erwägung dieser und anderer Umstände gnädigst beschlossen, allen Grundunterthanen der aufgehobenen

---

nigl. Majestät von Bayern die Paragraphe im I. Hefte von S. 49 bis S. 67, dann von S. 91. bis S. 99.

*) Sieh S. 74, S. 128, Zeile 20. dann Seite 130 Z. 18 des I. Heftes.

**) Lies S. 168 des II. Heftes.

ständischen Klöster in Bayern, die Ablösung des Eigenthums von nun an, binnen einem Jahre, dergestalt zu gestatten, daß jedoch die bisher auf dem Gute haftenden Zinsen, Gülten und andre bestimmte jährliche Geld- und Naturaldienste *) unter der veränderten Benennung eines Bodenzinses, oder Census, ferner verreicht werden sollen."

„Daß Wir für den Entgang der Leibgelder, Laudemien und Taxen, für das Dominium directum und für die, mit diesem, verbundenen Rechte, eine Kapitalsablösung eintreten lassen müssen, erfodert das Interesse des Staats, welcher nicht nur für die Entbehrung dieser Gefälle bey den auf dem Klostervermögen haftenden großen Beschwerden gedeckt seyn muß, sondern auch einen Fond nöthig hat, noch andere Anstalten zum Besten des Staates, und zu Sublevirung der Unterthanen auszuführen."

---

*) Welche auf die einzelne Grundstücke nach dem Flächeninnhalt als eine bestimmte jährliche Abgabe repartirt werden.

„Wir lassen jedoch bey Bestimmung der Ablösungssumme gerne eine solche Mäßigung, und eine solche Zahlungsart eintreten, daß ganz gewiß jeder ohne Ausnahme an dieser Wohlthat Theil nehmen kann, und den ganzen Umfang derselben mit Dank erkennen wird.“

„Bey der gleich unzuverläßigen Beschaffenheit der Schätzung, wie des Hoffusses finden Wir Uns veranlaßt, in der Regel von dem ganzen Hofe einen Ablösungsbetrag von 600 fl. und so verhältnißmäßig von jeder Abstuffung festzusetzen.“

„Weil aber der Abstand des Hoffusses hin und wieder gar zu groß ist, so wollen Wir gnädigst: daß auch zugleich die letzten drey Schätzungen, welche bey den Inventuren, oder Uebergaben vorgenommen wurden, aufgesucht, und aus dem Durchschnitte derselben ein Drittel ausgeschlagen, und dieses sofort dem Hoffusse beygesetzt werden solle, wonach bey näherer Durchgehung der invividuellen Verhältnisse bestimmter zu ermessen seyn wird, bey welchen billiger

Weise

Weise mehr gefodert, und bey welchen allenfalls weniger angenommen werden kann.“

„Dabey wollen Wir zur Erleichterung des Unterthans gnädigst gestatten, daß alle diejenigen, welche sich vom Tage der ihnen durch den Beamten kund gemachten gegenwärtigen Verordnung an, in Zeit 6 Monaten zur Ablösung unter obigen Bedingungen bestimmt erklären, den Ablösungsbetrag in vier gleichen jährlichen Fristen ablösen können.“

„Zugleich setzen Wir zur ausdrücklichen Bedingung, daß das auf diese Art zu konsolidirende Eigenthum von dem Dominio utili nie wieder getrennt, und diese Bedingung zum Besten des Unterthans beständig auf dem Gute radizirt werden solle, damit Unsre landesväterliche Absicht nicht wieder vereitelt werden könne.“

„Die einschlägige Gerichtsbeamten haben demnach sämmtliche Unterthanen der aufgehobenen ständischen Klöster sogleich nach Empfang dieser höchsten Verordnung vorzurufen, denselben bey strenger Verantwortung die ihnen zu-

gedächte Wohlthat klar und deutlich zu erklären, *) und ihre Erklärung an jedem Tage, an welchem sie bey dem Amte erscheinen werden, aufzunehmen, auch zugleich unverzüglich die Schätzungen in den Protokollen, Inventursbüchern, und Akten zu erheben, und über alles eine in Rubricken eingetheilte Tabelle (deren Einrichtung aus der beygedruckten Tabelle Lit. A. ersichtlich ist) zu bilden und solche an das Separat Unserer General-Landesdirektion in Klostersachen einzusenden, welches sodann diese Tabellen in Gerichterweisen Abtheilungen

---

*) Eine dieser Bekanntmachung beygefügte Note verordnet weiter: „Bey dieser Verhandlung ist dem Unterthan, wenn ihm alles deutlich erklärt worden, zum voraus zu eröffnen, daß, wenn das Drittel des Schätzungs-Durchschnittes merklich höher ausfällt, als der vorläufig angesetzte Reluitionsbetrag, dieser billigerweise in dem so geringen Anschlage nicht statt haben könne; daß daher der Unterthan zu Gewinnung der Zeit seine Erklärung sogleich auf eine verhältnißmäßige höhere Summe zu machen habe. Dagegen ist denjenigen, bey welchen das Drittel des Schätzungs-Durchschnittes gar zu sehr unter dem eventuellen Ablösungs-Quantum pr. 600 fl. vom ganzen Hofe stehen würde, zu bedeuten, daß sie ihr Anboth dessen ungeachtet machen möchten.“

zu Seite 178. II. Heft.

...n denen, die sich etwa zur Reluition ...
... Befehl vom 21. Juny 1803.

...and- ...schä- ...nitt ...ing, ...r-	Reluitionsbetrag nach 600 fl. vom ganzen Hof	Erklärung des Guts- oder Realitätenbesitzers
...eint ...th ...ssen	fl. 300	Ist bereit, den Reluitionsbetrag in den bewilligten 4 Fristen abzutragen
	$23\frac{1}{3}$	Ebenfalls

mit einer Uebersichts = Tabelle, und den allenfallsigen Bemerkungen zu Unserem geheimen Ministerial = Finanzdepartement einzubefördern hat."

„Da Wir nicht mißkennen, daß dieses Geschäft den Beamten eine bedeutende Arbeit verursacht: so bewilligen Wir dem Landrichter, und Gerichtsschreiber jedes Gerichts von den Ablösungssummen, welche binnen 6 Monaten zu Stande kommen, ein halbes Prozent für ihre Bemühungen. Sollte aber der eine, oder andere Beamte in Befolgung dieses Auftrages sich säumig finden lassen: so ist dieses Geschäft den andern Beamten privative zu übergeben."

„Die Ausführung dieser Unserer höchsten Willensmeynung übertragen Wir dem angeordneten Separate Unserer General = Landesdirektion in Klostersachen, so wie die Einheischung und Verrechnung dieser Gelder Unserer Hauptkasse dahier, welche über dieselbe ein abgesondertes Buch und Kasse zu halten hat."

„Vor allem aber ist nunmehr die schon vorhin anbefohlene Inkammerirung der betreffen=

den sämmtlichen Unterthanen, so weit es nicht schon geschehen ist, auf das thätigste zu beschleunigen; indem ohne diesen Vorausgang von den Beamten nicht verfahren werden kann.“

„Zu dem gedachten Separate Unsrer General-Landesdirektion, welches die demselben vertrauten Geschäfte bisher mit rastlosem Eifer und mit der Unserer landesväterlichen Absicht völlig entsprechenden Thätigkeit und Klugheit geführt hat, versehen Wir Uns gnädigst, daß selbes auch diesen Auftrag mit derselben Genauigkeit und Anstrengung in Vollzug bringen und alles anwenden werde, um Unsere wohlmeinende Absicht zu befördern, und zum Besten des Unterthans den allenfallsigen Gegenwirkungen überall, wo es nöthig, mit Nachdrucke zu begegnen.“

München am 21. Juny 1803.

Max. Joseph Kurfürst rc.

Freyherr v. Montgelas.

Auf Kurfürstl. höchsten Befehl.

V. Geiger.

5.

Unterm 22. July 1803 ließ die General-Landesdirektion zu vorstehender Verordnung vom 21. Juny folgenden Zusatz im Regierungsblatte *) bekannt machen.

Auftrag

An sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte. (Die nähere Bestimmung der Ablösungssumme bey Umwandlung der Kloster-Unterthansgüter in Censiten betreffend.)

„Seine Kurfürstl. Durchlaucht haben durch die Verordnung vom 21. des verflossenen Monats öffentlich bekannt machen lassen, daß Höchstdieselben zur Beförderung der Kultur allen Grundunterthanen der aufgehobenen ständischen Klöster die Ablösung des Eigenthums von nun an binnen einem Jahre gnädigst gestatten wollen.“

„Um nun die Unterthanen in Stand zu setzen, über diesen Gegenstand, der ganz allein

*) XXX. Stück, Seite 501.

ihr eigenes Wohl zum Zwecke hat, selbst ein richtiges Urtheil fällen, und nöthigenfalls auch bey andern sich Raths erholen zu können: erhalten sämmtliche kurfürstl. Landgerichte hiemit den Auftrag, denselben zu erklären, daß in der Regel 600 fl. als die Reluitionssumme von einem ganzen Hofe festgesetzt worden."

„Um jedoch bey der auffallenden Ungleichheit des Hoffusses einigermaßen einen Maaßstab zu haben, nach welchem der höhere, oder niedere Werth eines Gutes, folglich auch die darnach zu bemessende Reluitionssumme beurtheilt werden könne: müssen die drey jüngsten Schätzungen, welche bey den verschiedenen Gutsveränderungen, als Käufen, Uebergaben, Todfällen, so anders vorgenommen worden, aufgesucht, aus dem Durchschnitte derselben soll ein Drittel ausgeschlagen, und dieses dem Hoffusse beygesetzt werden."

„Dabey ist den Unterthanen nach dem Geiste der dießfalls erlassenen Instruktion wohl begreiflich zu machen, daß der nur in der Regel auf 600 fl. angeschlagene Betrag, so bald das

sich herauswerfende Schätzungsdrittel denselben um ein merkliches übersteiget, nicht genehmiget; sondern das wirkliche Schätzungsdrittel *) zum Grund gelegt, und als Ablösungssumme

*) Bey der so mannigfaltigen Ungleichheit des Hoffusses ist das — aus den drey zuletzt nach einander gemachten Gutsschätzungen — im Durchschnitt herausgezogene Drittel zur Obereigenthums-Ablösung allerdings der zuverlässigste, sicherste, und billigste Maaßstab.

Jeder wird übrigens von selbst einsehen: daß die einzige einmalige Bezahlung des bloßen Drittels der Durchschnittsschätzung für ewige Ablösung aller zukünftigen Laudemien, und Leibgelder, Nachrechten, Sporteln, und Consenstaxen, die sonst alle 20, 25, wenigst alle 30 Jahre zu bezahlen kamen, — dann für die Erkaufung des walzenden, freyen, und unbedingten Eigenthumes aller bisher gebundenen, und nur freystifsbar, oder leibrechtlich besessenen Güter, eine sehr mäßige Abkaufungssumme sey, dergleichen man nur von den humanen, und wohlthätigen Regierungsgrundsätzen Bayerns erwarten konnte.

Indessen wäre zu wünschen, daß diese Ablösungsart in ganz Bayern auch auf alle Leibrechts- und Freystiftsgüter der Grundherren ausgedehnt werden möchte. Aeußerst auffallend und entehrend würde es kommen, wenn die bayerische Grundherren diesem schönen Beyspiele ihres Landesherrn, und Königs nicht nachfolgen, und sich nur einer noch ferners als Bauerntyrann, und als Feind des Staats-

angenommen werden würde. Diese nähere Erläuterung der Eingangs angeführten Verordnung ist allenthalben bekannt zu machen."

„München am 22. July 1803.

6.

Am 21. März 1804 erfolgte im bayerischen Regierungsblatte nachgesetzte Verordnung, die ausgedehnte Ablösung der Grundgerechtigkeiten der nicht ständischen Klosterunterthanen betreffend.

„Vermög höchster Entschliessung vom 2. März 1804 soll die Wohlthat der Verwandlung der Grundgerechtigkeiten in Zensiten auch auf die Unterthanen der nicht ständischen Klöster, nachdem diese nunmehr förmlich inkorporirt, und die Administration den betreffenden Landesdirektionen übertragen worden, ausgedehnt und dieses Geschäft von gedachten administrativen Stellen besorgt werden."

---

wohles, der Kultur und der Menschheit prostituiren wollte. Um dieses zweckmäßig zu bewerkstelligen, wäre dann freylich bey vielen Grundherrschaften nöthig, zuvor die jetzt unnützen und zweckwidrigen Lebensnexus, und Fideikommißkontrakte aufzuheben.

„Die über diesen Gegenstand erlassene Verordnungen vom 21. Juny, und 22. July 1803 werden hiemit wiederholt in Erinnerung gebracht, und alle kurfürstl. Landgerichte und Rentämter beauftragt, solche bey diesen Grundeigenthums-Ablösungen in buchstäbliche Anwendung zu bringen, und alle derley Verhandlungen zur Genehmigung einzusenden.“

„Wenn die kurfürstliche Aemter den Unterthanen die Wohlthaten, die für sie in der Folge aus dem Eigenthum ihrer Güter fliessen, deutlich vor Augen legen, wenn sie selben begreiflich zu machen suchen, daß in Zukunft alle Laudemien, und Leibgelder, und alle damit verbundene Nachrechte und sonstige Sporteln aufhören: daß sie ihre Gründe ohne Erholung eines Consenses vertauschen, verkaufen, oder unter ihre Kinder vertheilen können: daß sie zur Verpfändung derselben keiner obrigkeitlichen Bewilligung bedürfen: daß die Verbesserung ihrer Wiesen, Aecker und Häuser keine weitere Veranlassung höherer Laudemien mehr sey: kurz, daß das Eigenthum die unversiegbare Quelle ihres künftigen dauerhaften Wohlstandes noth-

wendig werden müsse; dann zweifelt man nicht, daß die höchste Willensmeinung ihre volle Wirkung erreichen werde."

7.

Den 1. August 1804 wurde gleichfalls folgende Bekanntmachung, und weitere Verordnung — die abermalige Grundeigenthumsabkaufung betreffend — im Regierungsblatte nachgetragen.

„Durch die Verordnung vom 21. Juny vorigen Jahres wurde allen zu den aufgelößten Klöstern gehörigen Grundunterthanen der Weg geöffnet, das Eigenthum ihrer Besitzungen an sich zu bringen, und demselben hiedurch einen höhern und dauernden Werth zu verschaffen."

„Die damit verbundenen Vortheile sind so groß und einleuchtend, die Bedingungen, unter welchen es überlassen wird, so gemäßigt und leicht, daß man es bloß einem Zusammenflusse von besondern Umständen zuzuschreiben geneigt

ist, wenn die Folgen der so gerechten Erwartung nicht entsprochen haben."

„Gerade damals gieng allenthalben die Organisation der Landgerichte und Rentämter vor sich; viele Beamte waren als Kommissairs in den verschiedenen Klöstern beschäftiget, und der größte Theil der Kapitälien wurde zum Ankaufe von Klosterrealitäten verwendet."

„Diese zufälligen Hindernisse, welche der Ablösung des Grundeigenthumes wesentlich im Wege stunden, sind nunmehr gehoben, und man hält sich daher zu der Hoffnung berechtiget, daß sowohl die bestätigten, als die neu angestellten Beamten ihr Möglichstes thun werden, die Unterthanen von dem Wohlthätigen jener Verordnung zu überzeugen, und daß diese die Gelegenheit nicht unbenutzt lassen, das Eigenthum, ohne welches eine gründliche Gutsverbesserung kaum denkbar ist, an sich zu lösen."

„Die in der angeführten Verordnung enthaltene Begünstigung, daß jene Unterthanen, welche sich in 6 Monaten nach Bekanntmachung

derselben zu Ablösung des Eigenthums bestimmt erklären, gestattet seyn soll, den Reluitionsbetrag in 4 gleichen Jahresfristen entrichten zu dürfen, wird nunmehr bis zum letzten September 1805 ausgedehnt. Nach Verfluß dieses Termins hat die Ablösung nicht anders, als gegen baare Erlage des ganzen Normalbetrages, statt."

„Damit sowohl der administrativen Stelle, als den kurfürstl. Rentbeamten, welche von nun an das Reluitionsgeschäft allein, und ohne Konkurrenz der Landrichter zu besorgen haben, die zu häufigen Berichte erspart werden, wird hiemit festgesetzt: daß alle jene Unterthanen, welche sich während eines Viertel Jahres um Ablösung des Eigenthums melden, in ein Verzeichniß, und in eine tabellarische Uebersicht nach der bereits bestehenden Form gebracht, und diese Tabellen mit Ende eines jeden Quartals zur kurfürstl. Landesdirektion in Bayern eingesendet werden müssen."

„Die Relutionsgelder haben die kurfürstliche Rentbeamte, denen von nun an ein Prozent,

wie von allen übrigen, ihrer Verrechnung anvertrauten Staatsgefällen bewilliget wird, mit besondern Designationen zur kurfürstl. Provinzial-Hauptkasse einzuliefern, jedoch das ihnen zustehende Prozent vorher davon abgezogen."

„Alle übrige in der Normalverordnung festgesetzten Punkte behalten, sofern sie durch gegenwärtigen Nachtrag keine ausdrückliche Abänderung leiden, ihre volle Kraft und Anwendung, und ist über deren Vollzug mit Nachdruck, und Thätigkeit zu wachen."

8.

Durch folgenden Auftrag an sämtliche Rentämter in Bayern wurde die Gütereigenthumsablösung noch weiter ausgedehnt *)

„Nach einer unterm 31. August dieses Jahres erfolgten höchsten Entschliessung wird die vorhin nur den ehemaligen Klosterunterthanen bewilligte Wohlthat, das Eigenthum ihrer Güter

*) 38 Stück, Seite 823.

unter gewissen, öffentlich bekannt gemachten Bedingungen ablösen zu können, allen Unterthanen, welche den ehemalig fürstlichen Kammern Passau, Freysing und Augsburg, oder zu den dortig aufgelösten Stiftern und andern eingegangenen geistlichen Korporationen grundbar waren und nunmehr zu Folge des Reichsdeputationsabschlusses an Bayern gefallen sind, von nun an ebenfalls eingeräumt."

„Sämmtliche kurfürstliche Rentämter in Bayern haben diese Unterthanen von dem Wohlthätigen dieser höchsten Verfügung nach der ihnen unterm 21. Juny des verflossenen Jahres ertheilten Vorschrift in Kenntniß zu setzen und keinem derselben, da ihnen der Weg zu einem bessern Loos hiemit geöffnet ist, die Mayerschaftsfristen zu gestatten."

München den 13. September 1804.

Kurfürstliche Landesdirektion in Bayern.

9.

Auch schon der pfalzneuburgische Landtags-Abschied des Jahres 1802 setzt die unbe-

schränkte Auflösung des Hoffusses, das ist der bisher bestandenen Gütergebundenheit, als Prinzip aller guten Kultur für die Zukunft ausdrücklich und unwiderruflich fest.

Daher erließ die kurfürstliche Landesdirektion zu Neuburg unterm 9. July 1803 folgende Verordnung, die bey Hofgüter-Zertrümmerungen zu erstattenden Berichte betreffend.

„Die kurfürstliche Landesdirektion zu Neuburg wurde bis daher durch mehrere Erfahrungen belehrt, daß bey aufgelößter Gebundenheit der Güter und Zertrümmerung derselben von mehreren Landbeamten die deshalb abgefoderte Berichte mit der erfoderlichen Kenntniß und genügender Klarheit noch nicht verfasset, hiedurch also manche Aufklärungsabverlangungen veranlasset werden.“

„Dieser überflüßigen Schreiberey für die Zukunft abzuhelfen, und den Geschäftsgang hierinnfalls zu vereinfachen, haben sich in derley Hofsgüter- und Gründe-Zertrümmerungsfällen die Landrichter- und Rentämter, oder andere einschlägige grundherrliche Behörden jedesmal

vorläufig freundschaftlich zu benehmen, und die kurfürstliche Landrichterämter unter Anlegung der schriftlichen Aeußerung der erwähnten grundherrlichen Behörden in ihren Berichten die ausführliche Aufklärung zu geben.“ —

1. „Wie viel Jauchert an Aeckern, Wiesen und Waldungen ꝛc. sich bey diesen Höfen und Gütern, und in was für einer Qualität befinden.“

2. „Was derselben Inhaber jährlich an landesfürstlich, grundherrlich und andern Abgaben zu verreichen haben.“

3. „Wie viel, und was für eigene Gründe und um welchen Kaufschilling sie abzugeben und zu verkaufen gedenken.“ —

4. „Ob diese lehenbar, todtfällig, oder handlöhnig seyen?“

5. „Wie die landesfürstlich, grundherrlich und andere Abgaben hierauf verhältnißmäßig zu vertheilen seyn werden?“

6. „Ob auf diesen Höfen und Gütern einige, und was für eine Mennath-Scharwerk *) hafte?“

7. „Ob

*) Das ist: Spannfrohndienst.

7. „Ob, und wie diese zwischen dem Verkäufer und den Käufern durch eine proportionirlich jährliche Geldkonkurrenz bis zur Einführung des Scharwerkgeldes (Frohngeldes) überhaupts auszugleichen wäre, — endlich

8. „Was auf diesen Höfen und Gütern für Gemeindsnutzungen und Lasten seyen?"

„Gleichwie aber bey Zertrümmerung ganzer Höfe und Güter diese Gegenstände durch eine tabellarische Auseinandersetzung faßlicher werden: so wird ein in diesen Fällen von den kurfürstl. Landrichterämtern in ihren Berichten anzuwendendes Formular beygefügt, und sich durchgängig genauer Befolgung versehen."

10.

Unterm 6. May 1805 fand sich die kurfürstliche Landesdirektion zu Neuburg bemüßiget, über die vorstehende Verordnung — weil sie häufig mißverstanden wurde — noch folgende nähere Erklärung zu machen:

Durch einen von dem kurfürstlichen Land-

richteramt Graisbach (Monheim) mit voller Sachkenntniß abgestatteten Bericht wurde die kurfürstl. Landesdirektion auf die Ueberzeugung gebracht, daß die am 9. July 1803 erlassene Verordnung, die bey Hofsgüter-Zertrümmerungen zu erstattenden Berichte betreffend, von einigen kurfürstlichen Rentämtern mißverstanden, und eben darum die dabey beabsichtete Vermeidung von überflüßiger Schreiberey, und die davon ausgehende Vereinfachung des Geschäftsganges, gar nicht erzielt werde."

„Man findet sich daher veranlaßt, dieses Mißverständniß zu heben, und obige Verordnung näher zu erklären:"

„Es bleibt zwar im Ganzen bey den darinn enthaltenen wesentlichen Bestimmungen; nur haben in Hofgüterzertrümmerungsfällen die Landgerichte in solcher Eigenschaft blos über die Zu- oder Unzuläßigkeit im Allgemeinen, insbesondere aber über die Schaarwerksverhältnisse, so lange sie noch in Natura geleistet werden, zu berichten; alle übrige Punkte, Tabellen, Hofsgüter-Beschreibungen und Umlegungen der Abgaben hingegen eignen sich zu den Rentämtern, und

die Resultate dieser Obliegenheiten sind die Beylagen des landrichteramtlichen Berichtes. Man erwartet von dieser Verordnung für die Zukunft genaue Befolgung."

11.

Auftrag

An sämmtliche kurfürstliche Rentämter. *)

(Die Laudemialverhandlungen bey den Grundholden der aufgehobenen Klöster und = kastenämtlichen Urbarsunterthanen betreffend.)

„Se. kurfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Rescripts vom 13. April heurigen Jahrs gnädigst befohlen, daß bey eintretenden Laudemial = Verhandlungen das ehemalige individuelle Herkommen bey den Grundholden der aufgehobenen Klöster eben sowohl, als wie bey den kastenämtlichen Urbarsunterthanen **bis zur allgemeinen Reformation des Laudemialwesens vor der Hand** um

*) 21. Regierungsblatt, Seite 516, von 1804.

so mehr beobachtet werden solle, als den Klostergrundunterthanen durch die jüngsten Verordnungen vom 21. Juny, und 22. July 1803 (sieh oben Nro. 4 und 5) ohnehin der Weg geöffnet ist, sich dieser Laudemialbürde durch Ablösung des Eigenthums ganz zu entledigen."

„Die sämmtlichen kurfürstlichen Rentämter werden daher auf genaue Befolgung dieser höchsten Bestimmung in allen vorkommenden Fällen hiemit angewiesen; jedoch versteht sich von selbst, daß dadurch die allenfalls erscheinenden offenbaren Mißbräuche nicht sanktionirt werden."

„Auch wird bey dieser Gelegenheit wiederholt, daß die Leibgüter der ehemaligen Klosterunterthanen nicht in Erbrecht verwandelt, und eben so wenig die Mayerschaftsfristen bey selben gegenwärtig eingeführt werden dürfen." *)

München den 15. May 1804.

Kurfürstliche Landesdirektion in Bayern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretair.

*) Die Ursache hievon ist, weil man, wie oben gesagt,

12.

Gleichwie man das bisherige Laudemialsystem, das getheilte Eigenthum bey Gütern, und die Hoffußordnung, oder Gutsgebundenheit nach und nach in ganz Bayern umgeändert, und aufgehoben wissen will: eben so will man auch alle Leibeigenschaft aus dem ganzen Lande verbannt sehen, wovon Nachfolgendes den Beweis giebt.

Auftrag.

An sämmtliche kurfürstliche Landgerichte, Kastenämter, Klosteradministratoren, dann ständische Herrschafts- und Hofmarks-Gerichte in Bayern. *)

(Die vorhabende Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend.)

„Seine kurfürstliche Durchlaucht von Bayern sind vermög höchster Entschliessungen vom

---

in Bälde in ganz Bayern eine allgemeine Laudemial- und Güter-Reformation vornehmen, und alle Güter in Censiten (in freyes bodenzinsiges Eigenthum) verwandeln will.

*) 21. Stück, Seite 433, von 1803.

14. Okttober 1799, und 26. May 1801 gnädigst gesinnt, die in einigen Gegenden Bayerns nicht bloß bey Höchstdero Kastengütern, sondern auch bey andern Gerichts- und hofmarktischen Unterthanen noch bestehende Leibeigenschaften gegen einer billigen Ablösungssumme aufheben zu lassen."

„Es werden daher sämmtliche kurfürstliche Landgerichte, Kastenämter und Klosteradministratoren, dann ständische Herrschafts- und Hofmarkts- Gerichte in Bayern, so viel nämlich von den beyden ersteren den dießfalls schon erlassenen frühern Ausschreibungen vom 14. Oktober 1799, und 15. Jäner 1802 entweder gar nicht, oder nicht genügend nachgekommen sind, beauftragt, über die Verfassung der hie und da bestehenden Leibeigenschaft umständlichen Bericht zu erstatten, um der hiemit nochmal bekannt gemachten Vorschrift genügend zu entsprechen."

„Es kömmt nämlich auf die aus den Leibzins- Saal- und Lagerbüchern s. a. Behelfen genau herzustellende nachstehende Punkte an.

1. Auf welchen Gütern jedes Land- und ständischen Gerichtsbezirkes die Leibeigenschaft hafte?

2. Auf wie viel Personen bey jedem einzelnen Gute an Aeltern und Kindern sich solche erstrecke?

3. Wie dieses Leibeigenschaftsrecht in jedem Land- und ständischen Gerichte entstanden sey, und nach und nach sich ausgebildet habe?

4. Was, und wie viel nach einem zwanzigjährigen Rechnungsauszuge von jedem solch einzelnen Gute rücksichtlich der darauf haftenden Leibeigenschaft an Leibzins, Mortuarien rc. verreicht worden, worunter aber

5. Dasjenige, was schon von Zeit zu Zeit für individuelle Loskaufungen und Manumißionen erlegt worden ist, nicht vermischt, sondern besonders angezeigt werden solle, dann weiters

6. Wie viel bisher an der Loskaufung, oder Manumission jeder einzelnen leibeignen Person bey jedem Land- und ständischen Gerichte für das kurfürstliche, respektive ständische Acrarium einzubringen gewöhnlich war, und endlich

7. Wie viel von jeder einzelnen leibeigenen Person für die Ertheilung einer ewigen Manu-

mission als ein Aversions-Loskaufungs-Quantum eingefodert werden könnte?"

„Der Aufschluß über den 1, 2, 4, 5, 6, und 7. Punkt ist zur Erleichterung des Ueberblicks, so viel als möglich, in tabellarischer Form, doch dergestalt herzustellen, daß ad 4tum das Detail des 20 jährigen Auszugs jedes Jahrganges unterschieden, nicht vernachläßigt, sondern deßwegen auch, wo es sonst nöthig ist, allenfalls eine besondere Tabelle als Beylage des Hauptkonspekts beygefügt werde."

„Was hingegen den 3ten Punkt, nämlich den Ursprung, und die Ausbildung solcher Leibeigenschaftsverfassung betrifft: ist, so viel jedes Gericht angeht, mit Anhandnehmung der alten Akten, Saal- und Vormerksbücher, so andern Urkunden eine geschichtlich-rechtliche Ausführung hierüber zu liefern, auch sind die wichtigern Urkunden allenfalls in Urschriften gegen Rücksendung, oder mittels Abschriften anher zu senden."

„Die ständischen Gerichte oder Verwaltun-

gen müssen, in so ferne sie nicht Herrschaftsgerichte sind, ihre Tabellen und Berichte an die einschlägigen Landgerichte binnen 6 Wochen einsenden. Die Klosteradministrationen, welche vorzüglich gute Quellen für die Geschichte der Leibeigenschaft an Hand haben, berechtigen auch zu größeren Erwartungen.

Ueber das Ganze wird längstens inner zwey Monaten der vollkommen genügenden Aufklärung bey Vermeidung eines eigenen Bothen entgegen gesehen.

München den 9. May 1803.

Kurfürstliche General = Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident

von Schmöger, Sekretair.

13.

(Die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend. *)

„Während dem die Regierung sich verpflichtet hält, dahin zu sehen, daß Niemand mehr von seiner natürlichen Freyheit aufopfere, als

*) 32. Stück, Seite 542.

zu Erreichung des Endzweckes der Staatsverbindung nöthig erachtet wird, daher in jede Hütte ihrer Unterthanen eindringt, und aus derselben jedes Verhältniß, jeden Ueberrest von Leibeigenschaft aufzulösen, jedes graue Denkmal jener drückenden Verfassung zu zerstören sich bemühet: so entschliessen sich die Gutsherren selbst freywillig zur Aufhebung jener Verbindung, und beschleunigen die Ausführung dieser Sache mit Hintansetzung ihres Privatvortheiles."

„Endesgesetzte Stelle empfindet hierüber die angenehmsten Gefühle, und nennt diese edle Gutsherren, die die Absicht der höchsten Verordnung ihrem ganzen Umfange nach erkennen, und mit Theilnahme auffassen, hiemit öffentlich, um die schuldige Achtung duch Nachahmung auf die höchste Stuffe zu erheben."

„Schon im Jahre 1795 entband Max Graf von Preysing durch Verruf alle seine Unterthanen des Herrschaftgerichts Wildenwarth von der Leibeigenschaft und den davon abhängenden Verreichnissen unentgeldlich."

„Den 31. July 1803 ertheilten Graf Anton und Klemens von Törring-Seefeld ihren Herrschafts-Richtern zu Seefeld den Auftrag, die Leibeigenschaft mit allen ihren anklebenden Bürden, Leibzins und Mortuarien für sich, ihre Kinder, und Kindskinder ohne irgend eine Ablösung ganz unentgeldlich und frey für je und allzeit auf ewige Zeiten zu erlassen."

München den 5. August 1803.

Kurfürstliche General-Landesdirektion.

14.

(Die freywillige Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend. *)

„Mit vielem Vergnügen überzeugt sich die Regierung, und sieht ihre Erwartung erfüllt, daß die Zahl derjenigen edeln Gutsherren, die sich freywillig für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Verbindung erklärt haben, noch nicht geschlossen sey. Endesgesetzte Stelle wird daher in die angenehme Lage gesetzt, Nachstehende den bereits Genannten noch ferners beyzuzählen.

*) 17. Stück, Seite 427.

1. „Der Besitzer der Hofmark Jettenbach entschloß sich den 28. Juny vorigen Jahrs aus eigenem Antriebe die noch übrigen Spuren der ehemaligen Leibeigenschaft zu vertilgen, allen zu dieser Hofmark gehörigen Leibeigenen die Freyheit zu ertheilen, und sie der Leibeigenschaft mit jeden bey denselben herkömmlichen Bürden für sie selbst, ihre Kinder, und Nachkommen ohne alle Ablösung frey und unentgeldlich auf ewige Zeiten zu entlassen.“

2. „Schon 1779 hat Max Joseph Graf von Lösch Besitzer der Hofmarken Hilgertshausen, Jetzendorf, und Hirschenhausen dem vom Landgerichte Schrobenhausen erstatteten Berichte gemäß die dort bestandene Leibeigenschaft ohne einige Loskaufung der Mortuarien einzuholen, auf allen Gütern frey entlassen.“

München den 16. April 1804.

Kurfürstliche Landesdirektion in Bayern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Von Schmöger, Sekretair.

Das Münchner Regierungsblatt vom Jahre 1805 enthält ferners folgende eben so weise,

als heilsame Verordnungen die Güterzertrümmerungen und Arrondirungen betreffend.

15.

Auftrag

An sämmtliche vorgesetzte Landesbehörden. *)

(Die Güterzertrümmerungen betreffend.)

„Nach staatswirthschaftlichen Ansichten befördert nichts die Vergrößerung des Produktionsfeldes, und der zweckmäßigen Bevölkerung mehr, als die Auflösung der Gebundenheit der Güter; auch haben darüber hier zu Lande aus den neuesten Erfahrungen seit den letzten Güterzertrümmerungs-Mandaten die fruchtbarsten Resultate sich an Tag gelegt; deswegen wurden Seine Kurfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschliessung vom 22. dieses wiederholt gnädigst festzusetzen bewogen, daß die Zertrümmerungen der Güter auf jede mögliche Art nach den bisherigen Normen befördert werden sollen.“

*) 10. Stück, Seite 359.

„Dieß wird nicht nur allein hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sondern sämmtliche Stellen, Grundherrschaften und Unterthanen werden nachdrücklichst darauf angewiesen, vorzüglich erstere, damit sie sowohl alle Hindernisse, und Auszüglichkeiten angelegener, wie bisher, beseitigen, als vielmehr selbst diesem so wohlthätig allgemein erwachten Drange der Gütergebundenheits = Auflösung, mit besonderem Pflichteifer entgegen kommen; — eine günstige Gelegenheit eröffnet sich immer dazu bey den Güterübernahmen der Kinder, wo es nach dem Vorbilde anderer Länder weit zweckmäßiger seyn dürfte, die verschiedenen Heurathsgüter der mehreren Geschwisterten, so auch die Ausnahmen ꝛc. der Gutsabsteher durch die verhältnißmäßige Ab = und Zutheilung der Gründe des Hofguts zu berichtigen, statt daß jetzt so beträchtliche, meist unerschwingliche Bürden der Hinausbezahlung von Heurathsgütern, Erbtheilen und Ausnahmen ꝛc. auf ein Gut gelegt werden; auch die Hofgebäude können Anfangs so eine zweckmäßige Abtheilung erhalten; nach und nach erwacht dann von selbst das wohlthätige Bedürfniß, sich in Mitte der arrondirten Gründe an-

zubauen, und alles gewinnt ein vortheilhafteres, und für den Nationalwohlstand fruchtbareres Verhältniß."

München am 27. Februar 1805.

Kurfürstl. Landesdirektion von Bayern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretair.

16.

Kurpfalzbayerische Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Verschiedene Exzesse bey den Güterzertrümmerungen betreffend.)

„Mehrere Akten dringen dießortiger Stelle die unangenehme Bemerkung auf, daß bey den Güterzertrümmerungen und andern Verhandlungen allerley eigennützige Uebergriffe gewagt werden; so ergreift man, Zeug der zur Genehmigung anherkommenden Zertrümmerungsakten, nicht selten die Gelegenheit,

1. nicht nur allein die vorher auf dem ganzen Gut bestandenen grundherrlichen Foderungen auf den zertrümmerten Theil desselben will-

kührlich zu erhöhern, *) sohin die Zertrümmerungswohlthat, die nur zur Beförderung der Kultur und des Wohlstandes der Unterthanen verliehen worden ist, zum Gegenstande eines grundherrlichen Gewinnstes zu machen; sondern auch

2. „sogar bey dem zertrümmerten Gute die vorhin schon als ludeigen befindlich gewesenen Gründe, wie z. B. von Gemeindsgründen erhaltene Theile, erkaufte Kloster-Realitäten, Stücke von verkauften Staatswaldungen, oder andere schon dabey gewesene Allodial-Gründe, bey Zertrümmerung des ganzen grundbaren Hofes ebenfalls in den grund- oder lehenherrlichen Verband desselben zu ziehen, und in solcher Eigenschaft den neuen Käufern grundherrliche Abgaben, in Folge sodann auch Laudemien aufzulegen, die vor der Zertrümmerung des Hauptguts ehehin auf solchen ludeignen Gründen nie statt gehabt haben und selbst auch in Folge solcher gesetzwidrigen Verhandlungen das Einstands-

*) Diese Landesherrliche Verordnung giebt den Beweis, daß es in Bayern immer noch solche Grundherren gebe, deren Sache die Plusmacherey und das Betrügen, Bedrücken und Prellen der Unterthanen ist.

standsrecht hierauf, wie bey dem Hauptgute selbst, geltend zu machen."

„Alle diese bemerkten Fälle sind Unfüge, die quoad punctum I. dem klaren Civil-Gesetze Cod. Max. P. 4. C. 7. §. 9. Nro. 6. so, wie den in dem 8ten Stücke der Regierungsblätter vom Jahr 1803 Seite 116 — 118 öffentlich bekannt gemachten Zertrümmerungs-Normen durchaus entgegen streben; quoad punctum II. aber in die unverkennbare Eigenthumsrechte sehr strafbar eingreifen.

„Die verhandelnden Stellen werden daher befehligt, sich aller dieser Unfüge um so gewisser zu enthalten, als widrigenfalls jede derley Verhandlung kassirt, und auf Kosten der verhandelnden Stelle einem kurfürstlichen Landgerichte zur Umänderung nach gesetzlicher Vorschrift übertragen werden würde."

München den 15. März 1805.

Kurfürstl. Landesdirektion von Bayern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Liz. Wisend, Accessist.

17.

Kurpfalzbayerischer Höchst = Landesherrlicher Auftrag an sämmtliche Landesstellen. *)

(Die Exzesse bey Güterzertrümmerungen betreffend.)

„Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbayern ꝛc. werden sämmtliche Landesstellen wiederholt auf die verschiedenen höchstlandesherrlichen Verordnungen, besonders auf jene vom 15. März l. J. (Regierungsblatt 14. St. vom 3. April) wegen den Exzessen bey Güterzertrümmerungen und allerley grundherrlichen Anmassungen über abgetheilte Gemeindegründe, Kloster = Realitäten und Staatswaldungen angewiesen; indem solche Exzesse und grundherrliche Anmassungen noch immer gegen die bestehenden so klaren Gesetze vorkommen, und allerley Einleitungen und Wendungen dagegen, sohin Handlungen in fraudem legis, und zur Vereitlung der höchsten Regierungsabsicht, die derley Gründe nach der ersten Konstitution für immer von allen grundherrlichen Verhältnissen befreyet erklärt, unternommen werden.“

*) Stück 37, Seite 941.

„Es ist dieß deutlich in allen Kulturs-Mandaten, in den Mandaten über den Verkauf der Kloster-Realitäten, und den des Verkaufes der Staatswaldungen vorgeschrieben, und nie kann also die allodiale, oder ludeigene Eigenschaft aller dieser abgetheilten Gemeindegründe, verkauften Kloster-Realitäten, und verkauften Staatswaldungen mehr verlohren gehen, alle die dagegen unternommene Handlungen und Kontrakte sind ipso facto null, und selbst strafbar, und gegen derley Uebertretter wird man künftig weniger nachsichtig seyn, und ihre Bestrafung öffentlich bekannt machen, *) weil den höchsten Regierungsabsichten zu sehr daran liegt, diese die Beförderung der Kultur des Landes bezielenden Verordnungen zu handhaben, und die einmal bestehende Freyheit des Eigenthums, und der Kultur bey Grün-

*) Bey einigen Grundherren in Bayern muß doch die Neigung zur Ungerechtigkeit, zum Druck der Unterthanen, zur Vereitlung und Mißbrauchung der landesherrlichen wohlthätigsten Verordnungen noch recht heftig eingewurzelt seyn, weil die Regierung so sehr gegen sie eifern muß!!

den nie mehr durch derley drückende Fesseln hindern zu lassen."

München den 13. September 1805.

Kurfürstliche Landesdirektion von Bayern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Von Schwaiger, Sekretair.

18.

(Die Gründearrondirungen betreffend.)

„Dem Landgerichte und Rentamte Miesbach wurde auf den Bericht vom 5. dieses eröffnet, daß man mit höchster Zufriedenheit daraus ersehen habe, wie Sebastian Neumayr, Viertelhofsbesitzer zu Feilenbach mit mehreren seiner Nachbarn über einen gemeinschaftlichen Gründearrondirungs-Plan glücklich übereingekommen sey, und nun ein neues Haus in Mitte seiner Gründe aufgebaut habe; diese ganze Verhandlung erhielt nicht nur die gnädigste Bestättigung, sondern dem Sebastian Neumayr und Konsorten wurde zugleich das höchste Wohlgefallen zu erkennen gegeben, weßwegen selbes auch zur allgemeinen Aufmunterung für ähnliche Fälle bekannt gemacht wird."

„Es versteht sich von selbst, daß die hier zur Sprache gekommenen Gründeverwechslungen nicht in die Kategorie gewöhnlicher Mayerschaftsveränderungen gehören, und daraus der Veranlaß zur Beschätzung geholt werden könne. Hier Laudemien zu nehmen, hieße einen so wohlthätigen Zweck zur Verbesserung der Landgüter selbst strafen, und jede derley Unternehmung zu Beförderung der Landwirthschaft müßte im Keime schon ersticken.“

„Weder in diesem, noch andern ähnlichen Fällen dürfen daher Laudemien, wo sich blos das erstemal um eine Arrondirung fragte, in Ansatz kommen, wornach sich allgemein zu achten ist.“

München den 11. März 1805.

Kurfürstl. Landesdirektion von Bayern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Von Schwaiger, Sekretair.

19.

(Die Arrondirung sämmtlicher Gründe im Landgerichte Fischbach betreffend.)

„Da die Unterthanen von Fischbach von selbst aufgetreten sind, und gemeinschäftlich den Vorschlag machten, alle ihre Gründe für jedes

Anwesen nach dem Flächenraume zu arrondiren, so ist dieser Vorschlag nicht nur hiemit begnehmiget; sondern das kurfürstliche Landgericht Fischbach erhält andurch den Auftrag, diese Arrondirung schleunigst in Vollzug zu setzen, auch der Gemeinde das höchste Wohlgefallen über so eine gemeinnützige Unternehmung zu erkennen zu geben; welches zur Aufmunterung und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird."

München den 27. May 1805.

Kurfürstl. Landesdirektion v. Bayern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Niggl, Sekretair.

20.

(Gründearrondirung bey dem Herrschaftsgerichte Schönberg betreffend. *)

„Dem Herrschaftsgerichte Schönberg wird erwiedert, daß Johann Mayer, ganzer Bauer von Steinbügel, nachdem er sich bereits auf seinen arrondirten Gründen neu angebaut, und so von der vorigen Gemeinheit sich abgeschieden hat, nach den Kulturgesetzen nicht mehr genöthiget werden kann, sein Vieh mit der Heerde

---

*) St. 14. Seite 487.

zu treiben, sondern es stund ihm dadurch frey, seine Gründe wie immer für sich allein zu benützen; dadurch fällt die Aufbürdung eines Beytrages zu dem Hüterlohn, so wie jeder andere Prozeß von selbst weg, ohne daß dadurch die übrigen Verhältnisse, und Ansprüche des Johann Meyer in Ansehung der Gemeinde, und der darauf verbundenen Rechte verändert würden."

„Für ähnliche Fälle wird dieß zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht."

München den 18. März 1805.

Kurfürstl. Landesdirektion v. Bayern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretair.

21.

Auftrag

An das kurfürstliche Landgericht München.

(Die Zertrümmerung der Wohngebäude betreffend.)

„Im Namen Sr. kurfürstl. Durchlaucht von Pfalzbayern, wird dem Landgerichte München auf wiederholte gehorsamste Anfragen, ob bey den Güterzertrümmerungen auch das Zertrümmern der Wohngebäude statt finde, eröffnet, daß man

dieses zur Begünstigung der Güterzertrümmerungen allerdings geschehen lasse.“ *)

„Wenn schon Anfangs dieses Zusammenwohnen mehrerer Familien in dem nämlichen Wohngebäude, oder das Abscheiden dieser Landwirthschaftsgebäude mehrere Mißverhältnisse nach sich ziehet: so bringt es doch auch die Vortheile, daß dadurch die Auflösung größerer Güter befördert, dann die Landwirthschaft und Bevölkerung erhöhet wird; und es läßt sich voraussehen, daß, wenn schon jetzt einer sich neu ankaufenden Familie zu schwer fällt, sogleich auch neue Landwirthschaftsgebäude herzustellen, dieses doch in der Folge bey mehr Aufschwung von selbst geschehen wird.“

„Dieses ist hiemit zugleich zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.“

München den 14. März 1805.

Kurfürstl. Landesdirektion v. Bayern.

Freyher von Weichs, Präsident.

Von Mayer, Sekretair.

---

*) Jeder Bauer kann also ohne weiters seinen großen Hof vertheilen, und darauf nach Verhältniß der Größe, 2 bis 3 Kinder versorgen.

22.

Bekanntmachung.

(Das von dem Landrichter Zottmann zu Julbach vortheilhaft angewandte Güterzertrümmerungs-System betreffend. *)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

„Durch den allerunterthänigsten Bericht vom ersten July dieses Jahrs ist man in Kenntniß gesetzt worden, wie zweckmäßig das königl. Landgericht Julbach die schwere Aufgabe gelöset hat, bey dem Tode des Johann Baumgartner und seines Eheweibes mit Hinterlassung von 10 unmündigen Kindern das auf der Gant gestandene Gut, Hölzhof genannt, durch eine geschickte Zertrümmerung nicht nur für die Gläubiger, sondern auch für die Kinder so zu retten, daß zwey Kinder darauf versorgt werden, und selbst den übrigen 8 Kindern eine günstige Aussicht zu ihrem Fortkommen gesichert ist.“

„Es wird daher diese Gutszertrümmerung und Behandlung mit den Gläubigern, im ganzen Umfange allergnädigst begnehmiget, und zwar auch, daß die Gebäude auf vorgeschlagene Art zu zwey

*) 33. Stück des Regierungsblattes von 1806.

Viertelhöfen für die zween älteren Söhne abgesondert, und auch die Gründe hiernach auf vorgeschriebene Weise und nach der bereits geschehenen Umlage aller Abgaben auf gleichen Flächenraum, zugetheilt werden.“

„Dem Landrichter Zottmann, der sich überhaupts in Gegenständen der Kultur und Staatswirthschaft schon öfters auszeichnete, wird hierüber die allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen gegeben, und all dieß in dem Regierungsblatte deßwegen bekannt gemacht, damit das so wohlthätige Güterzertrümmerungssystem immer mehr vorbereitet, die Gebundenheit der Güter von selbst nach und nach aufgelöset, und der veredelten höhern Landwirthschaft auf allen Seiten Eingang verschafft werde.“

München am 19. July 1806.

Königliche Landesdirektion.

Freyherr von Weichs.

Von Schmöger.

23.

Königl. bayerische allerhöchste Verordnung.

(Den Austausch der Gerichtsbarkeit bey Güter - Arrondirungen betreffend. *)

---

*) Seite 282.

Maximilian Joseph König von Bayern.

„Wir verordnen hiemit nach dem Antrage Unserer Landesdirektion in Bayern, daß, zur Begünstigung der Güter = Arrondirungen bey dem Vertausche gleich großer landgerichtischer, und hofmärktischer Gründe, auch die Gerichtsbarkeit mit ausgetauscht werden könne. Jedoch ist hiebey auf den seinerzeitigen Jurisdiktions = Heimfall Rücksicht zu nehmen, wenn ein mit dem Landgerichte ausgetauschtes Grundstück zu einem solchen Bauerngute gehörte, worauf die hofmärktische Gerichtsbarkeit nicht reel, sondern nur in Kraft einer personellen Edelmannsfreyheit ausgeübt wurde.“

München den 30 July 1806.

Maximilian Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

v. Flad.

24.

Wie nun in einigen Ländern Deutschlands bisher noch immer die Gebundenheit der Güter besteht, oder erst die Zertrümmerung derselben zu beginnen anfängt, so ist hingegen in andern Gegenden die Zerstücklung der Güter schon so weit gediehen, daß man gegen die unschickliche,

und zu kleine Vertheilungen Gränzen setzen muß.

Hievon überzeugt uns folgende Verordnung, welche der Markgraf (jetzige Großherzog) von Baden unterm 6. May 1802 erließ.

„In unsern fürstlichen Landesgesetzen ist zwar wegen der unschicklichen und schädlichen Zerstücklung der Güter auf verschiedene Weise Vorsehung gethan worden. — Wir vernehmen aber, wie dessen unerachtet an gar vielen Orten solche Zerstücklung dergestalt einreisse, daß sonderlich bey Erbschaften die Güter sogar auf ungleiche Ruthen hinaus getheilt werden.“

„Nun mag solches daher rühren, daß die obenberührte Landesgesetze entweder nicht gehörig eingesehen, oder auch bey Vorfallenheiten gänzlich ausser Acht gelassen werden. — Deßwegen, und um allen ihrem Endzweck zuwiderlaufenden Auslegungen, und etwaigen Entschuldigungen hinfüro keinen Platz übrig zu lassen: haben Wir Uns gnädigst entschlossen, solche Gesetze näher zu bestimmen, und, wie hiemit geschieht, zu verordnen, daß in Zukunft

1. kein Acker in kleinere Theile als Viertel zergliedert werden solle, es wäre denn, daß solcher aus besonders gutem Hanf- oder Kraut-

land bestünde, und ganz nahe an den Ort anstiesse, auch unter den Miterben nicht ein jeder ein solches Stück bekommen könnte, in welchem Fall Wir die Theilung bis auf ein halbes Viertel (auf ⅛ Jauchert) gestatten wollen. Auf gleiche Weise wollen Wir es auch

2. in Ansehung der Gärten, jedoch mit dem Unterschied gehalten wissen, daß, wenn ein Garten einen Theil des Hauptplatzes ausmacht, solcher ohne vorherige Erlaubniß Unsers fürstlichen Hofraths-Kollegiums davon nicht getrennt werden solle: Da hingegen Wir

3. bey Wiesen eben dieses in der Maaße beobachtet wissen wollen, daß, woferne solche gewässert werden, jeder Theil auf den Wassergraben stosse, und kein theilbarer durch seinen Antheil einen Wassergraben machen zu lassen genöthiget werden solle. Sodann lassen Wir auch

4. Bey den Weinbergen die Theilung bis auf halbe Viertel geschehen; wollen aber endlich

5. Daß die Theilung aller vorbemerkten Gattungen Güter niemals anders als der Länge nach, und keineswegs in die Queer oder überzwerch geschehe."

„Gleichwie nun von Seite der Land-Stadt-

und Amtsschreiberenen bey Kontrakten und Theilungen, ingleichen auch von Seite der verrechnenden Bedienstungen bey jeweiligem Ab- und Zuschreiben sich nach dieser Unserer Verordnung in allen und jeden Vorfallenheiten bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung pünktlich zu achten ist: also habt Ihr, das Oberamt, die nöthige Obsorge zu tragen, daß derselben nicht zuwider gehandelt werde."

Carlsruhe den 6. May 1802.

Karl Friedrich, Markgraf von Baden.

25.

Kurpfalzbayerische höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Den Verkauf der entbehrl. Staatswaldungen betreffend.)

Diese Verordnungen werden wegen den schönen staatswirthschaftlichen Grundsätzen, welche sowohl rücksichtlich des Forstwesens und der zweckmäßigen Wälderbenutzung, als wegen der vortreflichen Veräußerungsart der Staatswaldungen, und auch in Rücksicht anderer kammeralisch und landwirthschaftlichen Verfügungen darinn aufgestellt sind, hierorts angeführt, und man zweifelt nicht, daß die Mittheilung derselben besonders Fremden und Ausländern sehr angenehm seyn werde.

Max. Joseph, Kurfürst rc.

Aus Anlaß des durch die Acquisition verschiedener Provinzen und Landestheile sowohl, als auch durch die Säkularisation der Klöster und Stifter für die eigene Forstregie eingetretenen Zuwachses an Waldungen haben Wir Uns, längst unterrichtet von der natürlichen Eigenthümlichkeit dieser Regie, so wie von dem entschiedenen Uebermaaße des Waldkomplexes, über den Flächeninnhalt, über den Zustand und über die Verhältnisse dieser Waldungen umständlichen Vortrag machen lassen, und nach vollständiger Erwägung aller Umstände folgende Ueberzeugungen geschöpft:

1) Ein so großer Umfang von Staatswaldungen, als sich gegenwärtig in Unseren Staaten, und besonders in Bayern befindet, kann ohne grossen, den Ertrag wieder meistens aufzehrenden, und nicht selten übersteigenden Kostenaufwand nicht gehörig übersehen, und wirthschaftlich besorgt werden, so wie an sich jede Wirthschafts- Fabriken- und Handlungs-Regie nach den Erfahrungen aller Zeiten nicht für den Staat selbst geeignet ist.

2) Die gesammten Staatswaldungen über-

haupt, und in Bayern vorzugsweise, bilden, ohne Einrechnung der grossen und vielen Waldungen der Privaten, eine so grosse Masse, daß sie dem nöthigen Grade der Kultur und Population nothwendig hindernd seyn muß, und einen entschiedenen Ueberfluß auf allen Seiten bezeichnet, daher auch in vielen Gegenden, besonders in Bayern, sich ungeheure, großen Theils Wüsteney ähnliche Waldstrecken befinden, in welchen das Holz gar keinen Werth hat, und öfters in einer Menge der Verwesung überlassen werden muß; daher in den meisten Gegenden der Ertrag kaum die Regiekosten deckt, und selbst in einer Entfernung von wenigen Stunden von Unserer Residenzstadt sich kein Holzgrund als solcher rentirt.

3) Die Unmöglichkeit, die Staatswaldungen durch eine eigene kostbare Regie gehörig zu übersehen, und selbst die Natur einer eigenen Regie brachten es dahin, daß, wie man sich schon oft überzeugt hat, die Waldungen der Privaten sich in einem weit bessern Zustande befinden, als die Staatswaldungen; auch ist längst wahrgenommen worden, daß gerade diejenigen Gegenden Unserer Staaten, in welchen sich keine

Staats=

Staatswaldungen und keine Forstregien befinden, die blühendsten und reichsten sind, ohne daß es darum an zureichenden Brennmaterialien gefehlt hätte.

4) Eben darum, weil bey einem solchen Uebermaße das Holz einen so unverhältnißmässig geringen Werth hat, wird mit dem Holze bekanntlich in keiner Rücksicht gespart, und noch weniger auf Holz ersparende Anrichtungen mit Herden und Oefen, oder mit Anwendung des in ungeheurer Menge allenthalben vorhandenen Torfes und der Steinkohlen im Ernste gedacht, so lange das Holz selbst weit wohlfeiler zu stehen kommt.

5) Es ist mit Grund zu erwarten, und es ist ein Theil Unserer Absicht, daß sobald diese Waldstrecken in Privathände kommen, diese unwirthbaren Theile des Landes bald eine andere Gestalt erhalten, und wenigst zum Theile in Feld und Wiesen werden umgeschafft werden.

6) Dadurch werden zugleich die in den Gegenden dieser Waldungen häufigern Hagelgewitter vermindert, und, indem durch die Ausrottung ein milderes Klima herbeygeführt wird, die Einwendungen beseitiget, welche eben wegen

diesen Waldungen der Kulturfähigkeit der Gebirgsgegenden gemacht werden, und welche längst durch die in eben diesen Ländern befindlichen Beyspiele und Lokalitäten widerlegt worden sind.

Die Agrikultur, und besonders der höchst möglichste Grad derselben, so wie die einem ackerbauenden Staate geziemende Population, hat gerechten Anspruch auf höhere Maaßregeln, und auf eine höhere Ansicht der Dinge; auch beweisen die allenthalben sichtbaren Spuren, daß ein grosser Theil der dermaligen Waldungen in vorigen Zeiten schon wirklich Ackergründe waren, und nur durch die Kriege, oder durch Begünstigung der Jagd zu Walde wurden.

7) Haben Wir hiebey, indem Wir die Kultur, die Industrie, die Population und den Nationalwohlstand zu erheben und zu beleben suchen, die bisherige Forstrente keineswegs zum Nachtheile der Staatskasse beseitiget, sondern derjenige Theil dieser Staatswaldung, welcher aus wichtigen Gründen hin und wieder noch vorbehalten wird, wird desto besser übersehen und genauer behandelt werden können, mithin höchst wahrscheinlich allein einen so hohen Ertrag, als die Gesammtmasse, ergeben, und der

übrige zum Verkaufe bestimmte Theil wird und muß durch den Kornbodenzins eine nicht nur den ehemaligen, sondern einen verbesserten Forstertrag übersteigende Rente geben, ohne daß darum das Interesse des Käufers verkürzt würde.

Unter diesen von allen Seiten wohl erwogenen Umständen haben Wir demnach gnädigst beschlossen, daß alle diejenigen ältern und neuern Staatswaldungen in Unseren ältern Staaten sowohl, als in den neu erworbenen Provinzen und Landestheilen, mit Einschlusse der säkularisirten Stifte und Klöster, welche nach den hier später bezeichneten Vorschriften nicht ausdrücklich vorbehalten werden, in Kraft der Uns als regierendem Landesfürsten zukommenden Pflichten, und selbst nach Maaß der Uns durch die neu errichtete Domanial-Hausfideikommiß-Pragmatik XII. Artikel lit. C. zustehenden Befugniß, an Privaten veräußert werden sollen.

Vorläufig ist bereits Unseren Landesdirektionen schon früher aufgegeben worden, deßfalls die nöthigen Vorbereitungen zu machen, und diejenigen Waldungen, welche unter den bezeichneten Fällen vorbehalten werden sollen, auszuscheiden, und Wir haben auch, so weit dieses

von einigen Provinzen geschehen ist, hierüber bereits Unsere höchste Genehmigung, und nach Maaß der Umstände, die näheren Weisungen ertheilt.

Die Normen, welche bisher Unseren Landesdirektionen durch einzelne höchste Rescripte vorgezeichnet wurden, und welche Wir hier nunmehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht wissen wollen, bestehen in folgenden:

I.

Von allen ältern und neuern Staatswaldungen bleiben nur diejenigen vorbehalten, und von der Veräußerung ausgenommen,

a) welche zur Purifikation der zu veräußernden nothwendig sind, und dazu gewiedmet werden müssen; deßwegen auch vor allem, und zu gleicher Zeit diese Purifikation vorzunehmen ist; doch versteht sich von selbst, daß diese Waldungstheile nicht von den zur künftig ferneren Selbstregie bestimmten genommen werden dürfen;

b) diejenigen Waldungen, welche zum Betriebe der Salinen, der Triftanstalten, in so weit sich diese gut rentiren, und der landesfürstlichen Berg = und Hüttenwerke, oder der mit

der Staatskasse interessirten Gewerbschaften gehörig sind;

c. diejenigen Waldungen, welche vorzüglich gut und arrondirt gelegen sind, und nebst diesen vortheilhaft, und mit gut belohnendem Gewinne bewirthschaftet und benützt werden;

d. die zu Faschinen bey Wasserbauten nöthigen Auen sind vor der Hand vorzubehalten; jesind sogleich ordentliche Faschinenholz-Plantagen an schicklichen Orten anzulegen, welche weit ergiebiger und zweckmäßiger sind; für das Holz zum Wasser-Brücken-und Schiffbau aber ist weniger zu sorgen, da dieses Holz, wenn es aus unseren Waldungen genommen, und nach dem wahren Werthe mit der Landrente und den Regiekosten angeschlagen, auch der Entgang des Kornbodenzinses angerechnet wird, eben sowohl und viel leichter von Privaten abgenommen, und eine zweckmäßigere Einrichtung und Wirthschaft hergestellt werden können.

II.

Stehet ausser der forstordnungsmäßigen Benützungsart jedem Käufer frey, den Waldgrund in Aecker- oder Wiesgrund zu verwandeln; je-

doch muß soviel, als von Zeit zu Zeit ausgerottet wird, sogleich zur wahren Kultur gebracht; und von allen Stöcken gereiniget, und entweder mit Früchten bebaut, oder zur Wiese, oder zum Garten hergestellt werden.

Der Verkauf dieser Gründe geschieht in der Eigenschaft als walzende Stücke ohne mindesten Hoffußverband, Servituten frey auf bodenzinsiges Eigenthum, mit ewiger Zehendfreyheit; dabey ist jedermann gestattet, auf diesen Gründen Häuser und Landwirthschafts-Gebäude anzulegen, wobey Niemanden entgehen kann, daß, wenn von einem solchen Holzgrunde nur ein Theil kultivirt wird, schon der bloße Zehend den Bodenzins ersetzen kann.

III.

Wie Wir schon bey dem Verkaufe der Kloster-Realitäten verordnet haben, so soll auch auf gegenwärtigen Waldgründen beständig und ewig das bodenzinsige Eigenthum dergestalt radizirt seyn, daß diese Gründe niemal auf Gerechtigkeit verliehen, oder mit einer neuen Grundabgabe, oder mit einem erhöherten Grundzinse belegt, oder eine andere als die landgerichtische Jurisdiktion soll exerzirt werden können; doch

können sie verpachtet werden. Eben so wenig soll auf diesen Gründen ein Einstandsrecht jemals ausgeübt werden können.

IV.

Diese verkauften Gründe sind zwar über Abrechnung des Uns zuständigen Bodenzins-Kapitals sogleich den gewöhnlichen Landsteuern zu unterwerfen, wenn, und so bald sie aber in Kultur gesetzt, d. i. in Aecker, Wiesgründe, Hopfen- oder andere Gärten verwandelt werden, so ist ein solcher Grund von Zeit der Kultur an, und pro rata des kultivirten Theiles auf 10 Jahre lang von den Steuern und übrigen Staatsabgaben, mit Ausnahme des Bodenzinses befreyet.

V.

Die Veräusserung geschieht in der Regel in Parthien zu 30 Tagwerken mindest, durch öffentliche Lizitation, und nur, wenn ein Verlangen zu größern Parthien, und eine Konkurrenz der Käufer geäussert, oder sonst ein zweckmäßiges, die Veredlung der Landesprodukte beziehlendes Fabrik-Unternehmen hiemit verbunden wird, können größere Theile aufgeworfen, und zum Verkaufe gebracht werden; kleinere Parthien

aber, als zu 30 Tagwerken sollen nicht aufgeworfen werden, es seye dann, daß der Flächeninnhalt eines Holzgrundes selbst weniger ausmacht.

VI.

Die Veräusserung geschieht auf bodenzinsiges Eigenthum, welches ein wahres, vollkommenes, nur mit einem Bodenzinse belegtes Eigenthum ist, dergestalt, daß von dem Kaufschillinge der vierte Theil baar bezahlt, das zweyte Viertheil in dreyjährigen zu vier pro Cento verzinslichen Fristen entrichtet, und die übrige Hälfte als Kapital beständig liegen gelassen, und hierauf der Bodenzins in Korn nach den bereits bekannten und vorgeschriebenen Normen radizirt wird. *)

*) Schon im 3ten Hefte, welches ich vor dem zweyten vollendete, habe ich die Veräußerungsart der übrigen bayerischen Staats-Grundgüter, und die Beschaffenheit des davon jährlich zu reichen kommenden Bodenzinses in Roggen, umständlich erläutert. Ich führe also zur hier nöthigen Erklärung nur folgendes Beyspiel an.

Ich setze, es kaufe jemand 30 Jauchert Staatswaldungen, und die Jauchert zu 30 fl., so würde es im Ganzen eine Summe von 900 fl. betragen. Hieran muß nun sogleich nach der Verkaufsratifikation von etwa 14 bis 30 Tagen, der vierte Theil mit

Von dem Kaufschillinge und der Bodenzinsbelegung soll das auf dem Grund stehende Holz

---

225 fl. baar bezahlt, dann innerhalb 3 Jahren gleichfalls 225 fl., somit jährlich 75 fl., jedesmal sammt 3 fl. Jahrszins, abgeführt werden. Die übrige 450 fl. dörfen aber gar nicht bezahlt werden, sondern bleiben auf den Grundstücken als ein ewiges Grundzinskapital liegen, das jährlich zu 4 Prozent, also mit 18 fl., verzinset werden muß. Diesem nach würde also jedes Jauchert jährlich 36 kr. Grundzins treffen.

Dieser Grundzins ist aber, damit er mit dem wechselnden Realwerthe der Dinge immer im Verhältniß bleibt, nach einem gewissen Roggenmaaß und zwar in Münchner Messerey regulirt, und das Schäffel Roggen (wie ich im 3ten Hefte weitläufiger zeige) zu 10 fl. angeschlagen: es trifft also von 450 fl. ein jährlicher Roggenzins von 1 4/5 Schäffel, das ist: 1 Schäffel, 5 Metzen, 1 Vierling, oder 45 Vierlinge; es muß also von jeder Jauchert 1 1/2 Vierling oder 1 Vierling 2 Sechszehendtheile gleichsam als eine Gült jährlich entrichtet werden. — 1 Schäffel nach Münchner Messerey hält nämlich 6 Metzen; 1 Metze 4 Vierlinge; und ein Viertel, oder Vierling 4 Sechszehntel.

Dieser jährliche Roggenzins, oder Roggengült darf aber dennoch nicht in Natura gereicht, sondern muß im Normalpreise in Geld bezahlt werden. Der Normalpreis besteht in dem Mittelpreise, den der Roggen in der nächstgelegenen Schranne jährlich am 15. November, und 15. Dezember oder an den zunächst

nicht getrennt oder abgerechnet werden dürfen, auch sollen, da die ehemaligen Kloster-Passiven ohnehin bereits bis auf eine verhältnißmäßig geringe Summe getilget sind, keine Kloster-Obligationen, oder andere Staatspapiere statt baar Geldes angenommen werden.

VII.

Da jedoch zur Erleichterung des Verkaufes beytragen kann, wenn an Zahlungsstatt Unter-

---

auf diese Täge folgenden Fruchtmärkten gilt; jedoch muß das Maaß allzeit auf die Münchner Messerey reduzirt werden. Ich setze z. B. der Schäffel Roggen habe im Mittelpreise um den 15. November 24 fl., und um den 15. Dezember 16 fl. in der Schranne gekostet: so ist der Normalpreis zu Bezahlung des Roggenzinses pr. 1 Schäffel 20 fl.

Um bey dem Ankaufe der Staatswaldungen, oder anderer Staatsgrundgüter sicher zu kalkuliren; darf man das auf den Gründen liegen bleibende Grundzinskapital jährlich im Roggen immer zu 6, oder auch zu 8 Prozent verzinsbar annehmen, weil der Zins, wenn das Schäffel Roggen 15 fl. kostet, schon 6 Prozent, und wenn es 20 fl. gilt, gar 8 Prozent beträgt. Und dermal kömmt 1 Schäffel Korn, oder Roggen selten unter 20 fl., nie aber unter 15 fl. zu stehen. Dieß mag auch noch als eine nähere Berichtigung zum 3ten Hefte gelten, wo ich den Schäffel Roggen nur zu 12 1/2 fl., und also den jährlichen Grundzins nur zu 5 Prozent berechnete.

thans = Renten angenommen werden, und da Wir selbst solche für den Staat mehr schickliche, mit keiner besondern Regie verbundene Renten, der baaren Bezahlung vorziehen; so erklären Wir allgemein gnädigst, daß bey dem zweyten, in dreyjährigen Fristen gehenden Viertheil, jedoch auf einmal, und nicht in drey Fristen der Anschlag der Renten von einschichtigen Unterthanen, oder auch blossen Grundunterthanen statt baren Geldes in folgenden Anschlägen angenommen werden, nämlich von Grundstiften der Gulden des Ertrages zu 30 fl., von den Getraidgülten nach dem zehendjährigen Mittelpreis = Durchschnitte, welcher in demjenigen Rentamte oder ehemaligen Kastenamte bestanden hat, in welchem die befragten Unterthanen entlegen sind, der Ertrag des Gulden zu 25. angeschlagen.

Wenn jedoch ein und andere Güter an sich so hoch belegt wären, daß diesen gewöhnlicher Weise Nachlässe bewilligt werden müßten, so ist dieser Betrag vorläufig abzuziehen, welches jedoch niemals über den vierten Theil verlangt wird.

Bey den Scharwerkgeldern, wenn sie nicht übertrieben hoch angelegt sind, wird, wiewohl

sie bey den einschichtigen Unterthanen nur personal sind, gleichwohl der Gulden zu 12 fl. in Ansatz passirt.

Für die eigentliche blosse Gültscharwerk aber wird kein Ansatz gestattet.

Statt der willkührlichen Berechnung des Laudemial = und Leibgelder = Anschlages ist das Laudemium oder Leibgeld von der letzten Guts-veränderung als Kapitalanschlag anzunehmen; für die Briefs = und andere Taxen trifft zur Abschneidung aller willkührlichen Anschläge vom ganzen Hof 50 fl. Kapitalanschlag, und so wird verhältnißmäßig nach der Einhöfung der betreffende Betrag angesetzt. Für die blossen Jurisdiktions-Sporteln passirt nichts in Ansatz.

Bey dem Passivanschlage werden zwar keine eigentliche Regiekosten in Abzug verlangt; doch sind die allenfalls auf diesen Renten haftende Stiftungen und Bürden anzuschlagen und abzuziehen.

Diese Unterthanen müssen für den Besitzer allodial seyn, und die allenfalls darauf haftenden Schulden gehen auf den zu erkaufenden Holzgrund über; weßwegen sich die Hipothekarien von selbst vorsehen mögen.

Unterthans = Renten, mithin welche Fideikommiß sind, werden, wenn auch die agnati-

schen Konsense beygebracht würden, um so weniger angenommen, als sodann für die höhere Kultur solcher Gründe, da diese ohne neuen Aufwand nicht geschehen kann, Unsere Absicht nicht erreicht werden würde.

VIII.

Kann kein Verkauf statt haben, ohne daß jede Parthie durch Sachverständige gehörig abgeschätzt, ordentlich vermessen, die Parthien abgesteckt, und für die Durchfahrten, welche jedoch nicht häufig, sondern nur in Hauptlinien angelegt werden sollen, gesorgt, und die Versteigerungen in den Zeitungen und andern öffentlichen Blättern vier Wochen zuvor, und zwar dreymal nacheinander, auch zu gleicher Zeit in den treffenden Gerichten öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Auch wollen Wir Uns bey jedem Verkaufe Unsere höchste Ratifikation ausdrücklich vorbehalten haben; auch soll vor der baaren Bezahlung des ersten Viertheils bey Nullität des Kaufes nicht das Mindeste extradirt werden.

Zur Sicherheit der Kaufschillingsfristen und der Interessen behalten Wir Uns pro quantitate derselben, bis zur gänzlichen Einrich-

tung, das Dominium bevor; der Bodenzins aber hat ohnehin seine rechtlichen Vorzüge.

Die Geldbeträge sind sogleich nach erfolgter Ratifikation bey denjenigen Rentämtern, in welchen sich die verkauften Holzgründe befinden, zu erlegen, und diese haben solche sogleich zur vorgesetzten Provinzialkasse einzusenden, auch eine abgesönderte Rechnung zu führen.

Unsere General-Landes-Kommissariate haben also diese Unsere höchste Verordnung allenthalben in pünktlichen Vollzug zu setzen, und so lange sich Kaufskonkurrenten finden, und die Parthien in billigen Preisen abgehen, mit der Veräusserung zu verfahren; in Fällen aber, wo zu wenig geschlagen würde, einstweil inzuhalten, und Uns darüber zu berichten; inzwischen aber, so oft sich Jemand meldet, oder eine Konkurrenz sich äussert, die Versteigerung zu erneuern, und übrigens zum Vollzuge dieser Verordnung solche Kommissarien zu ernennen, welche zureichende Sachkenntnisse, Erfahrungen und übrige nöthige Eigenschaften besitzen.

München den 26. April 1805.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freyhr. v. Montgelas.

Auf Kurfürstl. höchsten Befehl.

v. Geiger.

26.

Rücksichtlich des auf den veräußerten Staatsgrundgütern radizirten Korngrundzinses enthalten die Münchner Regierungsblätter noch folgende weitere Verordnungen:

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc.

„Wir finden uns durch die von Unserm Separate in Klostersachen gemachte Anzeige — daß einige Käufer von Klostergütern wieder einzelne Theile von diesen verkauft haben, ohne den instruktionsmäßigen Kornbodenzins darauf liegen zu lassen — zur Verhütung jeder nachtheiligen Folge, welche hieraus für die dem Staate zugesicherte beständige Grundrente entstehen dürfte, bewogen, hiemit als allgemeine Norme zu erklären:“

„Daß bey Ungültigkeit der Kaufsverhandlung selbst, den dermaligen Klostergüter-Besitzern unter keiner andern Bedingung eine Veräußerung zugestanden werden soll, als daß die Leistung des Kornbodenzinses ratummäßig von dem neuen Käufer mit den Grundstücken übernommen, auch daß die Kaufschillingsfristen, in so ferne solche noch nicht berichtiget worden, von dem zweyten Käufer eben so, wie der er-

ſte Käufer hätte thun müſſen, zu bezahlen über-nommen werden.“ *)

„Dieſe Unſere Verordnung iſt öffentlich bekannt zu machen, und ſämmtliche Behörden ſind zur genauen Darobhaltung nachdrücklich angewieſen. München den 27. Jäner 1804.

Max. Joſeph, Kurfürſt.

Freyherr v. Montgelas.

Auf kurfürſtl. höchſten Befehl.

v. Geiger.

27.

---

*) Erläuterung: Ich nehme z. B., Jemand habe 10 Jauchert Staatsgründe an Aeckern und Wieſen, nach der Einſchätzung um 2000 fl. gekauft, wovon vorſchriftmäßig über Abzug des Grundzinskapitals pr. 500 fl. die Hälfte mit 750 fl. baar, die übrige 750 fl. aber in dreyjährigen Friſten jedesmal zu 250 fl. zu bezahlen kommen: ſo beträgt der Grundzins an Roggen von obigem Grundzinskapital à 500 fl. jährlich 2 Schäffel — Metzen, 2 Vierling, und ſomit von jedem 1 Jauchert 1 Metzen, 1 Vierling Roggen.

Ich ſetze nun, der Eigenthümer dieſer 10 Jaucherte verkaufe 2 Jauchert davon: ſo muß der neue Käufer auch damit den verhältnißmäßigen jährlichen Grundzinsan Roggen von 2 Metzen 2 Vierlingen mit übernehmen; und wenn der Fall wäre, daß der erſte Käufer die Gründe erſt vom Staate erworben hätte: ſo müßte er auch dem neuen Käufer die friſtenmäſ-

27.

(Den Kornbodenzins betreffend.)

„Da selbst Geschäftsmänner der Meynung sind, daß der auf den veräußerten Staatsrealitäten gelegte Kornbodenzins das Dominium utile (nutzbare Eigenthum) bezeichne, folglich die Besitzer der Realitäten kein vollkommenes Eigenthum (Dominium plenarium) erwerben; so wird wiederholt erklärt:“

„Daß der Kornbodenzins bloß die Zinse des liegen bleibenden vierten Theils vom Kaufschillinge betrage, die nach einem billigen Normalmittelpreise berechnet sind, welcher Preis aus der Natur des Handels auf dem allgemeinen Markte bald fallen, bald steigen muß, die Grundstücke und Realitäten also als ein vollkommenes Eigenthum erworben werden, mit welchen der Besitzer frey disponiren kann, und darf.“ München den 23. Jäner 1805.

Kurfürstl. Bayerisches General-Landeskommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs.

Neumayer, Direktor. v. Schmöger, Sekretair.

ßige Zahlung an obigen 750 fl. nach Verhältniß der Jauchertzahl zu gut kommen lassen, welches von 2 Jaucherten 150 fl., und daher jährlich 50 fl. betragen würde.

28.

Auftrag

an sämmtliche kurfürstl. Rentämter in Bayern.

(Die Regulierung des Bodenzinses bey den, den Klostertagwerkern, unentgeltlich überlassenen Gründen betreffend.)

„In Betreff der Regulierung des Bodenzinses bey jenen kultivirten, und öden Gründen, welche den ehemaligen Klostertagwerkern, und Klosterdienern unentgeltlich, und eigenthümlich überlassen worden, ist durch ein höchstes Rescript vom 20. April laufenden Jahrs die weitere Erklärung dahin erfolgt:“ *)

---

*) Nach diesem anziehenden Beyspiele könnten auch sehr viele Grundherren, sowohl ihre kultivirte, als besonders ihre viele öde Wald- und Viehweyden-Gründe, die jetzt ihnen, und ihren Unterthanen wenig oder gar keinen Nutzen schaffen, auf bodenzinsiges Eigenthum unentgeltlich hinlassen, wodurch sie sich eine neue jährliche Rente verschaffen, und ihren Unterthanen, besonders ihren vielen Leerhäuslern, und Kleingütlern aufhelfen könnten. Dadurch würden sie nicht nur ohne ihren mindesten Nachtheil, sondern noch mit Förderung ihres eigenen Interesses zur höheren Kultur, und allgemeinen Wohl ein Be-

„Daß diejenige, welchen kultivirte, oder öde Gründe zur Unterstützung überlassen worden sind,

---

trächtliches beytragen, und in den Herzen ihrer Unterthanen selbst sich ein segenvolles Andenken stiften.

Ich setze zum Beyspiel: ein Grundherr besitze eine mit wenigen Eichen, und hin und her mit schlechtem Gesträuche bewachsene Viehweyde von 100 Jaucherten, auf der die Dorfsgemeinde das Hutrecht hat, woraus aber dem Grundherren ausser den Eicheln, die nach einem 30 jährigen Rechnungsdurchschnitte jährlich 10 fl. rentiren, gar kein Nutzen zugeht. Nun befinden sich aber in dem Dorfe viele Leerhäusler und Kleingütler, denen es zu ihrer Nahrung, und ihrem Fortkommen an Feldgütern gebricht; übrigens ist das Dorf in Rücksicht seiner sonstigen Verhältnisse zur Einführung der Stallfütterung sehr gut geeigenschaftet.

Der Herr dieser 100 Jaucherte entschließt sich nun, selbe nach dem in Bayern üblichen gleichheitlichen Maaßstabe an seine Unterthanen auf bodenzinsiges Eigenthum nach Innhalt der obenstehenden Verordnung zur freyen Kultur zu überlassen. Bey Untersuchung der Lage, und Güte des Erdreiches zeiget sich, daß der ganze Grund von 100 Jaucherten füglich in 3 Klassen, und zwar in die erste Klasse 30 Jauchert, in die zweyte 40 Jauchert und in die dritte, und letzte Klasse abermal 30 Jaucherte eingetheilt werden können, wo dann von beeideten feldverständigen Männern der jetzige unkultivirte Grund eines Jaucherts der ersten Klasse auf 80 fl.,

nur von ¾ Theilen des Schätzungswerthes die Zinse zu 3 Prozent in Geld bezahlen, und von

---

der zweyten auf 60 fl., und der dritten Klasse auf 40 fl. eingeschätzt wird.

Diesem nach beträgt der Werth von den

30 Jaucherten erster Klasse	.	2400 fl.
40 — — zweyter Klasse	.	2400 fl.
30 — — dritter Klasse	.	1200 fl.
100 Jaucherte, in Summa:	.	6000 fl.

An dieser Summe von 6000 fl. müssen nun nach Umfluß der gehörigen Freyjahre 3/4 Theile, nämlich 4500 fl. jährlich mit 3 Prozent, sohin mit 135 fl. verinteressirt werden, von dem 1/4 Theil pr. 1500 fl. aber wäre der jährliche Roggen-Bodenzins, und zwar nach bayerischem Regulativ mit 6 Schäffel 1 Metzen und 2 Vierlinge in Münchner Messerey zu entrichten, welcher, wenn man den Schäffel nur zu 15 fl. rechnet, in Geld 93 fl. 45 kr. ausmachen würde.

Der Grundzins wird also jährlich bey 1 Jauchert erster Klasse, auf 1 fl. 48 kr. und 2 Vierling Roggen, von der zweyten Klasse auf 1 fl. 12 kr. 1 Vierling und zwey Sechszehntel Roggen, und von der dritten Klasse auf 54 kr. 1 Vierling Roggen zu stehen kommen.

Der Roggenbodenzins kann übrigens nach jeder Messerey regulirt werden, dabey versteht es sich aber von selbst, daß der Grundherr in der Zukunft, wenn die Güter durch Mühe, Fleiß und Kösten der Unterthanen gebessert sind, kein Recht mehr habe, den jährlichen Bodenzins eigenmächtig und willkührlich

dem ¼ den regulativmäßigen Kornbodenzins zu entrichten haben sollen, daß ferners bey den unkultivirten Gründen, welche auf diese Art angelassen werden, wie schon durch die Kultursgesetze bestimmt ist, eine verhältnißmäßige An-

zu erhöhen, oder die gebesserte Güter den Unterthanen gar wieder abzunehmen, wie es erst vor wenigen Jahren ein gewisser Grundherr that. Der Vorfahrer dieses Grundherrn nämlich überließ vor ungefähr 30 Jahren den Unterthanen eines Dorfes einen Theil der Viehweyde (worauf das Dorf das Hutrecht hatte) gegen Abreichung von Gült, und Zehnten zu Ackerfeldern. Nachdem nun die Unterthanen diese Grundstücke inner 30 Jahren mit vieler Mühe und Kösten in guten Stand gebracht hatten: so nahm sie ihnen der jetzige Grundherr ohne mindeste Entschädigung für ihre darauf angewandte Mühe und Kösten wieder ab, und verkaufte sie an die Juden. Von den Juden dann hatten die Unterthanen die Ehre, ihre vorige Güter, worauf schon ihr Kulturskapital lag, wieder um theures Geld zu kaufen. Jeder wird einsehen, daß dieser Grundherr nie mehr, als höchstens den Werth des öden Grundes, den diese Aecker vor der Kultur hatten, von den Unterthanen fodern konnte. Aber er strich den vollen Kaufschilling baar ein, und begab sich mit diesem Gelde in eine entfernte große Stadt auf die Faßnachtlustbarkeiten, wo er, wie gewöhnlich, die aus dem Schweiße der Unterthanen gelöste Summe mit seinem Anhange in wenigen Tagen lüderlich durchjagte.

zahl Freyjahre (von allen und jeden Abgaben) voraus gehen müssen, nach welchen erst von einem Bodenzinse die Rede seyn könne."

„Sämmtliche kurfürstliche Rentämter werden daher angewiesen, nach dieser höchsten Vorschrift genau zu verfahren, und bey jenen Gründen, wo der Bodenzins bereits auf eine andere Art berechnet worden ist, ihn nach obiger Norme abzukorrigiren, und die auf diese Art korrigirte Tabellen zur Einsicht hieher zu senden."

München den 30. April 1804.

Kurfürstl. Landesdirektion in Bayern.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Beträchtliche Druckfehler im ersten Hefte.

Seite	Zeile	statt	lies
19	24	ultra citra nescit	ultra, citraque nequit
26	12	kam	kann
27	9	Anverwandte	Anverwandter
29	7	dominium	dominum
31	4	— — —	§. 10.
47	18	den	dem
52	24	Unterhaltunskösten	Unterhaltungskösten.
55	10	sicherer	sichtbarer
57	3	Abplauderung	Applaudirung
70	10	zwischen dem Grundholden bestehende	zwischen dem Grundherrn und Grundholden bestehende
—	17	viele Grundherrn	vielen Grundherren
71	11	viertheiliche	viertheilige
73	15	zu ein Drittel	zu einem Drittel
76	3	bis heutigen Tags	bis heutiges Tags, oder: bis heutigen Tag
77	21	weißt	weiß
83	1	wollende	wollenden
83	21	Verlust	Verlurst
91	14	Leibrechts	Leibrechters
97	16	seiner Jahre und seines Alters	seiner Nutznießungsjahre und seines Alters
100	15	Ein solch	Ein solcher
101	2	wegen jeden	wegen jedes
102	10	verlustigen	verlurstigen
—	11	solch	solche
105	9	nicht nach	nicht nur nach
107	20	einer,	eines,

Seite	Zeile	statt	lies
109	12	nach höheren	nach höherem
—	14	von einem andern hat	von einem andern zu Leben hat
116	21	Handroßgüter	Handroßgütern
—	17	Käufers	Verkäufers
119	10	verkauft	verkaufte
117	15	den	dem
128	14	Grave	Garve
129	5	als ein Werkzeug und Lastthier	als eines Werkzeugs und Lastthieres
130	11	abentheuerliche	abenteuerliche
137	6	und wo nicht	wo nicht
145	2	Bütteln	Büttel
147	2	hetzen	hätzen
148	16	ihm	ihn
156	7	Künsten	Künste
157	19	Mutter aller Gewerbe, und ist	Mutter aller Gewerbe und Künste ist
169	20	daher	deswegen

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rettenmayer, Johann K.

Der Neue Kammeralist Ein Buch für Jedermann, vom Staatsmann bis zum Bauern

Bd.: 2

Kempten 1809

Cam. 90 i-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388417-6